

Antragsbuch

DIE GOLDENEN ZWANZIGER

ZEIT FÜR ZUKUNFT!

77. Landeskongress

29. Februar + 1. März in Heilbronn



junge liberale

Baden-Württemberg

#LAKO77

Liebe JuLis,

zu unserem nunmehr **77. Landeskongress** darf ich euch recht herzlich in Heilbronn willkommen heißen. Die Stadt am Neckar steht sinnbildlich für vieles, was in den kommenden Jahren auch unserem Bundesland bevorsteht. Der Wandel von einer industriell geprägten Arbeiterstadt hin zu einem Cluster der Hochtechnologie wird an jeder Ecke deutlich – nicht erst seit der Bundesgartenschau 2019. Nicht umsonst ist Heilbronn eine der Boomtowns Deutschlands mit jünger werdender Demographie, niedriger Arbeitslosenquote und steigender Lebensqualität.

Was hier passiert, wollen wir auch für Baden-Württemberg schaffen. Nach einem Jahrzehnt der Lethargie und des Zehrens an seinen Reserven muss unser Bundesland endlich wieder den Mut haben groß zu denken. Sich nicht mehr an den Lorbeeren der Vergangenheit laben, sondern den Grundstein für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Renaissance legen.

Mit unserem Landtagswahlprogramm für die Wahlen im kommenden Jahr wollen wir JuLis Baden-Württemberg den Grundstein dafür legen. Wollen wir wirklich in einem Bundesland leben, dessen Ergebnisse in der Bildungspolitik jährlich schlechter werden? Wollen wir wirklich in einem Bundesland leben, in dem grün zu wählen mehr zählt als nachhaltig zu handeln? Wollen wir wirklich in einem Bundesland leben, das, anstatt seine Schlüsselindustrien bei der Transformation zu unterstützen, die Axt an sie anlegt?

Unser Entwurf ist ein anderer; ein Entwurf, der in vielen Aspekten ausgetretene Pfade verlässt. Wir glauben fest an Baden-Württemberg, die Gestaltungskraft seiner Bewohner und die zukünftige Lebensqualität hier im Südwesten. Deshalb orientieren wir uns nicht am Gestern, sondern setzen Segel gen Morgen.

Es ist Zeit für Zukunft – nutzen wir sie!

Lasst uns gemeinsam von diesem Kongress ein Aufbruchsignal ins neue Jahr senden. Unser neu zu wählender Vorstand hat schon jetzt große Herausforderungen im Lastenheft

Valentin Christian Abel
Landesvorsitzender

Telefon 0151 46326620
E-Mail abel@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBKDF333

stehen; Herausforderungen, die kein noch so gutes Team alleine stemmen kann.

Ich freue mich auf einen spannenden Kongress mit euch, der alles zu bieten hat, was man sich von einem Landeskongress überhaupt nur wünschen kann: Programmatik, Wahlen und nicht zuletzt eine großartige Party!

Danke insbesondere auch an den Kreisverband Heilbronn für die herausragende Organisation und die Gastfreundschaft – wir freuen uns, bei euch zu sein.

Auf spannende Debatten und ein großartiges neues JuLi-Jahr

Euer Valentin

Junge Liberale Baden-Württemberg / Rosensteinstraße 22 / 70191 Stuttgart

Liebe JuLis,

alle fünf Jahre stellt sich für uns die Frage, wie wir an die Landtagswahl herangehen: Ein eigenes Programm? Nur ein paar Kernforderungen? Versuchen die Beschlusslage einzubringen?

Wir haben uns als Landesvorstand dazu entschieden, ein eigenes Programm zu schreiben. Nicht nur, dass sich damit unsere Haltung zur ganzen Bandbreite landespolitischer Themen dokumentieren lässt, es zeigt auch, wie intensiv wir uns in den letzten drei Jahren mit Landespolitik beschäftigt haben. Denn frühere Programme oder auch jene anderer Landesverbände machten nur allzu offensichtlich, wie stark Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen.

Ich freue mich sehr, dass es gemeinsam mit dem Feedback aller Mitglieder gelungen ist, diesem Anspruch wie ich finde gut gerecht zu werden, und blicke mit Freude auf die Debatte der Änderungsanträge, damit das Programm noch besser wird!

Obwohl die Debatte des Programms und die Wahlen absehbar sehr viel Raum einnehmen werden, sind gut zwei Dutzend weitere Anträge eingegangen. Diese Tatsache offenbart die Aktivität im Verband und gibt Hoffnung für die Zukunft.

Frohes Debattieren!

Liebe Grüße
Roland

Roland Fink

stellvertretender Landesvorsitzender
für Programmatik

Telefon 0160 97070016
E-Mail fink@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

TAGESORDNUNG

des 77. Landeskongresses

am 29. Februar – 01. März 2020 in Heilbronn

Samstag, 29. Februar 2020

Check-in ab 9:30 Uhr.

11 Uhr: Beginn des Kongresses

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

TOP 3: Bericht der Wahlprüfungskommission

TOP 4: Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollanten und der Zählkommission

TOP 5: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 6: Festlegung der Antragsreihenfolge

TOP 7: Grußworte

TOP 8: Satzungsänderungsanträge

TOP 9: Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden

TOP 10: Rechenschaftsbericht des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen

TOP 11: Rechenschaftsbericht der Ombudsperson

TOP 12: Bericht der Kassenprüfer

TOP 13: Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 9-12

TOP 14: Entlastung des Landesvorstandes

TOP 15: Wahl des Landesvorstandes

TOP 16: Wahl einer Ombudsperson

TOP 17: Wahl der Kassenprüfer

TOP 18: Wahl einer/eines Datenschutzbeauftragten

TOP 19: Wahl der Wahlprüfungskommission

TOP 20: Nominierung eines Spitzenkandidaten für die Bundestagswahl

TOP 21: Antragsberatung

Unterbrechung des Kongresses gegen 18:30 Uhr

Sonntag, 1. März 2020

Fortsetzung des Kongresses ab 10 Uhr

TOP 22: Fortsetzung der Antragsberatung

TOP 23: Termine und Ankündigungen

TOP 24: Sonstiges

TOP 25: Schlusswort des/der neuen Landesvorsitzenden

Ende des Kongresses gegen 15:00 Uhr.

Hinweise zur Antragsberatung

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Antragsberatung beim Landeskongress. Für diejenigen unter Euch, die mit dieser Geschäftsordnung bisher nicht vertraut sind, haben wir hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Antragsstruktur

Der Antragskopf fasst die formalen Angaben zu einem Antrag zusammen. Jeder Antrag hat eine eigene *Antragsnummer*, mit der er identifiziert werden kann. *Antragssteller* sind meist Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, Arbeitskreise, der Landesvorstand oder Mitglieder der JuLis Baden-Württemberg. Der *Antragstitel* und der *Antragstext* werden nach einer erfolgreichen Abstimmung in die Beschlusslage des Landesverbands aufgenommen. Die *Begründung* liefert weitere Informationen für die Delegierten, ist aber nicht Bestandteil der Beschlusslage.

Antragsberatung

Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt.

1. In der *ersten Lesung* findet zunächst eine allgemeine Aussprache zum jeweiligen Antrag statt. Diese beginnt mit einer Begründung des Antragstellers. Liegen mehr als ein Antrag zu einem Thema vor, stimmt der Landeskongress vor Übergang in die zweite Lesung darüber ab, welcher der Anträge die Grundlage für die weitere Beratung bilden soll.
2. In der *zweiten Lesung* werden Änderungsanträge eingebracht, mit denen der Wortlaut und der Inhalt des Antrags abgeändert werden können. So werden einzelne Wörter, Sätze oder Abschnitte ergänzt, verändert oder gestrichen. Zu jedem Änderungsantrag gibt es die Möglichkeit einer Debatte, bevor die Versammlung über die Annahme der Änderung abstimmt.
3. In der *dritten Lesung* wird abschließend über den Antrag in der möglicherweise geänderten Fassung diskutiert. Am Antragstext können nun keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Erreicht der Antrag in der Abstimmung eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), geht er in die Beschlusslage ein. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig (Enthaltungen zählen hier als Nein-Stimmen).

Rednerliste

Das Tagungspräsidium ruft die Redner in der Reihenfolge ihrer *Wortmeldungen* auf und führt dazu eine Rednerliste. Eine Wortmeldung zeigst du durch Heben einer Hand an. Redeberechtigt ist jedes Mitglied der JuLis Baden-Württemberg.

Zwischenfragen

Während eines Redebeitrags könnt Ihr Zwischenfragen stellen. Zur Ankündigung einer Zwischenfrage bildest du mit deinen Armen ein Dach über dem Kopf. Der Redner wird dann vom Tagungspräsidium gefragt, ob er deine Zwischenfrage zulässt. Sie sollte aber tatsächlich eine direkte Frage an den Redner sein und kein eigener Redebeitrag.

Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (Abkürzung: *GO-Anträge*) befassen sich mit dem Verlauf der Versammlung. Am häufigsten werden die folgenden Anträge gestellt:

- *Schluss der Rednerliste*: Wird dieser Antrag angenommen, nimmt das Tagungspräsidium keine weiteren Wortmeldungen zur aktuellen Debatte mehr an.
- *Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung*: Stimmt die Versammlung dem Antrag zu verfallen alle folgenden Wortmeldungen und es wird sofort über den Antrag abgestimmt.

- *Begrenzung der Redezeit*: Mit diesem Antrag kann die maximale Dauer der folgenden Redebeiträge auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt werden.
- *Nichtbefassung*: Ist dieser Antrag erfolgreich, wird ein Antrag nicht weiter behandelt.
- *Geheime Abstimmung*: Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt dann nicht durch Handzeichen, sondern schriftlich per Stimmzettel.

Um einen Geschäftsordnungsantrag anzukündigen, hebst du beide Hände. Nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags darfst du deinen GO-Antrag begründen. Wenn es Gegenrede gibt, stimmt der Kongress anschließend über den GO-Antrag ab. Hast du schon zur Sache gesprochen, darfst du die Anträge *Schluss der Rednerliste*, *sofortige Abstimmung* bzw. *Schluss der Debatte* und *Begrenzung der Redezeit* aus Gründen der Fairness nicht mehr stellen.

Verweisung

Der Landeskongress kann Anträge per GO-Antrag an die Landesarbeitskreise oder an den (erweiterten) Landesvorstand verweisen, wenn er sie selbst aus zeitlichen Gründen oder mit Blick auf weiteren Informationsbedarf nicht selbst abschließend beraten will. Kurz vor Ende des Kongresses macht der Programmierer in der Regel einen Vorschlag zur Verweisung der nicht mehr beratenen Anträge.

STIMMÜBERTRAGUNG

Dieses Formular ist zum Kongress mitzubringen!

An
Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.
Rosensteinstr. 22
70191 Stuttgart

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg übertrage ich mein Stimmrecht für den **77. Landeskongress am 29. Februar und 1. März 2020 in Heilbronn** auf:

.....

(Ersatz-) Delegierter aus meinem Bezirk

....., den

.....

Unterschrift

Absender:

.....

.....

Bezirksverband:

Die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung zur Kenntnisnahme:

§ 16 Abs. 5 Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 16 Abs. 7 Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

§ 16 Abs. 8 Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

Antragsübersicht

77. Landeskongress in Heilbronn

Satzungsänderungsanträge			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
S001		Satzungsänderung Ombuds	Marianne Schäfer, Lorraine Schönrock, Valentin Gölz, Dennis Tim Nusser, Tician Boschert, Irene Schuster, Jens Jungmann, Mirjam Aron, Maximilian Reinhard, Konstantin Zillner, Domenico Burkart, Sophia Blum, Anja Milde, Moritz Klammler
S002		Formelle Neufassung der Satzung	Landesvorstand der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V.
S003		Datenschutzbeauftragter	Moritz Klammler im Auftrag der Datenschutzbeauftragten Luisa Jouaux mit moralischer Unterstützung durch Marianne Schäfer, Anja Milde und Domenico Burkart
S004		Einführung eines LAK-Koordinators (m/w/d)	Anja Milde, Moritz Klammler, Alexander Hampo, Yannick Kalupke, Jens Jungmann, Miri Aron, Pascal Teuke, Marvin Elsässer, Laura Garreis, Georg Kania, Alexander Stahl, Sven Nowak, Anton Marc Binnig, Eileen Lerche, KV Böblingen, KV Freiburg, KV Rhein-Neckar, KV Heilbronn, KV Schwarzwald-Baar, KV Schwäbisch-Hall
Leitantrag			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
L001		Ländle, aber besser: Unser Zukunftsprogramm	Landesvorstand
Innerverbandliches			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
001		TikTok? Nein danke!	KV Böblingen, Alexander Stahl, Alexander Hampo, Max Reinhardt, Sven Zimmermann, Vincent Derek Held, Daniel Meyer
002		Digitale Kommunikation 2.0	Sven Zimmermann
003		Code of Conduct	Marianne Schäfer

Grundsätzliches			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
004		AFD - Nein Danke!	JuLis Südbaden
Umwelt und Verkehr			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
005		Windräder sind prüfpflichtige Industrieanlagen	Jens Jungmann
006		Europas Schilderwald abholzen - Weitere Harmonisierung der europäischen Straßenverkehrsvorschriften	JuLis Mannheim
007		Damit du Netflix nicht nur bei Wind und Sonne schauen kannst - moderne Speichertechnologien ausbauen	Andrey Belkin, Jens Jungmann
Innen und Recht			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
008		Sicher verwahrt- Eine Verschärfung des Waffenrechts für die private Nutzung und Lagerung von Sportwaffen	KV Schwäbisch Hall
009		Not coming home for christmas	Oskar Bigus und Timo Bader
010		Hackerparagraph abschaffen	KV Böblingen, Alexander Stahl, Max Reinhardt, Sven Zimmermann, Vincent Derek Held
011		Es gibt keine menschlichen Rassen.	KV Heidelberg
012		Tiere sind auch nur Menschen - Tierhaltung in Zirkussen beenden	JuLis Region Freiburg
Finanz- und Wirtschaftspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
013		It stays in the family - Mitgliedschaft in der gesetzlichen Familienversicherung bis zum 30. Lebensjahr ermöglichen	JuLis Mannheim
014		Gedruckte Einheit - Die Euroscheine der Zukunft	LAK Finanzen, KV Böblingen, Sven Zimmermann
015		Aufgeklärtes Geldausgeben	LAK Finanzen, Sven Zimmermann
016		Infrastruktur in Schwung bringen – Investitionsfonds für Deutschland	Fritz Hauser, LAK Finanzen
017		Startup-Kultur kennt kein Alter - § 112 BGB novellieren	Maximilian Reinhardt, Sven Zimmermann, Alexander Stahl, Morten Ohle

Bildung, Forschung und Innovation			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
018		Doppelt hält NICHT besser - Für eine stärkere Durchlässigkeit unserer Ausbildungssysteme	JuLis Mannheim
019		Beschlusslagenupdate Bildung II	LAK Bildung
020		Keine chinesische Staatspropaganda - Emanzipation von Konfuzius-Instituten an deutschen Universitäten	Jessica Buchmann, Achim Huonker, KV Ulm-Biberach, Bezirk Süd-Württemberg/ Hohenzollern
021		Mehr als nur Kaffee kochen - Eine liberale Neuauflage des Praktikums	Jessica Buchmann, Pascal Schejnoha, KV Ulm-Biberach
EU			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
022		See you soon, statt Brexit - für eine EU-Beitrittsperspektive Schottlands und Nordirlands	Julian Barazi, Maximilian Reinhardt, Valentin Christian Abel
Außenpolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
023		Für eine tatsächliche Bekämpfung von Fluchtursachen	KV Heidelberg, Jens Jungmann
024		Für eine tatsächliche Bekämpfung von Fluchtursachen	KV Heidelberg

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag
S001

**77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020**

Antragsteller: Marianne Schäfer, Lorraine Schönrock, Valentin Gölz, Dennis Tim Nusser, Tician Boschert, Irene Schuster, Jens Jungmann, Mirjam Aron, Maximilian Reinhard, Konstantin Zillner, Domenico Burkart, Sophia Blum, Anja Milde, Moritz Klammler

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Satzungsänderung Ombuds**

2

3 **§ 26 Ombudsperson**

4 **(1) Die Ombudspersonen ~~Die Ombudsperson~~ Bis zu zwei Ombudspersonen wird werden** für die Dauer von einem
5 Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie ~~darf~~**dürfen** kein Wahlamt nach dieser Satzung
6 innehaben. **Im Falle von zwei Ombudspersonen müssen diese unterschiedlichen**
7 **Geschlechts (m/w/d) sein und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht demselben**
8 **Bezirksverband angehören.**

9 **(2) Die Ombudspersonen ~~prüft~~ prüfen** die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge
10 und Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand
11 und ~~legt~~**legen** hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie ~~dient~~**dienen**
12 außerdem allen Mitgliedern als direkter Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die
13 Ombudspersonen ~~ist~~**sind** ständiger ~~Gast~~**Gäste** bei den Sitzungen des Landesvorstands. Sie
14 ~~kann~~**können** durch Beschluss des Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten
15 ausgeschlossen werden. **Die Aufteilung der Aufgaben unter den Ombudspersonen bleibt**
16 **diesen überlassen, die Berichterstattung kann gemeinsam oder separat erfolgen.**

17

18 Anwendungshinweis:

19 Diese Neuregelung tritt zum 78. Landeskongress in Kraft, auf dem eine zweite Ombudsperson
20 zunächst für ein halbes Jahr gewählt werden kann. Ab dem 79. Landeskongress werden die
21 beiden Ombudspersonen dann gemeinsam gewählt.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag
S002

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Landesvorstand der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V.

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Formelle Neufassung der Satzung

2 PRÄAMBEL

3 Die Jungen Liberalen erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewussten
4 Bürgern im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung von
5 Freiheit und Selbstbestimmung in allen Teilen der Gesellschaft zu schaffen.

6 Die Jungen Liberalen treten ein für die unveräußerlichen Menschenrechte, den demokratischen
7 Rechtsstaat, eine von Marktwirtschaft und sozialer und ökologischer Verantwortung getragene
8 Gesellschaft und eine Politik, die die Rechte und Bedürfnisse der kommenden Generationen
9 stetig berücksichtigt

10 I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11 § 1 ZWECK DES LANDESVERBANDES

12 Bei den Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich junge Liberale zu einem
13 Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus
14 weiterzuentwickeln und sie zusammen mit den Jugendlichen in Baden-Württemberg in die Praxis
15 umzusetzen.

16 § 2 NAME UND SITZ

17 (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Landesverband Baden-Württemberg“, nach
18 seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.

19 (2) Sitz des Vereines ist Stuttgart.

20 (3) Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.

21 (4) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

22 § 3 BUNDESVERBAND DER JUNGEN LIBERALEN

23 (1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg ist Untergliederung des
24 Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.

25 (2) Im Erweiterten Bundesvorstand wird der Landesverband vom Vorsitzenden, im Falle seiner
26 Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

27 **(3)** Der Bundesvorstand ist zu den Landeskongressen zu laden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
28 Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf dem
29 Landeskongress rede- und antragsberechtigt.

30 **§ 4 FDP**

31 **(1)** Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind der Jugendverband der FDP
32 Baden-Württemberg.

33 **(2)** Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und alle Bewerber um den
34 Landesvorsitz müssen Mitglied der FDP sein.

35 **(3)** Die Jungen Liberalen werden im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg von ihrem
36 Vorsitzenden, darüber hinaus von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes vertreten. Diese
37 werden vom Vorstand benannt und müssen Mitglieder der FDP sein.

38 **§ 5 FORM, FRISTEN**

39 **(1)** Für die Abgabe aller Erklärungen und Mitteilungen und die Einladung zu Versammlungen und
40 Sitzungen nach dieser Satzung genügt Schriftform (Brief, Telefax) oder Textform (E-Mail), sofern
41 diese Satzung nichts anderes bestimmt.

42 **(2)** Fristen nach dieser Satzung bemessen sich entsprechend §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen
43 Gesetzbuchs.

44 **(3)** Zur Fristwahrung genügt bei postalischer Versendung die durch Poststempel oder anderen
45 schriftlichen Nachweis belegte rechtzeitige Absendung.

46 **II. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT**

47 **§ 6 VORAUSSETZUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT**

48 **(1)** Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35.
49 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation
50 ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.

51 **(2)** Ein Mitglied der Jungen Liberalen ist in der Regel Mitglied des Kreisverbandes an seinem
52 Hauptwohnsitz. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann von Satz 1 abgewichen werden.

53 **(3)** Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im
54 zugehörigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband des Landesverbandes
55 Baden-Württemberg bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im Landesverband
56 Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landes-, Bezirks- oder Kreisverband
57 ist ausgeschlossen.

58 **§ 7 AUFNAHME, WECHSEL DES KREISVERBANDES**

59 **(1)** Die Mitgliedschaft ist beim zuständigen Kreisverband oder beim Landesverband zu
60 beantragen. Geht der Antrag bei einem Bezirksverband oder beim Bundesverband ein, gilt er als
61 beim Landesverband gestellt.

62 **(2)** Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband oder der Landesvorstand.

63 **(3)** Der Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Voraussetzung für die
64 Mitgliedschaft nach § 6 nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß
65 § 3a Absatz 2 der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten ist dem Antrag stattzugeben.

66 **(4)** Der zuständige Kreisverband sowie der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines

67 Mitglieds binnen einem Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch einlegen. Über den
68 Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die
69 Mitgliedschaftsrechte.

70 **(5)** Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die
71 Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgen ausschließlich durch den
72 Bundesvorstand.

73 **(6)** Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

74 **§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

75 **(1)** Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem Kreis-
76 oder Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation
77 oder Partei, durch Ausschluss oder durch Tod.

78 **(2)** Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die
79 reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine weitere Wahl in
80 ein Amt zulässig ist.

81 **(3)** Der Landesvorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn

- 82 1. das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein
83 Jahr nicht nachgekommen ist und von der zuständigen Untergliederung mindestens
84 zweimal unter angemessener Fristsetzung gemahnt worden ist, hierbei muss mindestens
85 eine Mahnung die Schriftform erfüllen und auf die Folgen nicht erbrachter
86 Beitragszahlungen hinweisen, oder
- 87 2. der Zugang einer solchen Mahnung deshalb nicht möglich war, weil sie dem Mitglied
88 unter den im Zentralen Mitgliederverwaltungssystem eingetragenen Daten nicht zugestellt
89 werden konnte.

90 **(4)** Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3a Absatz 2 der
91 Bundessatzung.

92 **§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS**

93 **(1)** Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder
94 Funktion im Landesverband und in den Untergliederungen, denen es angehört, sofern nicht
95 durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

96 **(2)** Jedes Mitglied hat Zugang zu Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen der Jungen
97 Liberalen. Durch Satzung oder eine Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes
98 können Einschränkungen festgelegt werden.

99 **(3)** Die Mitglieder werden vom Landesvorstand angemessen über alle Aktivitäten im
100 Landesverband informiert.

101 **(4)** Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich
102 seinem Kreisverband oder dem Landesverband zu melden.

103 **(5)** Das Mitglied unterliegt der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der
104 Bestimmungen seines Kreisverbandes bzw. seines Bezirksverbandes.

105 **§ 10 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT**

106 **(1)** Fördermitglied der Jungen Liberalen Baden-Württemberg kann jede natürliche Person
107 werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag

- 108 entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
- 109 **(2)** Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- 110 **(3)** Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur
111 Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- 112 **(4)** Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- 113 **(5)** Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen.

114 **III. ABSCHNITT: GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES**

115 **§ 11 BEZIRKSVERBÄNDE**

- 116 **(1)** Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gliedert sich in
117 Bezirksverbände.
- 118 **(2)** Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise
119 Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil,
120 Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
- 121 **(3)** Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise
122 Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die
123 Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
- 124 **(4)** Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die
125 Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg,
126 Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und
127 Stuttgart).
- 128 **(5)** Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks
129 Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen,
130 Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).
- 131 **(6)** Die Bezirksverbände geben sich eigene Satzungen. Besteht keine Satzung oder weist die
132 Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.
- 133 **(7)** Die Bezirksverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von
134 dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- 135 **(8)** Der Landesvorstand ist zu den Bezirkskongressen mit der für Mitglieder laut Bezirkssatzung
136 geltenden Frist zu laden. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes
137 Landesvorstandsmitglied ist auf den Bezirkskongressen rede- und antragsberechtigt.

138 **§ 12 KREISVERBÄNDE**

- 139 **(1)** Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände.
- 140 **(2)** Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet der einzelnen Land- und Stadtkreise.
141 Durch Bezirkssatzung kann ein von Satz 1 abweichender Zuschnitt der Kreisverbände festgelegt
142 werden.
- 143 **(3)** Besteht im Gebiet eines Landkreises kein Kreisverband, so wird dieses Gebiet einschließlich
144 der dort ansässigen Mitglieder vom Bezirksverband betreut.
- 145 **(4)** Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen und diese können über die Bezirksverbände
146 beim Landesverband hinterlegt werden. Liegt auf der Kreismitgliederversammlung eine aktuelle
147 Satzung nicht vor, so gilt die beim Landesverband hinterlegte Satzung des Kreisverbandes,
148 sofern diese keine planwidrigen Lücken vorweist.

149 **(5)** Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese
150 Landessatzung entsprechend.

151 **(6)** Neue Kreisverbände können durch Verabschiedung einer Satzung auf einer konstituierenden
152 Mitgliederversammlung gegründet werden. Diese wird auf Beschluss des Landes- oder
153 Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von 7 im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedern, die nicht
154 zugleich Mitglied eines anderen Kreisverbandes sein dürfen, vom Bezirksvorsitzenden, hilfsweise
155 vom Landesvorsitzenden, einberufen.

156 **(7)** Die Kreisverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von
157 dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

158 **§ 13 GLIEDERUNGEN UNTERHALB DER KREISEBENE**

159 **(1)** Für ein Gebiet, das den Teil eines Kreisverbandes umfasst, kann dieser die Gründung einer
160 weiteren Gliederungseinheit festlegen.

161 **(2)** § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.

162 **IV. ABSCHNITT: ORGANE UND GREMIEN DES** 163 **LANDESVERBANDES**

164 **§ 14 ORGANE**

165 Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen sind:

- 166 1. der Landeskongress
- 167 2. der Erweiterte Landesvorstand
- 168 3. der Landesvorstand.

169 **§ 15 AUFGABEN DES LANDESKONGRESSES**

170 Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat insbesondere
171 folgende unübertragbaren Aufgaben:

- 172 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
- 173 2. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Erweiterten
174 Landesvorstand angehören dürfen,
- 175 3. Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungskommission,
- 176 4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
- 177 5. Änderungen dieser Satzung,
- 178 6. Auflösung des Landesverbandes.

179 **§ 16 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESKONGRESSES;** 180 **STIMMÜBERTRAGUNG**

181 **(1)** Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen, deren Zahl 12 % der
182 Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht, maximal jedoch 150 Delegierte. Die Delegierten
183 werden grundsätzlich von den Bezirksverbänden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie werden
184 nach dem Verfahren St. Lague/Schepers entsprechend der Mitgliederzahl auf die Bezirke verteilt.
185 Als Stichtag wird die letzte Beitragserhebung zugrunde gelegt. Wenn ein Landeskongress vor
186 dem Fristende der Beitragszahlung stattfindet, wird die vorletzte Beitragszahlung herangezogen.

187 **(2)** Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden in den Bezirksverbänden

188 gewählt. Die Bezirksverbände können in ihren Satzungen bestimmen, ob die Wahlen der
189 Delegierten und Ersatzdelegierten ganz von den Bezirksverbänden durchgeführt werden oder ob
190 diese ganz oder teilweise den Kreisverbänden übertragen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine
191 Stichwahl durchzuführen. Die Bezirke bzw. Kreise können vor Durchführung der Wahlen
192 beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber das Los über die
193 Reihenfolge entscheidet. Zeit und Ort dieser Wahl, das Wahlergebnis einschließlich der genauen
194 Reihenfolge der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie deren Anschrift sind dem
195 Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

196 **(3)** Ist im Bezirk nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ein zusätzliches
197 Delegiertenmandat zu besetzen [oder fällt ein Delegierter weg], so wird der Ersatzdelegierte mit
198 der höchsten Stimmenzahl zum Delegierten. Verliert ein Bezirk nach der Wahl der Delegierten
199 ein Delegiertenmandat, so wird der mit der niedrigsten Stimmenzahl gewählten Delegierte zum
200 ersten Ersatzdelegierten; die Reihenfolge der weiteren Ersatzdelegierten bleibt unverändert. Von
201 dieser Regelung kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der
202 Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In
203 diesem Fall muss das Nachrücken eines Ersatzdelegierten und das Ausscheiden eines
204 Delegierten in der Bezirkssatzung geregelt werden.

205 **(4)** Über die gemäß Absatz 2 Gewählten hinaus ist jedes Mitglied eines Bezirksverbandes
206 Ersatzdelegierter seines Bezirksverbandes.

207 **(5)** Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift
208 einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die
209 Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

210 **(6)** Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes kann die Stimmen der Delegierten seines
211 Verbandes, die zu Kongressbeginn nicht erschienen sind, unwiderruflich auf Ersatzdelegierte des
212 Bezirksverbandes übertragen. Dabei hat er zunächst Übertragungen auf alle erschienenen nach
213 Absatz 2 gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse vorzunehmen.
214 Von Satz 2 kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der
215 Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall
216 muss die Stimmausgabe in der Bezirkssatzung geregelt werden. Besitzt jeder der erschienenen
217 Ersatzdelegierten gemäß Absatz 2 bereits mindestens ein Stimmrecht, so kann der
218 Bezirksvorsitzende verbleibende Stimmen nach eigenem Ermessen an anwesende
219 Ersatzdelegierte gemäß Absatz 4 übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend.

220 **(7)** Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

221 **(8)** Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die
222 Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

223 **§ 17 EINBERUFUNG DES LANDESKONGRESSES; BESCHLUSSFÄHIGKEIT;** 224 **ANTRAGSFRIST**

225 **(1)** Der Landeskongress wird einmal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber
226 hinaus ist er einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten, auf Beschluss des
227 Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 21
228 Absatz 7 (außerordentlicher Landeskongress).

229 **(2)** Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer
230 Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Delegierten
231 einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei
232 Wochen einberufen werden.

233 **(3)** Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und

234 mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder wirksam vertreten ist.

235 **(4)** Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen
236 einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des
237 beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig
238 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der zweiten Einladung
239 hinzuweisen.

240 **(5)** Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die
241 Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.

242 **(6)** Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen beim Landesvorstand einzureichen.
243 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, der Landesvorstand, der Erweiterte
244 Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der
245 Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes,
246 darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den
247 Jungen Liberalen angehören.

248 **§ 18 ABLAUF DES LANDESKONGRESSES**

249 **(1)** Das Teilnahme- und Rederecht steht allen Mitgliedern des Landesverbandes zu. Es kann
250 vom Kongress auf Antrag eines Delegierten oder des Landesvorstands auch weiteren Personen
251 erteilt werden. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

252 **(2)** Die Delegierten und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung besitzen aktives Wahlrecht
253 und Stimmrecht.

254 **(3)** Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände, die ihre
255 Beitragsabführungen an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben.
256 Maßgebend ist der Eingang des Geldes beim Landesverband.

257 **(4)** Der Landeskongress wählt ein aus drei Personen bestehendes Tagungspräsidium, zwei
258 Protokollführer sowie eine Zählkommission.

259 **(5)** Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
260 Sie sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Tagungspräsidiums, der Protokollführer, der
261 Zählkommission sowie die Wahl der Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer und der
262 Wahlprüfungskommission werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte
263 widersprechen.

264 **(6)** Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.

265 **(7)** Auszählungen bei Wahlen und Abstimmungen sind mitgliederöffentlich.

266 **(8)** Der Landeskongress kann Anträge an den Landesvorstand, den Erweiterten Landesvorstand
267 sowie einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung verweisen.

268 **(9)** Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die Geschäftsordnung
269 des Deutschen Bundestages heranzuziehen.

270 **(10)** Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur
271 Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

272 **(11)** Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen
273 Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das
274 die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über
275 dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab
276 bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die
277 Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der

278 Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die
279 Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren
280 muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den
281 Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

282 **(12)** Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der
283 Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an
284 welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt
285 wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle
286 eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

287 **§ 19 ERWEITERTER LANDESVORSTAND**

288 **(1)** Der Erweiterte Landesvorstand kontrolliert den Landesvorstand zwischen den
289 Landeskongressen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische
290 Fragen, die vom Landeskongress nicht entschieden werden. Der Erweiterte Landesvorstand
291 beschließt den Haushaltsplan (§ 23 Absatz 2 Satz 2) des Landesverbandes.

292 **(2)** Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 293 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
- 294 2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.

295 **(3)** Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands, die Leiter der
296 Landesarbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht
297 Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.

298 **(4)** Die Bezirksverbände wählen ihre Delegierten sowie bis zu sechs Ersatzdelegierte für
299 höchstens 18 Monate nach eigenen Regeln. § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten
300 entsprechend.

301 **(5)** Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer
302 Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung
303 einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden
304 verkürzt werden.

305 **(6)** Auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag zweier Bezirksverbände oder auf Antrag
306 von acht seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten
307 Landesvorstands einberufen werden.

308 **(7)** Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder
309 anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des Erweiterten Landesvorstands stellen. Eine
310 Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei
311 Mitglieder widersprechen.

312 **(8)** Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der
313 Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des
314 Erweiterten Landesvorstandes, die Leiter der Landesarbeitskreise und im Rahmen der Beratung
315 vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand
316 kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit auf seine Mitglieder
317 beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht einräumen.

318 **(9)** Der Erweiterte Landesvorstand kann Anträge, auch solche, die er vom Landeskongress
319 überwiesen bekommen hat, an den Landesvorstand oder einen oder mehrere
320 Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung überweisen.

321 **(10)** Der Erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

322 § 20 AUFGABEN DES LANDESVORSTANDS

323 (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Erweiterten
324 Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
325 Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der
326 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

327 (2) Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer
328 der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes
329 können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung
330 des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertretende
331 Landesvorsitzende gemeinsam ermächtigt.

332 (3) Der Landesvorstand macht seine Sitzungsprotokolle den Mitgliedern im internen Bereich der
333 Homepage online zugänglich, soweit sie nicht durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden. Die
334 Begründung für die Vertraulichkeit ist bekannt zu geben.

335 § 21 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES LANDESVORSTANDS

336 (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 337 1. dem Landesvorsitzenden,
- 338 2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für
 - 339 a. Finanzen,
 - 340 b. Organisation,
 - 341 c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 342 d. Programmatik,
- 343 3. zwei Beisitzern, die verantwortlich sind für
 - 344 a. Publikationen,
 - 345 b. Internet,
- 346 4. vier weiteren Beisitzern.

347 (2) Mitglieder des Landesverbandes, die stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands der
348 Jungen Liberalen oder Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen
349 Bundestages oder des Europäischen Parlaments sind, sind während der Dauer ihrer Amtszeit
350 Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht.

351 (3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Landesverbandes zu nicht
352 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ernennen.

353 (4) Der Landesvorsitzende und der Stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen müssen das
354 18. Lebensjahr vollendet haben.

355 (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennten
356 Wahlgängen für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
357 des Landeskongresses.

358 (6) Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so wird ihre Position auf dem nächsten
359 Landeskongress durch Wahl wieder besetzt. In diesem Falle genügt in der Einladung zum
360 Landeskongress die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum
361 Landesvorstand“.

362 (7) Beträgt die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglieder fünf oder weniger,
363 sind die unbesetzten Vorstandspositionen innerhalb von sechs Wochen auf einem
364 Landeskongress durch Wahl wieder zu besetzen.

365 § 22 ABBERUFUNG VON LANDESVORSTANDSMITGLIEDERN

366 (1) Mitglieder des Landesvorstandes werden durch Beschluss des Landeskongresses mit
367 absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen.

368 (2) Mit der Abberufung verliert das Landesvorstandsmitglied sein Amt und die Mitgliedschaft im
369 Landesvorstand.

370 (3) Der Antrag auf Abberufung kann von einem Drittel der Delegierten des Landeskongresses,
371 von zwei Bezirksverbänden oder von zehn Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den
372 Delegierten spätestens zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugehen.

373 (4) Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung ist geheim.

374 (5) Beschließt der Landeskongress die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds, so wird
375 unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt.

376 § 23 LANDESARBEITSKREISE

377 (1) Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten
378 eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.

379 (2) Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen
380 vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise
381 werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der
382 Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.

383 (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann einen
384 stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

385 (4) Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen
386 Baden-Württemberg gleichermaßen offen.

387 (5) Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.

388 (6) Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge
389 Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

390 V. ABSCHNITT: SONSTIGE VORSCHRIFTEN

391 § 24 FINANZEN

392 (1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und
393 sonstige Einnahmen ab.

394 (2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des
395 Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht
396 nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den
397 Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

398 (3) Der Landesverband erhebt die Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Richtlinien der
399 Kreisverbände bzw. bei bezirks- und landesunmittelbaren Mitgliedern auf Grundlage der
400 Richtlinien des jeweiligen Bezirksverbands bzw. des Landesverbands direkt bei den Mitgliedern.
401 Der Landesverband zieht unter Berücksichtigung der ggf. vorliegenden SEPA-Mandate die
402 Beiträge direkt bei den Mitgliedern ein oder stellt diese einmal jährlich in Rechnung. Die
403 erstmalige Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Kalendermonat eines Jahres auf Basis
404 der vorliegenden Mitgliederliste vom 31. Dezember des Vorjahres. Für Mitglieder, die zwischen
405 1. Januar und 30. Juni eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung im siebten

406 Kalendermonat desselben Jahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eines
407 Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung mit der Rechnungsstellung des
408 Folgejahres.

409 **(4)** Der Landesverband behält von den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen eine Landesumlage in
410 Höhe von 1,25 € pro Mitglied und Monat ein. Der Landesverband kann zusätzlich die für die
411 Beitragserhebung unmittelbar angefallenen Kosten einbehalten. Die Bezirksverbände können
412 darüber hinaus eine Bezirksumlage pro Mitglied und Monat festlegen, die vom Landesverband
413 aus den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen an den Bezirksverband entrichtet wird. Der
414 Bezirksverband teilt dem Landesverband die Höhe der Bezirksumlage spätestens bis zum 31.
415 Dezember eines Jahres für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung an den Landesverband aus,
416 erhebt dieser keine entsprechende Bezirksumlage. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Abzug der
417 Landesumlage, der angefallenen Kosten und der Bezirksumlage vom Landesverband an den
418 jeweiligen Kreisverband entrichtet. Die Zahlung an die Bezirks- und Kreisverbände erfolgt
419 halbjährlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im dritten bzw. neunten
420 Kalendermonat des Jahres.

421 **(5)** Die Kreisverbände legen in eigenen Richtlinien die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Der
422 Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10 € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist
423 zulässig. Der Kreisverband teilt dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres
424 die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Mitglied für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung der
425 Mitgliedsbeiträge an den Landesverband aus, wird ein Beitrag von 25 € pro Mitglied erhoben.
426 Dies gilt sinngemäß für die Bezirksverbände bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern.

427 **(6)** Kreisverbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die
428 Mitgliedsbeiträge selbst erheben. Der Beschluss muss dem Bezirksverband und dem
429 Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres zur Kenntnis gebracht werden und
430 gilt für das Folgejahr. Der Beschluss muss jährlich durch eine Kreismitgliederversammlung neu
431 gefasst werden. Erneuert ein Kreisverband den Beschluss nach Satz 1 nicht, geht die
432 Beitragshoheit im Folgejahr an den Landesverband über. Der Landesverband und der
433 Bezirksverband stellen dem Kreisverband die zu entrichtende Landes- bzw. Bezirksumlage
434 halbjährlich im ersten und im siebten Kalendermonat des Jahres in Rechnung. Die
435 Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedstand des jeweiligen Kreisverbands
436 jeweils vom 31. Dezember und 30. Juni. Die Beitragszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten
437 nach Rechnungsstellung zu leisten. Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an
438 den Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirksverband Maßnahmen zur Durchsetzung der
439 Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Kommt ein
440 Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach, verlieren die
441 Delegierten aus dem Kreisverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress.

442 **(7)** Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung
443 bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen
444 Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller
445 notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich
446 einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.

447 **(8)** Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von
448 Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der
449 Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans
450 entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der
451 Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.

452 **(9)** § 24 Abs. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2019 finden die
453 Vorschriften des § 24 Abs. 3, 5 und 6 in der vor dem 9. März 2019 zuletzt gültigen Fassung
454 dieser Satzung Anwendung. Die Bezirksverbände teilen dem Landesverband spätestens bis zum

455 31. Dezember 2019 die Höhe ihrer Bezirksumlage mit. Die Kreisverbände teilen dem
456 Landesverband spätestens bis zum 31. Dezember 2019 die Höhe der einzuziehenden
457 Mitgliedsbeiträge nach Abs. 5 in der neuen Fassung und, falls zutreffend, den Beschluss zur
458 eigenständigen Erhebung der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 6 in der neuen Fassung mit.

459 **§ 24 FINANZEN (IN DER VOR DEM 9. MÄRZ 2019 ZULETZT GÜLTIGEN** 460 **FASSUNG)**

461 *(1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und*
462 *sonstige Einnahmen ab.*

463 *(2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des*
464 *Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht*
465 *nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den*
466 *Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.*

467 *(3) Die Kreisverbände haben an den Landesverband 1,25 € pro Mitglied und Monat*
468 *abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt im halbjährlichen Zeitraum. Die Beitragsabführungen*
469 *berechnen sich nach dem Mitgliedsstand des jeweiligen Bezirks jeweils vom 30. Juni und 31.*
470 *Dezember des aktuellen Jahres. Die Beitragszahlungen sind innerhalb zweier Monate nach*
471 *Rechnungsstellung zu leisten. Teilleistungen der Kreisverbände auf offene Forderungen von*
472 *Beitragsabführungen an den Landesverband gelten als auf die jeweils älteste bestehende*
473 *durchsetzbare Forderung geleistet.*

474 *(4) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von*
475 *Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der*
476 *Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans*
477 *entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der*
478 *Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.*

479 *(5) Die Kreisverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach eigenen Richtlinien. Bezirks-*
480 *oder landesunmittelbare Mitglieder entrichten ihre Beiträge an diese Gliederungen. Der*
481 *Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10.- € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist*
482 *zulässig.*

483 *(6) Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Bezirksverband*
484 *nicht nach, so kann der Bezirk Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen,*
485 *sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Will ein Bezirk in diesem Zusammenhang*
486 *Maßnahmen ergreifen, welche in die Mitgliedshoheit oder die Finanzhoheit eines Kreisverbandes*
487 *nach § 23 Absatz 5 eingreifen, so ist außerdem die Zustimmung einer*
488 *Bezirksmitgliederversammlung erforderlich.*

489 *(7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung*
490 *bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen*
491 *Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller*
492 *notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich*
493 *einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.*

494 **§ 25 SCHIEDSGERICHT**

495 *(1) Das Landesschiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, sofern es durch einen*
496 *innerhalb des Landesverbands angegriffenen Gegenstand unmittelbar selbst betroffen ist. Der*
497 *Bundes- und Landesvorstand kann es unabhängig davon zur Klärung aller rechtlich relevanten*
498 *Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes anrufen.*

499 *(2) Das Landesschiedsgericht besteht aus*

- 500 1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG innehaben soll,
501 2. drei weiteren Mitgliedern.

502 **(3)** Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer
503 von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einem Vorstand innerhalb des
504 Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.

505 **(4)** Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in durch den Vorsitzenden vorgeschlagener
506 Besetzung von drei Schiedsrichtern. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten
507 zuzustellen. Gegen die rechtliche Beurteilung des Landesschiedsgerichts kann unverzüglich das
508 Bundesschiedsgericht angerufen werden.

509 **(5)** Es gilt die Bundesschiedsordnung der Jungen Liberalen entsprechend. Der Landesverband
510 kann sich eine eigene Landesschiedsordnung geben.

511 **§ 26 OMBUDSPERSON**

512 **(1)** Die Ombudsperson wird für die Dauer von einem Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie darf
513 kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.

514 **(2)** Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und
515 Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und
516 legt hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie dient außerdem allen
517 Mitgliedern als direkter Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die Ombudsperson ist
518 ständiger Gast bei den Sitzungen des Landesvorstands. Sie kann durch Beschluss des
519 Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

520 **§ 27 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

521 **(1)** Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ausgegebenen
522 Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.

523 **(2)** Ein Antrag auf Satzungsänderung muss fünf Wochen vor dem Landeskongress beim
524 Landesverband in Textform eingegangen sein. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss
525 den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen, hierzu genügt die Textform.

526 **(3)** Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem Eintritt in die
527 Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand eingegangen und schriftlich an die
528 Delegierten verteilt worden sein.

529 **§ 28 AUFLÖSUNG**

530 **(1)** Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der
531 Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag
532 sechs Wochen vor dem Landeskongress den Delegierten und Ersatzdelegierten zugegangen ist.

533 **(2)** Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die
534 Reinhold-Maier-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

535 **§ 29 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

536 **(1)** Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeskongress in Kraft. Zugleich
537 tritt die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg vom 31. Januar 1981, zuletzt
538 geändert am 18. Oktober 2003 außer Kraft.

539 **(2)** Der Landesvorstand beruft bis zum 31.12.2006 konstituierende
540 Bezirksmitgliederversammlungen in den vier Bezirken des Landesverbandes (§ 10) ein. Diese

541 beschließen eine Satzung und wählen einen Bezirksvorstand, die Delegierten und
542 Ersatzdelegierten zum Erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Landeskongress.

543 **(3)** Der bisherige Bezirk Südbaden wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südbaden
544 aufgelöst. Er übernimmt das Vermögen des bisherigen Bezirks Südbaden.

545 **(4)** Die bisherigen Bezirke Nordschwarzwald, Mittelbaden und Kurpfalz werden mit der Gründung
546 des neuen Bezirksverbands Nordbaden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt
547 an den neuen Bezirk Nordbaden.

548 **(5)** Die bisherigen Bezirke Region Stuttgart und Franken werden mit der Gründung des neuen
549 Bezirksverbands Nordwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den
550 neuen Bezirk Nordwürttemberg.

551 **(6)** Der bisherige Bezirk Neckar-Alb wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands
552 Südwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen des aufgelösten Bezirks fällt an den neuen Bezirk
553 Südwürttemberg.

554 **(7)** Der bisherige Bezirk Mittelschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände
555 Nordwürttemberg und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen übernimmt der
556 Landesverband.

557 **(8)** Der bisherige Bezirk Bodensee-Oberschwaben wird mit der Gründung der neuen
558 Bezirksverbände Südbaden und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen fällt an den neuen
559 Bezirk Südwürttemberg.

560 **(9)** § 20 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 finden erstmals bei den Wahlen zum Landesvorstand
561 2007 Anwendung.

562 **(10)** § 18 Absatz 2 Nummer findet ab dem 01.01.2007 Anwendung. Bis dahin entsendet jeder
563 Bezirk einen stimmberechtigten Delegierten in den Erweiterten Landesvorstand. Ist ein solcher
564 Delegierter verhindert oder nicht vorhanden, übt der Bezirksvorsitzende das Stimmrecht für
565 seinen Bezirk aus. § 22 Absatz 2 findet erstmals auf die Amtsperiode des 2007 gewählten
566 Landesvorstands Anwendung.

567

568 **Zur Begründung:**

569 Liebe JuLis,
570 als eingetragener Verein haben wir die Pflicht, unsere Satzung beim zuständigen Registergericht
571 zu hinterlegen, alle Änderungen bekannt zu geben und durch Protokolle zu belegen. Die letzte
572 solche Eintragung unseres Landesverbands fand im Jahr 2013 statt. Leider liegen die Protokolle
573 der Landeskongresse der Jahre 2014 und 2015 nicht oder nicht in der nötigen Form vor, sodass
574 wir unsere aktuelle Form der Satzung nicht rechtskräftig eintragen lassen können. Daher
575 empfehlen wir, die Satzung in ihrer aktuellen (aber bislang nicht rechtskräftigen) Form formal neu
576 zu fassen. Dies ermöglicht es dem Landesvorstand, die Satzung beim Registergericht eintragen
577 zu lassen, sodass diese rechtskräftig wird.

578 Dem aufmerksamen Leser wird auffallen, dass einige grammatikalische Korrekturen
579 vorgenommen wurden, um die Satzung an die deutsche Rechtschreibung anzupassen.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag
S003

**77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020**

Antragsteller: Moritz Klammner im Auftrag der Datenschutzbeauftragten Luisa Jouaux mit moralischer Unterstützung durch Marianne Schäfer, Anja Milde und Domenico Burkart

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Datenschutzbeauftragter**

2 Der Landeskongress möge beschließen, in die Satzung der Jungen Liberalen
3 Baden-Württemberg folgendes einzufügen:

4 **§?26a Datenschutzbeauftragter**

- 5 1. Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. benennen eine natürliche Person zum
6 Datenschutzbeauftragten. Die Benennung i.S.v. Art. ?37 DSGVO erfolgt per Wahl durch
7 den Landeskongress für eine regelmäßige Dauer von drei Jahren. Der
8 Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten i.S.v. Art. ?39
9 DSGVO betreffend den Landesverband sowie seiner Untergliederungen wahr.
- 10 2. Das Amt des Datenschutzbeauftragten ist unvereinbar mit anderen Wahlämtern nach
11 dieser Satzung sowie dem Stimmrecht im Landesvorstand oder im erweiterten
12 Landesvorstand.
- 13 3. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet durch Rücktritt aus freien Stücken,
14 Abberufung oder Wahl eines neuen Datenschutzbeauftragten. Der Rücktritt wird vom
15 Datenschutzbeauftragten in Textform gegenüber dem erweiterten Landesvorstand erklärt
16 und wird mit Zugang der Erklärung, jedoch nicht vor einem etwaigen in dieser Erklärung
17 genannten späteren Zeitpunkt, wirksam. Die Abberufung erfolgt nach dem Verfahren für
18 die Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern nach §?22 und ist und ist nur in den
19 gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig. Die Wahl eines neuen
20 Datenschutzbeauftragten ist erst zulässig, nachdem die Amtszeit des vorherigen
21 Datenschutzbeauftragten die regelmäßige Dauer überschritten oder geendet hat.
- 22 4. Der erweiterte Landesvorstand kann für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen
23 Landeskongress eine Person kommissarisch zum Datenschutzbeauftragten ernennen,
24 wenn die Amtszeit des bisherigen Datenschutzbeauftragten unerwartet zwischen zwei
25 Landeskongressen endet.
- 26 5. Alle Organe des Verbandes sind zur Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten
27 verpflichtet. Der Datenschutzbeauftragte ist zu den Sitzungen des Landesvorstandes und
28 des erweiterten Landesvorstandes einzuladen und auf diesen anzuhören. Der
29 Datenschutzbeauftragte berichtet nach eigenem Ermessen gegenüber dem
30 Landeskongress über relevante Aspekte seiner Arbeit.
- 31 6. Der erweiterte Landesvorstand kann auf Vorschlag des Datenschutzbeauftragten
32 Personen zu Assistenten des Datenschutzbeauftragten benennen. Die Assistenten
33 unterstützen den Datenschutzbeauftragten in dessen Arbeit und können ihn auf

34 Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes vertreten. Sie
35 sind gegenüber dem Datenschutzbeauftragten weisungsgebunden und können von
36 diesem jederzeit durch Erklärung gegenüber dem erweiterten Landesvorstand entlassen
37 werden. Mit dem Ende der Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet auch die
38 Amtszeit seiner Assistenten.

39 **§?29 Übergangs- und Schlussvorschriften**

40 1. ...

41 2. ...

42 3. ...

43 4. ...

44 5. ...

45 6. ...

46 7. ...

47 8. ...

48 9. ...

49 10. ...

50 11. Die Wahl eines Datenschutzbeauftragten nach §?26a Abs.?1 findet erstmals auf dem 78.
51 ordentlichen Landeskongress statt. Bis dahin findet §?26a Abs.?4 entsprechende
52 Anwendung.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag
S004

**77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020**

Antragsteller: Anja Milde, Moritz Klammler, Alexander Hampo, Yannick Kalupke, Jens Jungmann, Miri Aron, Pascal Teuke, Marvin Elsässer, Laura Garreis, Georg Kania, Alexander Stahl, Sven Nowak, Anton Marc Binnig, Eileen Lerche, KV Böblingen, KV Freiburg, KV Rhein-Neckar, KV Heilbronn, KV Schwarzwald-Baar, KV Schwäbisch-Hall

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Einführung eines LAK-Koordinators (m/w/d)

2 *Legende/Übersicht:* Der Antrag stellt 2 Optionen zu Auswahl und innerhalb der Option 2 weitere
3 Auswahloptionen. Jeweils angefügte Anwendungshinweise gehören äquivalent zu
4 Begründungstexten nicht zum regulären Antragstext und dienen nur dem Verständnis.
5 Originaltext, der gestrichen werden soll, ist in eckige Klammern gesetzt; entsprechende
6 Formatierung im Antragstool ("durchstreichen") war nicht möglich.

7 **Antragstext:**

8 Der Landeskongress möge beschließen, die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg
9 wie folgt zu ändern:

10 **OPTION 1:**

11 *Ändere:*

12 § 19 ERWEITERTER LANDESVORSTAND

13 (2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

14 1 den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes

15 2 je **[drei] vier** stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.

16 *sowie füge ein:*

17 § 21 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES LANDESVORSTANDS

18 (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

19 1 dem Landesvorsitzenden,

20 2 vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für

21 a Finanzen,

22 b Organisation,

23 c Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

24 d Programmatik,

25 3 **[zwei] drei** Beisitzern, die verantwortlich sind für

26 a Publikationen,

27 b Internet,

28 **c die Koordination der Landesarbeitskreise**

29 4 vier weiteren Beisitzern.

30 *Anwendungshinweis/Begründung:* Die Anzahl der Landesvorstandsmitglieder ist bei einer
31 Erweiterung um +1 gleich groß wie die Anzahl der eLaVo-Delegierten aus den Bezirken. Als
32 Kontrollgremium des Landesvorstandes kann der eLaVo seiner Funktion nicht mehr
33 nachkommen, wenn ein Stimmgleichgewicht herrscht. Daher muss die Anzahl der
34 Bezirksdelegierten im eLaVo zwingend angepasst werden. Bei Annahme durch den
35 Landeskongress der Option 1 würden die erstgewählten Ersatzdelegierten für den eLaVo
36 automatisch als ordentliche Delegierte der Bezirke aufrücken, eine erneute Wahl wäre nicht
37 notwendig. Mit Ablauf des Wahljahres können die Formalien der Wahlen zum eLaVo in den
38 Bezirken selbstständig jeweils angepasst werden.

39 **OPTION 2:**

40 *Füge ein:*

41 § 23 LANDESARBEITSKREISE

42 (1) Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten
43 eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.

44 (2) Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen
45 vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise
46 werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der
47 Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.

48 (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann einen
49 stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

50 (4) Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen
51 Baden-Württemberg gleichermaßen offen.

52 (5) Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.

53 (6) Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge
54 Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

55 **(7) Die Mitglieder des Landesverbandes wählen aus ihrer Mitte heraus einen Beauftragten,**
56 **der zuständig ist für die Koordination der Arbeit der Landesarbeitskreise. Er wird gewählt**
57 **für die Dauer eines Amtsjahres des jeweiligen Landesvorstandes *Option a:* und kann ein**
58 **Mitglied des Landesvorstandes sein. *Option b:* und ist kein Mitglied des**
59 **Landesvorstandes. Der LAK-Koordinator ist ständiger Gast bei den Sitzungen des**
60 **Landesvorstandes. Er kann durch Beschluss des Landesvorstandes von einzelnen**
61 **Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.**

62 *Optional, füge ein:*

63 § 19 ERWEITERTER LANDESVORSTAND

64 (3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, die Leiter **und der Koordinator**
der Landesarbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht

65 Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.

66 (8) Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der
67 Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des
68 Erweiterten Landesvorstandes, die Leiter **und der Koordinator** der Landesarbeitskreise und im
69 Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der
70 Erweiterte Landesvorstand kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die
71 Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und
72 Rederecht einräumen.

73 *Anwendungshinweis/Begründung:* Diese Neuregelung (Option 2) tritt erstmals zum 78.
74 Landeskongress in Kraft, auf dem ein zuständiger LAK-Koordinator (m/w/d) zunächst für ein
75 halbes Jahr gewählt werden kann. Mit dem 79. Landeskongress geht die Wahl eines
76 LAK-Koordinators in den regulären einjährigen Wahlmodus über. Der vorliegende Antrag (Option
77 2) regelt bewusst nicht die Frage, ob der Koordinator zeitgleich selbst einen LAK leiten könne.
78 Die Option bliebe damit ungeregelt, sprich offen. Er regelt außerdem bewusst nicht die Frage, ob
79 ein LAK-Koordinator auf einem Landeskongress oder außerhalb davon gewählt wird. Dieser
80 Frage kann bei Bedarf durch einen Änderungsantrag nachgegangen werden.

81

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag L001

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Ländle, aber besser: Unser Zukunftsprogramm**

2 **Unser Weg in die Zukunft: Bildungspolitik**

3 Für uns als junge Menschen ist Bildungspolitik von essentieller Bedeutung. Qualitativ
4 hochwertige Bildung ist die Grundlage für ein aufgeklärtes Leben in Verantwortung und
5 Selbstbestimmung, sie ist ein zentraler Faktor bei der Ermöglichung von Lebenschancen. Daher
6 ist es uns ein Anliegen, dass der Bildungspolitik auf Landesebene ein deutlich höherer
7 Stellenwert zugemessen wird als bisher. Die Gesellschaft sollte jedem Menschen unabhängig
8 von seiner Herkunft ermöglichen, eine exzellente Bildung zu genießen, um ihn zu befähigen, aus
9 eigener Kraft und Leistung aufzusteigen. Der Staat investiert derzeit jedoch viel zu wenig in seine
10 jüngsten Bürgerinnen und Bürger. Unsere Schulen müssen besser ausgestattet und Lehrer
11 besser ausgebildet werden als heute. Viele der jungen Menschen, die heute im Bildungssystem
12 sind, werden später einmal in Berufen arbeiten, die wir uns heute noch gar nicht vorstellen
13 können, und müssen auf die Herausforderungen des Lebens in der Mitte des 21. Jahrhunderts
14 vorbereitet werden. Unser Bildungssystem soll dabei alle in ihren Begabungen fördern und ihnen
15 eine ganzheitliche Bildung ermöglichen. Wir wollen in Zukunft weltweite Standards für beste
16 Bildung setzen.

17 *Kinder früher fördern - Verpflichtender Orientierungsplan!*

18 Die frühkindliche Bildung ist zentrale Grundlage für ein späteres selbstbestimmtes und erfülltes
19 Leben. Daher wollen wir Kindertagesstätten striktere Vorgaben machen und die Sprachförderung
20 verbessern.

21 Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Baden-Württembergischen
22 Kindergärten, herausgegeben vom Kultusministerium, gibt einen Rahmen für die in
23 Kindertagesstätten zu erreichende Entwicklung von Kindern bis zur Schulfähigkeit vor. In vielen
24 Kindertageseinrichtungen wird dieser Orientierungsplan nicht eingehalten, da er nicht bindend
25 ist. Das führt dazu, dass viele Kinder nicht adäquat gefördert werden. Deshalb wollen wir den
26 "Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg" verbindlich machen.

27 Zur pädagogischen Arbeit in diesen Feldern werden vom Orientierungsplan Impulse und
28 Hilfestellungen für einen förderlichen Umgang mit den Kindern vorgegeben. Diese Impulsfragen
29 wollen wir detaillierter gestalten, um den Erziehern einen konkreten und umsetzbaren Rahmen
30 zur Förderung der Kinder zu geben. Mit der Intensiven Sprachförderung in Kindertagesstätten
31 (ISK) werden jeweils 3-5 Kinder mit besonderem Sprachförderungsbedarf in einer Kleingruppe
32 gezielt und individuell in ihrer Sprachentwicklung unterstützt. Hierfür stehen pro Gruppe 120
33 Betreuungsstunden im Jahr zur Verfügung, die aus unserer Sicht viel zu knapp bemessen sind.
34 Damit Kindern die notwendige Förderung geboten werden kann, wollen wir diese auf 200
35 Stunden pro Gruppe anheben. Zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit soll sich das Land an den

36 Kosten beteiligen.

37 *Innovationsschulen einführen!*

38 Wir Jungen Liberalen stehen dafür, dass jeder unabhängig seiner Herkunft seine Ziele aus
39 eigener Kraft heraus erreichen kann. In Deutschland bestimmt das Elternhaus immer noch den
40 schulischen Erfolg, wie in kaum einem anderen europäischen Land. Baden-Württemberg macht
41 hier keine Ausnahme.

42 Daher wollen wir Innovationsschulen einrichten. An den Talentschulen soll exemplarisch erprobt
43 werden, wie die Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg an Schulstandorten mit
44 besonderen Herausforderungen gelingen kann. Die am Schulversuch teilnehmenden Schulen
45 sollen ein besonderes fachliches Förderprofil auf- oder ausbauen. Maßnahmen sehen wir
46 besonders in der Genehmigung von zusätzlichen Stellen, nicht nur für Lehrpersonal, sondern
47 insbesondere auch für Sozialpädagogen. Wir fordern eine Fokussierung auf sprachliche
48 Kompetenzentwicklung, der Stärkung des Selbstkonzepts der Schülerinnen und Schüler,
49 Wertschätzung ihrer Potentiale, welche systematisch in die individuelle Entwicklung einbezogen
50 und genutzt werden. Die relevanten lokalen Ressourcen sowie der Ausbau der
51 Vernetzungsaktivitäten bilden einen Grundstein für die Innovationsschulen. Im Einzugsgebiet der
52 Schule soll diese Vernetzung durch Kooperation mit den Trägern, Grundschulen und den
53 weiterführenden Bildungseinrichtungen stattfinden. Zusätzlich soll sich zielführend mit Schul- und
54 Bildungspartnern vor Ort vernetzt werden.

55 Dieser Schulversuch darf nicht durch defizitäre Ausstattung belastet werden. Die Schulträger
56 müssen sich bei einer Bewerbung verpflichten, in die Ausstattung und Infrastruktur der Schule zu
57 investieren. Das Land soll den Schulträger hierbei finanziell bedarfsorientiert unterstützen.

58 *Rucksackprinzip einführen!*

59 Wir wollen die Schulfinanzierung auf das Bildungsgutscheinsystem (Rucksackprinzip) umstellen.
60 Damit wird eine tatsächliche Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Schulkonzepten und
61 -modellen gewährleistet und ermöglicht, dass gute Konzepte belohnt und nicht funktionierende
62 beseitigt werden. Weiterhin sorgen Bildungsgutscheine für eine wirkliche Gleichberechtigung, da
63 jeder Schüler mit demselben Finanzierungspaket ausgestattet wird. Damit diese finanziellen
64 Mittel jedoch auch ihren Zweck erfüllen und nicht in verborgene Taschen fließen, sollen die
65 Bildungseinrichtungen verpflichtet werden, den Einsatz der Gutscheine offenzulegen.

66 *Schulen digitalisieren!*

67 Für das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft in einem digitalen Lebensumfeld ist
68 es erforderlich, dass nicht nur spezialisierte Fachkräfte sondern auch die breite Bevölkerung über
69 digitale Grundkompetenzen verfügt. Darüber hinaus verlangt die Arbeitswelt der Zukunft, dass
70 junge Menschen bereits frühzeitig an Konzepte der Informatik herangeführt werden.

71 Wir wollen die Schulen mit entsprechenden digitalen Technologien auszustatten und die Lehrer
72 so aus- und weiterzubilden, dass sie den Schülern die Grundvoraussetzungen der digitalen Welt
73 wie Medienkompetenzen, Datenkompetenzen oder den Umgang mit digitalen Systemen
74 beibringen können. Wir fordern, dass insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen
75 Unterricht neben fundiertem theoretischen Verständnis auch Methodenkompetenz in der
76 Umsetzung von Algorithmen und Rechenverfahren am Computer stärker als bislang vermittelt
77 wird. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Schüler notwendige technische Mittel für schulische
78 Aufgaben nutzen kann.

79 Wir wollen entsprechende Finanzmittel für IT-Beauftragte an Schulen in den Landeshaushalt
80 einstellen. Auch der Einsatz von digitalen Lernplattformen muss vom Land in den Lehrplan
81 eingebaut und im Unterricht gefördert werden.

82 *Lehrer sind keine Saisonkräfte!*

83 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind überzeugt, dass die saisonale Arbeitslosigkeit
84 der Lehrkräfte während der Sommerferien zu Demotivation im Beruf führt. Darüber hinaus
85 schüren die kurzfristigen Entlassungen Misstrauen in das im Land herrschende System. Dies ist
86 in einem Bundesland, welches die Rolle der Bildung als zukunftsweisend betont, ein unhaltbarer
87 Zustand. Wir wollen daher, dass befristete angestellte Lehrkräfte auch während der
88 Sommerferien in Anstellung belassen.

89 *Duale Ausbildung stärken!*

90 Die Duale Ausbildung verknüpft schulische Bildung mit praxisorientiertem Wissen und vermittelt
91 entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Erfolgsmodell der dualen Ausbildung muss
92 beibehalten werden. Durch eine Modularisierung der Berufsbilder sollen zukünftig flexiblere
93 Ausbildungsgänge angeboten werden können. Dazu soll mehr Flexibilität bei der
94 Ausbildungsdauer möglich sein. Grundsätzlich wenden wir uns gegen einen Zeitgeist, der die
95 Ausbildung als "Bildungsweg zweiter Klasse" betrachtet. Ausbildung und Studium, wie auch die
96 daraus folgenden Berufe, sind gleichermaßen wertvoll.

97 Die Haupt- und Werkrealschulen wollen wir zu Beruflichen Realschulen weiterentwickeln, indem
98 ihr berufspraktisches Profil durch eine frühe und enge Anbindung an die beruflichen Schulen
99 gestärkt wird.

100 Die Vorteile einer dualen Ausbildung sollen an den allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des
101 Fachs "Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung" deutlicher gemacht und durch praktische
102 Anschauung und Erfahrung vermittelt werden.

103 Wir wollen möglichst wohnortnahe duale Ausbildungsangebote in der Fläche
104 Baden-Württembergs erhalten, im Bereich der Berufsschulen freiwerdende Mittel dort belassen
105 und daraus zusätzliche Angebote von der Fachgehilfenausbildung über die Gesellenausbildung
106 bis zur Meisterausbildung schaffen.

107 *Keine diskriminierenden Studiengebühren!*

108 Damit wir in Forschung und Lehre Spitzenqualität erreichen, müssen sich auch Studierende an
109 den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen. Diese Studiengebühren müssen aber bestimmte
110 Kriterien erfüllen. Die Studiengebühren werden nur nachgelagert erhoben, um eine soziale
111 Verträglichkeit zu gewähren und die Jugendlichen nicht von der Aufnahme eines Studiums
112 abzuschrecken. Studierende sollen also die Gebühren erst dann entrichten, wenn ihnen durch
113 die Ausübung eines Berufs die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die Gebühren
114 werden von den Universitäten eigenständig in einem vorgegebenen Rahmen erhoben. Sie
115 verbleibt komplett bei den Universitäten als zusätzliche Einnahme zur Verbesserung der Lehre
116 und der Studienbedingungen. Die Universität erhält vom Land das Recht, Kredite in Höhe der zu
117 erwartenden Studiengebühren zu erheben, um den notwendigen zusätzlichen Mittelzufluss sofort
118 zu gewährleisten.

119 Die von der bisherigen Landesregierung eingeführten diskriminierenden Studiengebühren
120 erfüllen diese Kriterien nicht. Daher sind sie unverzüglich auszusetzen.

121 *Gründen an Hochschulen ermöglichen!*

122 An Hochschulen in Baden-Württemberg müssen die Bedingungen zum Gründen tiefgreifend
123 verbessert werden und zum Gründen ermutigen. Eine Hochschule bietet viele Ressourcen wie
124 Labore, Seminarräume und Geräte, die nicht immer vollständig ausgelastet sind und motivierten
125 Studenten daher zur Verfügung gestellt werden können. Jede Hochschule sollte eine zentrale
126 Beratungsstelle anbieten, die über Finanzierungsmöglichkeiten informiert und ein Netzwerk
127 aufbaut, das sie jungen Gründern zur Verfügung stellen kann. So kann ein schneller Austausch
128 zwischen Hochschulen und Wirtschaft geschaffen werden. Geschäftsideen, die sich im Laufe
129 eines Studiums entwickeln, sollten auch sofort umsetzbar sein, was auch durch die Anerkennung

130 von Urlaubssemestern für Gründer unterstützt werden kann. Universitäre Anlaufstellen für
131 Ausgründungen sind ebenso wünschenswert wie die Einführung von Entrepreneurship-
132 Zertifikaten im Rahmen des Studium Generale.

133 **Fortschrittmacher gesucht: Digitalisierung, Forschung und Technik**

134 Wir stehen für einen mutigen und optimistischen Blick auf die Zukunft, weil sie jedem von uns
135 Möglichkeiten bietet, die wir uns heute noch gar nicht ausmalen können. Wir stehen
136 Innovationen offen gegenüber und sehen in ihnen zu allererst die Chancen statt der Risiken.
137 Fortschritt wird allerdings erst durch die Übernahme von Verantwortung, die Bereitschaft zu
138 investieren und den unablässigen Erfindungsreichtum von Menschen geschaffen, die den Mut
139 haben, bisheriges zu hinterfragen und etwas Neues zu wagen.

140 *Glasfaser ausbauen!*

141 Nur mit einem flächendeckenden Glasfasernetz steht überall eine echte gigabitfähige Anbindung
142 zur Verfügung, die unter anderem auch Voraussetzung für den Aufbau eines 5G-Mobilfunknetzes
143 ist. Das Erreichen dieses Ziels kann nur aus einer Kombination aus eigenwirtschaftlichem und
144 gefördertem Ausbau gelingen. Als neue Förderkomponente setzen wir uns für eine
145 Gutscheinelösung (Voucher-Modell) für Glasfaseranschlüsse für Haushalte ein, um die Nachfrage
146 nach Glasfaseranschlüssen zu stimulieren und so auch den eigenwirtschaftlichen Ausbau von
147 FTTB/H-Anschlüssen voranzutreiben. Die vor allem in Baden-Württemberg bevorzugten
148 Betreibermodelle, bei denen die Kommunen die Infrastruktur bauen und an einen Betreiber
149 verpachten, befürworten wir als guten Kompromiss aus staatlicher und privatwirtschaftlicher
150 Aktivität.

151 *Digitalministerium einrichten!*

152 Wir wollen ein eigenständiges Digitalisierungsministerium in Baden-Württemberg schaffen. Die
153 Erfahrung aus dem Land, wo Digitalisierung der Nebenjob des Innenministers ist, und aus dem
154 Bund, wo mehrere Ressorts in der Digitalisierung mitmischen, zeigt, dass die Digitalisierung
155 durch die ungeklärten Zuständigkeiten nicht hinreichend voranschreitet. Das
156 Digitalisierungsministerium soll gestalterische und koordinierende Aufgaben haben und sich
157 sowohl der digitalen Infrastruktur, als auch der Digitalisierung der Verwaltung widmen. Darüber
158 hinaus soll dieses Ministerium den anderen Ressorts beratend und impulsgebend zur Seite
159 stehen. Digitalisierung ist ein Querschnittsthema und die Kompetenzen dazu sollten in allen
160 Ministerien aufgebaut werden. Eine Fachexpertise sollte allerdings an einer zentralen Stelle
161 aufgebaut werden, auf die die anderen Ressorts zurückgreifen können. Digitalisierung heißt aber
162 vor allem "Alles neu zu denken und altes hinter sich zu lassen". Darum muss es ein
163 eigenständiges Ressort geben, das sich durch neue Aufstellung innovativer positionieren kann.

164 *Mehr Forschung!*

165 Wir wollen die Forschungsausgaben im Hochschulumfeld erhöhen, um auch in Zukunft
166 Spitzentechnologie "Made in Ländle" garantieren zu können. Um die Finanzierung der
167 staatlichen Forschungslandschaft langfristig zu verbessern und einen Know-How-Transfer von
168 der Hochschule in die Privatwirtschaft und umgekehrt zu erreichen, wollen wir die private
169 Beteiligung an staatlicher Hochschulforschung ausbauen.

170 *Chancen der Gentechnik nutzen!*

171 Grüne Gentechnik ist, also die Nutzung gentechnischer Verfahren für die Landwirtschaft,
172 aufgrund ihrer Vorteile aus dem Alltag und der Lebensmittelindustrie nicht mehr wegzudenken.
173 Auf der anderen Seite begegnen große Teile der Gesellschaft grüner Gentechnik mit Angst,
174 sodass das "Ohne-Gentechnik"-Siegel für viele Sicherheit gegen ein diffuses Angstgefühl bietet.
175 Wir wollen, dass diese Vorurteile abgebaut werden und grüne Gentechnik einen Rahmen erhält,
176 in dem deren Chancen optimal genutzt werden können.

177 Um Vorurteile abzubauen fordern wir eine stärkere schulische Auseinandersetzung: Finanziell
178 geförderte Besuche von öffentlichen LifeSciencesLabs sollen Schülerinnen und Schülern
179 ermöglichen, die Grundlagen der Biotechnologie kennenzulernen. Über einen MINTpakt soll der
180 Bund die Schaffung weiterer Labs im Umkreis von Schulen und an öffentlichen Einrichtungen
181 finanzieren.

182 *Open Science!*

183 Wir bekennen uns im Bereich der öffentlichen Wissenschaft zu den Prinzipien von "Open
184 Science". Angewandte Methoden und Prozesse sollen praktikabel und relevant dokumentiert
185 werden, sodass sie (für Fachleute) nachvollziehbar sind. Es soll quelloffene Hard- und Software
186 verwendet werden, um die Wiederholung der Methoden gewährleisten zu können. Alle
187 erhobenen Daten sollen frei zur Verfügung gestellt werden. Publikationen sollen frei zugänglich
188 und für jeden nutzbar sein. Die Qualitätssicherung der Erkenntnisse soll durch transparente und
189 unabhängige Verfahren sichergestellt werden.

190 Dabei ist der hohe Stellenwert der Wissenschaftsfreiheit aus unserem Grundgesetz zu beachten.
191 Handlungsspielräume bestehen insbesondere bei den Kriterien für die Vergabe projektbezogener
192 Fördermittel. Offene Publikationsplattformen sind bei gleichwertiger Qualitätssicherung als
193 ebenbürtige Alternative zu klassischen Formaten anzusehen.

194 *Veröffentlichung von Software aus Steuergeldern!*

195 Wir wollen mit Steuergeldern entwickelte Software einschließlich ihres Quellcodes
196 veröffentlichen. Nicht umfasst sein sollen Adaptionen proprietärer Software für individuelle
197 Anforderungen von Behörden oder Lizenzierungen von nicht mit Steuergeldern entwickelter
198 Standard-Software.

199 *Sicherheitslücken schließen!*

200 Erlangt eine deutsche Behörde Kenntnis von Sicherheitslücken jedweder Art in zivil genutzter
201 Software, so muss die Behörde diese unverzüglich dem Hersteller der Software melden. Der
202 Hersteller erhält daraufhin eine Kulanzzeit, um die Sicherheitslücke auszubessern, bevor diese
203 der Öffentlichkeit mitgeteilt wird.

204 *Gründerklima schützen!*

205 Wir setzen uns für verbesserte Bedingungen bei Unternehmensgründungen ein. Wir sehen diese
206 als Basis für eine Gesellschaft, die innovative Ideen realisiert, um ihre Zukunft aktiv zu gestalten.
207 Wir wollen erreichen, dass Baden-Württemberg in Zeiten der Digitalisierung weiterhin das Land
208 der Ideen und Tüftler bleibt, in welchem durch eine neue Gründerkultur nachhaltiges Wachstum
209 entsteht. Um diese Gründerkultur zu gestalten fordern wir mehr gesellschaftliche Akzeptanz für
210 Gründer und eine Bildungspolitik, die junge Menschen zum Gründen ermutigt und befähigt.
211 Zudem fordern wir optimierte Finanzierungsbedingungen sowie vereinfachte Regulierungen, die
212 Gründer in ihrem Tatendrang unterstützen statt sie zu behindern. Unser wichtigster Rohstoff in
213 Baden-Württemberg sind unsere Ideen. Damit wir auch in Zukunft der Motor Deutschlands und
214 Europas bleiben, müssen wir schon heute die Weichen für die Zukunft stellen und eine
215 gründerfreundliche Infrastruktur schaffen, die es jungen Menschen erleichtert, ihre Ideen in die
216 Tat umzusetzen. Start-ups sind dabei aus unserer Sicht Katalysator neuer Ideen, die das
217 Ersetzen von überholten Techniken, Produkten und Prozessen ermöglichen.

218 Bei der Akzeptanz von Unternehmensgründungen ist die Gesellschaft gefragt. Das Scheitern
219 einer einzelnen Idee darf nicht gleichgesetzt werden mit persönlichem Versagen und
220 Unvermögen. Vielmehr sollten Verständnis und Respekt geschaffen werden für den Mut und die
221 harte Arbeit, die erforderlich sind, um eine Geschäftsidee in die Tat umzusetzen. Der Mut zum
222 eigenen Start-up sollte in der Bildung schon von Beginn an gefördert werden. Mit
223 Innovationswettbewerben, Projektwochen in Schulen und an Universitäten sowie Angeboten zum

224 lebenslangen Lernen sollen zudem Grundlagenwissen und Respekt geschaffen werden. Das
225 Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge soll junge Menschen dazu befähigen,
226 selbstständig über Finanzierungsmöglichkeiten zu urteilen und den eigenen Ideen Erfolg
227 zuzutrauen. Wir wollen, dass beim Erlass neuer Gesetze ein verstärktes Augenmerk auf deren
228 Auswirkungen für Start-ups gelegt werden.

229 **Wir sind jung und brauchen die Welt: Umwelt & Klima**

230 Die Umwelt- und Klimapolitik bleibt für die Jungen Liberalen Baden-Württemberg eine zentrale
231 Frage. Unsere Generation und die folgenden sind jene, welche die Folgen der aktuell betriebene
232 Verschmutzung und der menschengemachten Erderwärmung schultern müssen. Wir vertreten
233 die Vision einer ökologischen Marktwirtschaft, die Anreize für einen schonenden Umgang mit
234 natürlichen Ressourcen setzt. Pauschale Restriktionen und Verbote müssen dabei in den
235 Hintergrund treten. Ökologie und Ökonomie dürfen im Sinne einer breiten gesellschaftlichen
236 Akzeptanz keine Gegensätze sein, sondern müssen miteinander in Einklang gebracht werden.
237 Soll der gegenwärtige Lebensstandard auch für zukünftige Generationen gesichert und
238 ausgebaut werden, ist die Grundlage des Umweltschutzes eine intakte Volkswirtschaft, die
239 dessen Finanzierung sicherstellt.

240 Umwelt- und Klimapolitik enden dabei nicht an nationalen Grenzen. Sie müssen regional gelebt,
241 im Idealfall aber global gedacht und gemacht werden. Dabei sind Ökologie und Ökonomie für
242 uns keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Medaille: Nur, wenn es gelingt,
243 Konsumbedürfnisse insbesondere im Energiebereich sicher, sauber und bezahlbar zu
244 befriedigen, kann Umwelt- und Klimapolitik gelingen. Wir bekennen uns ausdrücklich zu einem
245 nachhaltig lebenswerten Planeten und zu den Pariser Klimazielen.

246 *Bundesratsinitiative für Emissionshandel!*

247 Um diese Ziele umzusetzen, vertrauen wir in erster Linie auf die Steuerungskraft des Marktes.
248 Die Marktwirtschaft hat sich historisch als effizientestes Mittel zur Bedürfnisbefriedigung
249 herausgestellt. Daher wollen wir das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) ausbauen
250 und weiterentwickeln. Es soll zukünftig alle Branchen und alle Treibhausgase umfassen. Dies
251 betrifft ausdrücklich auch den Verkehr zu Land, Wasser und in der Luft sowie die Landwirtschaft.
252 Als ersten Schritt wollen wir eine Bundesratsinitiative für einen nationalen, zweiten
253 Emissionshandel starten, der einen fixen CO₂-Deckel setzt und perspektivisch in den EU-ETS
254 eingliedert werden kann.

255 *Klimainnovation fördern!*

256 Wir wollen ein Investitionsprogramm finanzieren, um Forschung und Entwicklung von
257 Technologien insbesondere im Bereich der CO₂-Vermeidung, -Nutzung und -Speicherung zu
258 unterstützen.

259 *Sektorkoppelung erreichen!*

260 Eine zentrale Rolle in der Klimaschutzpolitik wird der sogenannten Sektorkopplung zukommen.
261 Durch Power-to-X-Verfahren kann Strom beispielsweise in Methan oder Wasserstoff
262 umgewandelt werden. Dadurch könnten die in der Herstellung volatilen erneuerbaren Energien
263 einfacher gespeichert und vielfältiger verwendet werden. Gegenwärtig ist die Effizienz derartiger
264 Verfahren noch verbesserungswürdig, durch technologieoffene steuerliche Förderung von
265 Forschung und Entwicklung kann hier jedoch ein großer Fortschritt angestoßen werden.

266 *Kreislaufwirtschaft vorantreiben!*

267 Im Rahmen einer ganzheitlichen Materialwirtschaft setzen wir uns für die Kreislaufwirtschaft ein.
268 Des einen Abfälle sind des anderen Rohstoffe. Durch gezielte Wieder- oder
269 Anschlussverwendung von Wertstoffen können Grenzen der Rohstoffverfügbarkeit verschoben
270 werden. Insbesondere im Bereich der Seltenen Erden müssen Möglichkeiten des Recyclings

271 weiter erforscht werden. Das Verursacherprinzip muss konsequent umgesetzt werden: der
272 Hersteller eines Produkts hat die Verantwortung für die Entsorgung bzw. Möglichkeit der
273 Weiterverwendung zu tragen.

274 **Der Staat ist für die Bürger da: Staat und Verwaltung**

275 *Verwaltung digitalisieren!*

276 Viele amtliche Vorgänge können durch Digitalisierung einfacher und transparenter gestaltet
277 werden. Deshalb sollen Behördenvorgänge grundsätzlich digital – ohne analogen Schriftverkehr
278 und ohne persönliches Erscheinen der Betroffenen – möglich sein. Des Weiteren soll die
279 Verwaltung intern konsequent digitalisiert werden. Dazu müssen Mitarbeiter entsprechend
280 geschult und EDV-Systeme kontinuierlich an den Stand der Technik angeglichen werden. Wir
281 fordern diesbezüglich auch eine langfristige Finanzierung, insbesondere von Bund und Land,
282 damit die Chancen der Digitalisierung auf Dauer von den Kommunen genutzt werden können. Im
283 Schriftverkehr mit Behörden sind kryptografische Signaturen als gleichwertig zu analogen
284 Unterschriften anzusehen, sodass eine rechtssichere elektronische Zustellung von Dokumenten
285 ermöglicht wird. Der Zugang zu öffentlichen Daten (Vorlagen, gespeicherte Bürgerdaten,
286 Statistiken, ...) soll durch niedrigschwellige digitale Angebote wie Internetportale zentraler und
287 transparenter gestaltet werden. Ebenso sollen politische Vorgänge wie der Entwurf neuer
288 Gesetze über diese öffentlichen Portale schon zu einem frühen Zeitpunkt den Bürgern
289 bereitgestellt, und ihnen so die Möglichkeit zur einfachen Partizipation gegeben werden.

290 *Cannabis legalisieren!*

291 Der Kampf gegen den Cannabiskonsum durch Repression ist gescheitert. Es ist an der Zeit,
292 neue Wege in der Suchtprävention bei Cannabis zu beschreiten. Wir wollen daher Cannabis
293 legalisieren. Durch eine geregelte Legalisierung von Cannabis werden Verbraucher vor
294 Verunreinigungen geschützt, der Jugendschutz kann wirksamer greifen, Personen mit
295 Konsumproblemen kann schneller geholfen werden, da das Verheimlichen nicht mehr notwendig
296 ist und der Staat könnte Steuern einnehmen, legale Arbeitsplätze würden entstehen und Kosten
297 bei Polizei und Justiz entfallen. Als ersten Schritt hierfür wollen wir, dass sich ganz
298 Baden-Württemberg für ein Modellprojekt zur Cannabislegalisierung zur Verfügung stellt.

299 *Hygieneprodukte flächendeckend bereitstellen!*

300 Wir wollen ähnlich wie bisher Toilettenpapier auch andere Hygieneprodukte (Tampons, Binden,
301 Slipeinlagen, Windeln, u.ä.) in öffentlichen Einrichtungen, wie bspw. staatlichen Institutionen,
302 Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Ämtern, Parlamenten, Gerichtsgebäuden und
303 Krankenhäusern sowie öffentlichen Toiletten und öffentlichen Verkehrsmitteln mit Toilette
304 flächendeckend bereitstellen.

305 Die Art der Aufstellung, Instandhaltung, Wartung, Bestückung des Angebotes beispielsweise
306 durch Automaten können in ihrer genauen Ausgestaltung dem jeweiligen Betrieb bzw. Haus
307 überlassen werden. Sowohl bei einem Angebot durch Drittanbieter als auch bei eigener
308 Sicherstellung der Versorgung sind durch die Bereitstellung entstehende Kosten für
309 Unternehmen äquivalent zu sonstiger Toilettenausstattung steuerlich absetzbar zu gestalten.

310 Die preisliche Abgabe ist in allen Fällen auf Selbstkostenpreisbasis auszurichten und nicht für
311 Gewinnabsichten der Betriebe bzw. staatlichen Institutionen vorgesehen. Die Abgabestellen sind
312 an diskreten Plätzen einzurichten.

313 *Jeder Extremist ist Mist!*

314 Wir erkennen die weitestgehend gute Arbeit an, die bisher bei der Bekämpfung des
315 Rechtsextremismus geschieht. Rechtsextremismus ist allerdings nicht die einzige Gefahr für
316 unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.

317 Die Finanzierung von politischen und religiösen Extremisten aus öffentlichen Geldern ist zu

318 unterbinden, besonders an den Universitäten und Hochschulen. Wir wehren uns gegen
319 Versuche, die SED-Diktatur zu relativieren. Wir setzen uns für eine intensivere Erforschung und
320 Bekämpfung von Linksextremismus und religiösem Fundamentalismus ein. Auch die zweite
321 deutsche Diktatur und darüber hinaus weitere sozialistische Menschenrechtsverbrechen weltweit
322 müssen Teil des Geschichtsunterrichts sein. Die politische Bildung muss Linksextremismus
323 thematisieren und für davon ausgehende Probleme sensibilisieren.

324 Für uns ist es selbstverständlich, überall und jederzeit Antisemitismus und jenen Kräften, welche
325 das Existenzrecht Israels in Frage stellen, entgegenzuwirken.

326 *Zweistimmenwahlrecht einführen!*

327 Wie bei der Bundestagswahl sollen die Wähler mit der Erststimme den Direktkandidaten des
328 jeweiligen Wahlkreises und mit der Zweitstimme die von ihnen präferierte Partei wählen können.
329 Eine differenzierte Stimmabgabe stärkt den Wählerwillen, wie die Bürger es von der
330 Bundestagswahl bereits gewohnt sind. Ein Zweistimmenwahlrecht ermöglicht gleichzeitig lokale
331 Interessenvertretung und eine ausgewogenere Zusammensetzung des Parlaments.

332 *Diskriminierungsverbot in die Landesverfassung aufnehmen!*

333 Nach Vorbild des Grundgesetzes wollen wir das Verbot staatlicher Diskriminierung in die
334 Landesverfassung aufnehmen. Dabei wollen wir die Kategorien um die sexuelle Orientierung
335 erweitern.

336 **Mit Sicherheit frei: Innenpolitik**

337 Die innere Sicherheitsarchitektur besteht aus den Akteuren, die für die Sicherheit im Inland
338 sorgen sollen. Die Arbeit von Polizei und Nachrichtendiensten trägt dazu bei, dass Deutschland
339 ein vergleichsweise sicheres Land ist. Doch Vorkommnisse wie die massenhafte Spionage durch
340 inländische wie ausländische Geheimdienste, die Taten der Terrororganisation NSU oder
341 Aufklärungs- und Vollzugsdefizite bei teilweise schwersten Straftaten haben in der
342 Vergangenheit gezeigt, dass die deutsche Sicherheitsarchitektur nicht immer in der Lage ist, den
343 Schutz der Grundrechte zu gewährleisten. Deshalb setzen wir uns für die längst überfälligen
344 Reformen der Sicherheitsarchitektur ein.

345 *Sicherheit schaffen - Polizei stärken!*

346 Die Polizei ist der wichtigste Ansprechpartner für die innere Sicherheit. Damit die Polizei ihre
347 Aufgabe erfüllen kann, benötigen Polizisten sowohl eine hervorragende Ausbildung und
348 genügend dienstfähige Kollegen, als auch eine moderne technische Ausstattung, die sich an den
349 tatsächlichen Aufgaben in den einzelnen Bundesländern orientiert - angefangen mit einem
350 Dienstwagen ausreichender Kapazität bis hin zur Büroausstattung. Polizisten dürfen nicht auf
351 den privaten Zukauf von Ausrüstung aufgrund von Mängeln angewiesen sein. Im Gegenteil
352 müssen sie fair bezahlt werden und Wohnung nicht nur in Stuttgart, sondern auch in
353 immobilienwirtschaftlichen B- und C-Städten wie Karlsruhe und Freiburg im Breisgau erhalten.

354 Bei der Ausbildung muss sowohl die Effektivität der Polizeiarbeit, als auch der
355 Grundrechtsschutz von Bürgern und Beamten im Mittelpunkt stehen. Zur Bemessung der
356 benötigten Personalkapazitäten und technischen Ressourcen sind Schutzziele, wie sie im
357 Bereich der Feuerwehren oder des Rettungsdienstes bereits üblich sind, zu definieren. Diese
358 müssen auf u. a. an der Kriminalitäts- und Bedrohungslage der einzelnen Regionen, der
359 Eintreffzeit der benötigten Einheiten und einem statistischen Erreichungsgrad basieren. In
360 regelmäßigen Abständen sind Risikoanalysen zu erstellen, durch (polizei-)externe Experten zu
361 beurteilen und die Schutzziele anzupassen. Auch gut ausgebildete Polizeibeamte sind nicht
362 immun gegen Fehlverhalten. Einen freiwilligen Polizeidienst ohne ausreichende Qualifizierung
363 und frei von jeglichen hoheitlichen Rechten lehnen die Jungen Liberalen Baden-Württemberg
364 entschieden ab.

365 *Föderalismus reformieren!*

366 Die föderale Organisation der Polizei in Deutschland ist richtig, um Kriminalität vor Ort zu
367 verhindern und zu bekämpfen sowie gleichzeitig eine Machtkonzentration bei einer
368 Bundesbehörde zu vermeiden. Trotzdem sehen wir den Bedarf für stärkere Vernetzung und
369 Koordinierung. Die bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschriften sollen insbesondere für den
370 bundeslandübergreifenden Einsatz von Polizisten ausgebaut werden. Gerade die
371 Landeskriminalämter (LKA) sollen stärker kooperieren, um effektiver und effizienter zu arbeiten.
372 Es ist nicht sachdienlich, dass jedes LKA jede Spezialfähigkeit vorhält. Das Bundeskriminalamt
373 (BKA) kann bei der Weiterentwicklung und Erforschung von Spezialfähigkeiten eine wichtige
374 Koordinierungsfunktion wahrnehmen. Insbesondere bei größeren Anschaffungen der LKAs ist
375 darauf zu achten, dass eine Kompatibilität mit der Ausstattung anderer LKAs gewährleistet ist,
376 um gemeinsame Einsätze zu ermöglichen.

377 *Keine heimliche Überwachung mittels Schadsoftware!*

378 Wir lehnen jegliche Überwachungsmaßnahmen (sei es zur sogenannten "Online-Durchsuchung"
379 oder zur sogenannten "Quellen-Telekommunikationsüberwachung"), bei der Endgeräte im Besitz
380 der Zielperson mit Schadsoftware (etwa dem sogenannten "Staatstrojaner") infiziert werden,
381 entschieden ab.

382 *Besserer Datenaustausch!*

383 Durch die Internationalisierung von Kriminalität müssen auch die Sicherheitsbehörden national
384 und international besser untereinander kommunizieren sowie Daten austauschen können. Dazu
385 müssen einheitliche und standardisierte Schnittstellen für EDV-Systeme erarbeitet werden, mit
386 denen ein einfacher und unmittelbarer Datentransfer möglich ist. Die Daten der Bürger sollen so
387 nicht in einer "Super-Polizeidatei" gespeichert werden, sondern dezentral bei den verschiedenen
388 Sicherheitsorganen entsprechend ihrer Erhebung aufbewahrt und nur einzelfallbezogen bei
389 konkretem Erfordernis durch andere Organe abgefragt werden. Gleichzeitig soll es dem Bürger
390 möglich sein, mithilfe eines Online-Portals und seiner digitalen Bürger-ID abzufragen, welche
391 persönlichen Daten die Sicherheitsbehörden über ihn abgespeichert haben, und welche
392 Behörden aufgrund welcher Vorkommnisse welche Daten abgefragt haben. Diese Auskunft wird
393 in begründeten Fällen, in denen der Erfolg eines laufenden Verfahrens gefährdet scheint, nicht
394 erteilt.

395 *Keine Vorratsdatenspeicherung!*

396 Wir Junge Liberale setzen uns vehement gegen eine Vorratsdatenspeicherung jedweder Art ein.
397 Offensichtlich verfassungswidrige Instrumente verhindern eine langfristig verlässliche Praxis der
398 Polizeiarbeit. Bereits die Erhebung, und nicht nur die Abfrage privater Daten darf nur nach
399 richterlicher Anordnung erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Dritte nicht durch staatliche Behörden
400 verpflichtet werden dürfen, private Daten außerhalb der eigenen Geschäftserfordernisse zu
401 Strafverfolgungszwecken zu erheben oder zu speichern.

402 *Keine Mindestgröße für Polizeibewerber!*

403 Wir wollen die Mindestgröße von Bewerbern auf eine polizeiliche Ausbildung abschaffen und
404 eine dementsprechende Änderung in Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 herbeiführen. Davon
405 unberührt bleibt die obligatorische Beurteilung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der
406 Bewerber durch einen Polizeiarzt.

407 *Pseudonymisierte Kennzeichnung von Polizeibeamten!*

408 Um betroffenen Bürgern im Falle von individuellem Fehlverhalten einzelner Beamter etwa bei
409 Großeinsätzen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, wollen wir Betroffenen eine Möglichkeit
410 bieten, um Beamte nachträglich in eindeutiger Weise zu identifizieren. Gleichzeitig muss zum
411 Schutz der Polizeibeamten verhindert werden, dass ihre Identität ausnahmslos offenbart wird,

412 oder dass einzelne Beamte gezielt angegriffen werden, etwa, weil im Vorfeld einer
413 Massenveranstaltung gegen sie im Internet gehetzt wurde. Diese Interessen sind jedoch durch
414 einfache Maßnahmen in angemessenen Ausgleich zu bringen.

415 Polizeibeamte sollen – zumindest bei Großeinsätzen, bei denen eine anderweitige Zuordnung
416 schwer möglich ist – eine deutlich sichtbar an ihrer Uniform angebrachte Kennzeichnung tragen,
417 die periodisch (etwa bei jedem Dienstantritt) gewechselt wird. Diese Kennzeichnung soll für sich
418 genommen keinerlei Rückschlüsse auf die Identität ihres Trägers zulassen, mithilfe einer beim
419 Dienstherrn hinterlegten Liste in Kombination mit dem Einsatztag jedoch eindeutig einem
420 Beamten zuordenbar sein. Ein Beamter wird bei Dienstantritt eine beliebige Kennzeichnung aus
421 einem Pool von noch verfügbaren Kennzeichnungen ziehen und protokolliert werden, welche
422 Kennzeichnung er für diesen Tag erhalten hat. Dieses Protokoll wird vom Dienstherrn
423 aufbewahrt und ist gegen unbefugte Einsichtnahme und Manipulation zu schützen.

424 Um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit bei Ermittlungen gegen Polizeibeamte in
425 Strafsachen sicherzustellen, sollen diese zukünftig zentral durch eine neu zu schaffende
426 Abteilung "Interne Ermittlungen" der Landeskriminalämter beziehungsweise des
427 Bundeskriminalamtes erfolgen. An diese unabhängige Stelle sollen sich alle Bürger direkt und
428 vertraulich wenden und eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen können.

429 **Gekommen um zu bleiben: Migration und Integration**

430 Baden-Württemberg braucht eine gesteuerte Einwanderung von Fachkräften, um auch langfristig
431 unseren Wohlstand zu erhalten. Wir müssen sogar um die nötigen Talente werben.
432 Baden-Württemberg muss zudem auch weiterhin humanitäre Verantwortung übernehmen.
433 Gleichzeitig darf die Gesellschaft nicht durch unkontrollierte Migration überfordert werden. Dabei
434 muss zwischen politisch Verfolgten, Kriegsflüchtlingen und potentiellen Einwanderern
435 konsequent unterschieden werden.

436 *Schnell zurechtfinden!*

437 Die Jungen Liberalen wollen, dass sich neu ankommende Migranten so schnell wie möglich in
438 Deutschland zurechtfinden. Deshalb sind zuverlässige und leicht verfügbare Informationen über
439 die verschiedenen Beratungsstellen, den Spracherwerb und das Leben in Deutschland sowie
440 ggf. das Asylverfahren wichtig. Auch Informationen über die Angebote und Projekte der
441 ehrenamtlichen Helfer vor Ort erleichtern die Ankunft und die Integration. Wir fordern daher,
442 bereits bestehende Informationsangebote bekannt zu machen und zu fördern, z.B. die
443 "Moin"-App, die "Ankommen"-App sowie den "Refugee-Guide", den Zugang zu
444 Online-Informationen zu erleichtern, z.B. durch W-LAN in den Erstaufnahmeeinrichtungen.
445 Freiwillige Initiativen, die wie das Projekt 42 von Hamburg.Freifunk W-LAN-Zugang in den
446 Unterkünften anbieten wollen, sind zu unterstützen. bei der Förderung von
447 Informationsangeboten mit anderen Bundesländern kooperieren und gelungene Ansätze zu
448 übernehmen.

449 *Spurwechsel ermöglichen!*

450 Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen, die sich von Anfang an gut integriert haben, straffrei sind
451 und sich dauerhaft bedarfsgerecht selbst versorgen können, soll die Möglichkeit gegeben
452 werden, den Status zu wechseln ("Spurwechsel") und zu dauerhaften Einwanderern werden zu
453 können. In Bezug auf zahlreiche Altfälle besteht hier ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Es ist
454 weder humanitär vertretbar noch volkswirtschaftlich sinnvoll, gut integrierte Steuerzahler und ihre
455 Familien abzuschieben.

456 *Bessere Anerkennung von Qualifikation!*

457 Wir wollen, dass Migranten die für sie passende Bildungs-, Qualifikations- und Jobangebote
458 finden können. Wir setzen uns langfristig dafür ein, Weiterbildungs- und

459 Nachqualifizierungsmaßnahmen für Berufszweige zu entwickeln, bei denen dies heute noch
460 nicht möglich ist. über die Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen (beruflichen)
461 Qualifikationen ist umfassend aufzuklären. Darüber hinaus sind Finanzierungs- und finanzielle
462 Unterstützungsmodelle auszubauen und Potentiale und Qualifikationen der Menschen, die zu
463 uns gekommen sind, sichtbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss das Angebot an
464 Qualifikationsanalysen ausgebaut und die Anerkennung in formellen Konzepten ermöglicht
465 werden.

466 *Deutsch- und Integrationskurse geben!*

467 Wir halten bei Migranten ohne ausreichende Deutschkenntnisse eine frühe Teilnahme an
468 Deutsch- und Integrationskursen für sinnvoll. Die Hürden dafür sollten nicht weiter erhöht,
469 sondern gesenkt werden. Wir fordern daher, dass Schutzsuchenden nach der Registrierung in
470 der zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung zumindest einen Basis-Deutsch- und
471 Integrationskurs anzubieten. Nach Möglichkeit werden Kurse angeboten, deren Niveau sich am
472 zuvor erhobenen Bildungsstand orientiert. Die Deutsch- und Integrationskurse sind verpflichtend
473 auszugestalten. Dabei ist auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die einer Ausbildung, einem
474 Studienvorbereitungsprogramm, einem Studium oder einer Arbeit nachgehen. Es muss
475 sichergestellt werden, dass Kinder während der Kurszeiten betreut werden; dies kann auch
476 durch die Einrichtung von Eltern-Kind-Kursen geschehen. die Kurse für die Schutzsuchenden
477 gebührenfrei anzubieten. am Ende der Kurse jeweils ein Zeugnis auszustellen. Die erworbenen
478 Sprachkenntnisse sind nach den Vorgaben des Gemeinsamen europäische Referenzrahmens
479 für Sprachen (CEFR) zu zertifizieren, sofern der Kursteilnehmer das Niveau A2 erreicht oder
480 überschreitet. Ziel des Deutschkurses soll das Sprachniveau B2 sein.

481 *Kita- und Schulbesuch ermöglichen!*

482 Wir glauben, dass Kinder unabhängig von ihrer Herkunft die bestmögliche Förderung verdienen.
483 Kinder von Schutzsuchenden sollen daher einen möglichst umfassenden Zugang zu unserem
484 Bildungssystem erhalten. Deshalb wollen wir, dass Eltern und gegebenenfalls den Vormündern
485 minderjähriger Flüchtlinge Informationen über das Bildungssystem zur Verfügung gestellt
486 werden. Eltern oder Vormünder kleiner Kinder sollen sich besonders über die Möglichkeit und die
487 Vorzüge des Kitabesuchs informieren können. Kinder im entsprechenden Alter ist der Besuch
488 einer Kita zu ermöglichen. Die Kitagebühren sind an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern
489 anzupassen. Minderjährigen im Schulalter ist der Schulbesuch unabhängig davon zu
490 ermöglichen, ob sie bereits als schulpflichtig gelten. Volljährigen Schutzsuchenden, die noch
491 keinen Schulabschluss haben oder deren Schulabschluss nicht anerkannt wurde, den weiteren
492 Schulbesuch bis zum 25 Lebensjahr zu gestatten.

493 *Ausbildung, Studium und Arbeit ermöglichen!*

494 Auch Schutzsuchende sollen die Chance auf einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz
495 haben. Dadurch wird es für sie leichter, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und finanziell
496 für sich selbst zu sorgen. Daher wollen wir jugendliche Schutzsuchende und ihre Eltern oder
497 Vormünder über das Berufsausbildungssystem und das Studium informieren und beraten lassen.
498 Dabei ist darauf einzugehen, welche Anforderungen an Auszubildende und Studierende gestellt
499 werden und welche Chancen sie nach den jeweiligen Abschlüssen haben.

500 *Fördern und Fordern!*

501 Grundlage für eine Förderung von Migrantinnen, Migranten und Asylsuchenden muss sein, dass
502 diese Menschen unser Werte akzeptieren und respektieren. Denn Integration darf keine
503 Einbahnstraße sein!

504 *Vorübergehenden Humanitären Schutz einführen!*

505 Über den Bundesrat wollen wir die Einführung eines eigenen Rechtsstatus für Kriegsflüchtlinge

506 befördern - den Vorübergehenden Humanitären Schutz. Nach Identitätsfeststellung und
507 Sicherheitsüberprüfung soll hierbei ein Aufenthaltsstatus gewährt werden, der mit Ende des
508 Krieges erlischt. In der Regel erfolgt danach die umgehende Rückkehr ins Heimatland.
509 Kriegsflüchtlinge erhalten die sofortige Arbeitserlaubnis ohne Beschränkungen sowie volle
510 Integrationshilfen.

511 *Ohne Bleiberecht: Konsequente Rückführung!*

512 Wer Straftaten begeht oder durch Identitätstäuschung zusätzliche Leistungen erschleicht,
513 verwirkt seinen Anspruch auf Asyl oder Vorübergehenden Humanitären Schutz und muss
514 umgehend das Land verlassen, sofern ihm im Herkunftsstaat nicht unmittelbar Tod oder Folter
515 drohen. Der Abschiebung von Kriminellen und Gefährdern muss oberste Priorität eingeräumt
516 werden. Bestehende Rücknahmeabkommen mit den Herkunftsländern müssen durchgesetzt und
517 weitere – wo möglich und sinnvoll – abgeschlossen werden.

518 **I want my money back: Finanzpolitik**

519 Wir glauben daran, dass jedem Menschen das zusteht, was er selbst erwirtschaftet und dass
520 jeder Mensch am besten mit seinem Eigentum umzugehen weiß. Zur Finanzierung von
521 öffentlichen Gütern und zur Erweiterung der Freiheit seiner Bürger ist es legitim, Steuern zu
522 erheben. Diese sollten jedoch nur so hoch sein, wie unbedingt notwendig, niemanden
523 ungerechtfertigt belasten und für die Bürger verständlich sein.

524 In der Ausgestaltung des Steuersystems zur Deckung der notwendigen Ausgaben ist der Staat
525 an drei Prinzipien gebunden: es muss effizient, gerecht und einfach sein. Um die wirtschaftliche
526 Freiheit der Bürger nicht unnötig einzuschränken, sind die Kosten der staatlichen
527 Steuerverwaltung, individueller Erhebungspflichten und ökonomischer Anreizverzerrungen zu
528 minimieren.

529 *Wohnen weniger besteuern!*

530 Die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg soll von 5,0 Prozent auf den früheren Satz von
531 3,5 Prozent gesenkt werden. Darüber hinaus wollen wir einen Freibetrag von bis zu 500.000
532 Euro einführen: Wer in den eigenen vier Wänden wohnt, ist weniger anfällig für
533 Mietpreisschwankungen. Der Freibetrag soll für den Erwerb von Wohnimmobilien durch
534 natürliche Personen gelten.

535 Zudem fallen bei der Bebauung eines bisher unbebauten fallen auf die bereits
536 umsatzsteuerbelasteten Baukosten noch Grunderwerbsteuern an. Diese Doppelbesteuerung
537 wollen wir abschaffen und somit den Zugang zu Eigentum erleichtern.

538 Mobilität ist Kern unserer modernen Gesellschaft. Insbesondere junge Menschen unterliegen
539 daher jedoch häufig kommunalen Zweitwohnungssteuern. Diese lehnen wir vollumfänglich ab.

540 *Hundesteuer abschaffen!*

541 Eine willkürliche Besteuerung der Haltung einzelner Tiere lehnen wir ab. Im Gegenteil: Der Hund
542 ist der beste Freund des Menschen. Daher wollen wir die landesrechtliche Grundlage für die
543 kommunalen Hundesteuern abschaffen.

544 *Doppik einführen!*

545 Wir wollen auf Landesebene die doppelte Buchführung/Doppik gemäß IPSAS (International
546 Public Sector Accounting Standards) einführen. So soll mehr Transparenz in den öffentlichen
547 Finanzen geschaffen werden. Dadurch wird auch die Wertentwicklung der Infrastruktur und
548 zukünftiger Rentenverpflichtungen berücksichtigt. Nur so kann eine echte, nachhaltige schwarze
549 Null erreicht werden. Damit Investitionen in immaterielle Vermögenswerte wie Bildung und
550 Forschung durch diese Änderung nicht ignoriert werden, sollten prozentuale Zielgrößen in
551 Abhängigkeit des BIP im Vorfeld vereinbart werden.

552 *Haushalte weiter konsolidieren!*

553 Durch die verantwortungslose Haushalts- und Sozialpolitik der letzten Dekaden in Bund und
554 Ländern wird der jungen Generation ein politisches Trümmerfeld hinterlassen. Begriffe wie
555 "Generationenvertrag" sind zu puren Floskeln verkommen, die das dahinterstehende Debakel
556 nicht mehr verdecken können. Wir wollen den den Gestaltungsraum der künftigen Generationen
557 verteidigen. Deshalb fordern wir die Verankerung der schwarzen Null in der Landesverfassung.

558 **Zukunftsmobilität ohne Verbote: Verkehrspolitik**

559 Wollen für die Mobilität der Zukunft den ökologisch und ökonomisch überzeugendsten Weg
560 gehen, der die Gesundheit und Arbeitsplätze der Menschen im Blick hat. Das ist unsere
561 Zukunftsstrategie für ein mobiles Land. Daran müssen alle relevanten Akteure wie Autobauer,
562 Zulieferer, Gewerkschaften, Automobilclubs und Umweltverbände beteiligt werden.

563 *Lösungen statt Verbote!*

564 Fahrverbote für Fahrzeuge mit in Deutschland gültigen Betriebserlaubnissen und Zulassungen
565 kommen einer Enteignung gleich. Dies kann sich eine aufgeklärte und mobile Gesellschaft nicht
566 gefallen lassen. Auch die Vorschläge einer KFZ-Kennzeichenüberwachung zur Durchsetzung der
567 Fahrverbote ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Bürgerrechte. Stattdessen sind
568 nachhaltige Konzepte für die Mobilität vor allem in Großstädten gefordert. Deutschland braucht
569 eine Offenheit für Innovationen aller Art: Ob Elektromobilität, neue Antriebstechnologien oder
570 neue Kraftstoffe – sie alle können in Zukunft sinnvoll sein. Dazu gehört auch, die Potenziale zur
571 Nutzung klimaneutraler E-Fuels und ökologisch verbesserter Verbrennungsmotoren auszuloten
572 und zu nutzen. Wir müssen den Anspruch haben, dass die Automobiltechnik der Zukunft bei uns
573 entsteht – "Made in Ländle".

574 *Infrastruktur fördern!*

575 Wir wollen die Verkehrslenkung in Großstädten mit Hilfe der Digitalisierung zu verbessern,
576 schnellstmöglich den ÖPNV elektrifizieren und ausbauen sowie mehr Menschen für eine
577 gemeinsame und intelligente Nutzung von neuen Mobilitätskonzepten zu begeistern. Der ÖPNV
578 ist durch bessere Ausstattung, beispielsweise mit Steckdosen, WLAN und Mobilfunk auch in
579 Tunnels flächendeckend attraktiver zu gestalten. Batterieelektrische Mobilität, synthetische
580 Kraftstoffe und auch Brennstoffzellenantriebe inklusive der notwendigen Forschung, Entwicklung
581 und Fertigung von Batteriezellen und Batterien müssen besser flankiert werden. Der Aufbau der
582 erforderlichen Infrastruktur für alternative Antriebe ist vorrangig durch private Investoren
583 voranzutreiben.

584 Durch eine gute Infrastruktur wächst das Land zusammen. Auch der Ausbau des Straßennetzes
585 - etwa durch den Bau der Bodenseeautobahn oder der zweiten Rheinbrücke bei Karlsruhe - darf
586 nicht außer Acht gelassen werden.

587 *Technologieoffen bleiben!*

588 Wettbewerb ist das beste Entdeckungsverfahren, er sorgt für Innovationen. Gleichzeitig ist
589 Wettbewerb das beste Entmachtungsinstrument, er wirkt Kartellbildungen entgegen.
590 Interventionen wie Fahr- oder Technologieverbote (bzw. Verbote für Verbrennungsmotoren) sind
591 das genaue Gegenteil. In der Sozialen Marktwirtschaft sollte der Staat Schiedsrichter sein und
592 nicht Mitspieler. Schutzzäune um einzelne Branchen sind genauso falsch wie Verbote.
593 Lösungen, die für PKW gelten, sind nicht zwangsläufig auf Nutzfahrzeuge übertragbar, da hier
594 das Anforderungsprofil anders ist. Auch hier setzen wir auf Technologieoffenheit.

595 **Schaffe, schaffe, Häusle baue: Wohnraum für alle!**

596 Der akute Wohnungsmangel bereitet vielen jungen Menschen gerade in den Ballungsräumen
597 schlaflose Nächte. Nicht nur in Stuttgart, das als sogenannte A-Stadt besonders hohe Mieten
598 und Kaufpreise sowie eine starke Zunahme zu verzeichnen hat, sondern auch in vielen anderen

599 Regionen Deutschlands und Baden-Württembergs sind die Mieten für junge Menschen
600 inzwischen kaum mehr erschwinglich. Der Traum von den eigenen vier Wänden ist immer
601 schwieriger zu verwirklichen. Die Preissteigerungen beruhen vor allem auf steigenden
602 Bürokratiekosten sowohl beim Bau als auch bei der Instandhaltung, steigender Nachfrage und
603 gestiegenen steuerlichen Belastungen.

604 Wir wollen kein Volkseigentum, sondern ein Volk der Eigentümer. Wohnen muss bezahlbar sein,
605 der Traum von Eigentumsbildung und Selbstverwirklichung durch die eigenen vier Wände muss
606 für Bürgerinnen und Bürger aus der Mitte der Gesellschaft erfüllbar sein. Wir wollen Bauen
607 vereinfachen statt Mangel verwalten.

608 *Wohnflächen schaffen!*

609 Wir wollen Bauflächen in Landesbesitz zur Bebauung zur Verfügung zu stellen. Hierbei würden
610 wir eine zweckgebundene Veräußerung bevorzugen. Gleichzeitig muss eine kohärente Strategie
611 zum Flächenressourcen-Management entwickelt werden. Angesichts der angespannten Lage auf
612 dem Wohnungsmarkt und dem Mangel an Bauland wollen wir das von der bisherigen
613 Landesregierung angepeilte Ziel der "Netto-Null" bei der Flächeninanspruchnahme aussetzen.
614 Die ohnehin schon ambitionierten Ziele des Bundes, die eine jährliche
615 Flächenneuanspruchnahme von ca. zehn Quadratkilometern in Baden-Württemberg erlauben
616 würden, dürfen nicht durch das Land noch weiter verschärft werden.

617 Große Zeit- und Kostensparpotenziale kann das modulare Bauen bieten. Die Immobilien
618 bestehen dabei aus vorgefertigten Bestandteilen, die nach einer Art Baukastenprinzip
619 zusammengesetzt werden können. Wir wollen mittels standardisierter Baugenehmigungen die
620 Weichen dafür stellen, dass neben der klassischen Einzelfertigung im Bereich des seriellen
621 Bauens prototypisches Bauen mit industrieller Fertigung ermöglicht wird.

622 Auf begrenzter Grundfläche deutlich mehr Wohnraum zu schaffen bedeutet auch, dass
623 Nachverdichtung ermöglicht werden muss. Durch Leichtbauweise können häufig günstig ein bis
624 zwei Stockwerke auf bestehende Gebäude aufgestockt werden. Dies wird derzeit regelmäßig
625 durch bürokratische Hürden verhindert, die wir abbauen wollen. Auch Aufstockungen auf
626 Supermärkten und die Überbauung von Parkplätzen dürfen daran nicht scheitern.
627 Dementsprechend müssen Bauverordnungen und folglich ebenso Bebauungspläne auch
628 nachträglich noch abgeändert werden können. Umwidmungen bestehender Dachgeschosse zur
629 Schaffung von Wohnraum müssen weitestgehend verfahrensfrei vorgenommen werden können.

630 *Wohnen auf dem Land attraktiver gestalten!*

631 Um die Sogwirkung in die Städte zu lindern ist es für uns essentiell, das Wohnen auf dem Land
632 attraktiver zu gestalten. Wir wollen eine Neufassung des Landesentwicklungsplans auf den Weg
633 bringen, die eine Belebung und Verdichtung von Ortskernen, einen Infrastrukturausbau
634 (insbesondere in der Digitalinfrastruktur) und eine bessere Anbindung des Ländlichen Raums mit
635 dem ÖPNV ins Auge fasst. Wir begrüßen diesbezüglich ausdrücklich europäische
636 Förderinitiativen wie LEADER und wollen auf Landesebene den Kommunen in den
637 Förderregionen mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Projekte (Umbrella-Projekte &
638 Multifonds-Ansatz) einzuräumen. Alle Förderprogramme (ELR, EFRE,
639 Landessanierungsprogramm) sollen auf Landesebene zentral koordiniert werden.

640 *Bauen, bauen, bauen!*

641 Die Bundesmittel zur Wohnungsbauförderung müssen zweckgebunden verwendet werden, statt
642 in den Kassen von Land und Kommunen zu versickern. Die gegenwärtige Verwendung der
643 Kompensationszahlungen des Bundes und die Wohnraumschaffung wollen wir evaluieren. An
644 der kooperativen Förderung durch Land und Bund wollen wir festhalten, die jährliche
645 Wohnungsbauförderung auf das Niveau vergleichbarer Bundesländer anpassen.

646 Der soziale Wohnungsbau ist ein ineffizientes Instrument zur Unterstützung von Personen, die
647 Probleme haben, eine für sie bezahlbare Wohnung zu finden. Die entsprechenden Mittel sind
648 besser zur direkten Unterstützung finanzschwacher Wohnungssuchender einzusetzen.

649 Speziell die Hochschulstädte Baden-Württembergs kämpfen mit überhitzten Wohnungsmärkten.
650 Wir streben daher ein Sonderprogramm des Landes nach hessischem Vorbild an, das es sowohl
651 Studierendenwerken als auch privaten Trägern ermöglicht, durch Baukostenzuschüsse und
652 vergünstigte Kredite studentischen Wohnraum zu schaffen.

653 Zur Bereitstellung günstigen Wohnraums muss gegen Leerstand vorgegangen werden.
654 Kooperative Ansätze wie das Karlsruher Modell zwischen Eigentümern und Kommunen können
655 dabei landesweiten Vorbildcharakter haben. Bebauungspflichten lehnen wir ab, sofern sie sich
656 nicht aus einer zweckgebundenen Grundstücksübergabe ergeben.

657 *Steuern senken!*

658 Der Wohnungsbau wird derzeit durch den sich regelmäßig verschlechternden Steuerrahmen
659 erschwert. Dabei werden auf der einen Seite höhere Steuersätze beschlossen, auf der anderen
660 Seite werden Abschreibungsmöglichkeiten immer weiter zurückgefahren. Wir wollen
661 gegensteuern.

662 Die Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg soll von 5,0 Prozent auf den früheren Satz von
663 3,5 Prozent gesenkt werden. Darüber hinaus wollen wir einen Freibetrag von bis zu 500.000
664 Euro einführen. Der Freibetrag soll für den Erwerb von Wohnimmobilien durch natürliche
665 Personen gelten. Bei der Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks fallen auf die bereits
666 umsatzsteuerbelasteten Baukosten noch Grunderwerbsteuern an. Diese Doppelbesteuerung
667 wollen wir abschaffen. Mobilität ist Kern unserer modernen Gesellschaft. Insbesondere junge
668 Menschen unterliegen daher jedoch häufig kommunalen Zweitwohnungssteuern. Diese lehnen
669 wir vollumfänglich ab.

670 *Bürokratie beseitigen!*

671 Bürokratische Vorgaben gehören zu den größten Kostentreibern auf dem Wohnungsmarkt. Dem
672 wollen wir entgegenwirken.

673 Wir wollen eine Novelle der Landesbauordnung auf den Weg bringen, die bevormundende
674 Auflagen reduziert und sich strikt an den Mindestanforderungen der Musterbauordnung des
675 Bundes orientiert.

676 Mietpreisbremse und Kappungsgrenzen-Verordnung sind als fehlgeleitete Markteingriffe
677 ersatzlos zu streichen. Insbesondere energetische Sanierungen stellen häufig auch für den
678 Mieter einen Mehrwert dar und rechtfertigen daher maßvolle Mietzinserhöhungen.

679 Im Sinne der Markttransparenz ist die flächendeckende Aufstellung von Mietspiegeln ein
680 wichtiges Mittel, um Mietern einen besseren Eindruck über die Marktrealitäten zu geben.

681 Das Zweckentfremdungsverbot sollte die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum
682 verhindern. Inzwischen verhindert es die Umwandlung von Gewerbe- in Wohnraum. Auch dieser
683 Markteingriff führt auf den Holzweg und ist ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für das Gesetz
684 zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative.

685 Wir wollen das Bauplanungsrechts flexibilisieren. Ziel soll eine Reduzierung der Bearbeitungszeit
686 der Bauanträge sein. Die rechtlich möglichen E-Government Entwicklungen sollen von den
687 zuständigen Behörden genutzt werden. In diesem Zusammenhang wollen wir die Amtsstuben auf
688 die Herausforderungen der Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modeling)
689 vorbereiten. Den Stufenplan Digitales Bauen und Wohnen, der sich aktuell noch auf
690 Verkehrsinfrastrukturprojekte beschränkt, wollen wir auf alle Bauprojekte ausweiten. Durch
691 bessere Vernetzung aller Stakeholder während Planung, Ausführung und Nutzung können
692 Kosten minimiert und Baurisiken abgemildert werden.

693 **Glaub doch, was du willst: Kirche und Staat**

694 Wir wollen die Trennung von Staat und Kirche in Baden-Württemberg konsequent
695 durchzusetzen.

696 *Feiertage feiern!*

697 Religiöse Feiertage, die keine gesamtgesellschaftliche Relevanz mehr haben, sollen nicht mehr
698 gesetzlich vorgeschrieben werden. Insbesondere sind hier Fronleichnam, Christi Himmelfahrt
699 und Allerheiligen gemeint, die unbestreitbar nicht mehr von der Mehrheit der Landesbevölkerung
700 praktiziert werden. Als Alternativen kommen für uns etwa der 27. Januar als Tag des Gedenkens
701 an die Opfer des Nationalsozialismus, der 8. Mai als Tag der Befreiung, der 9. Mai als
702 Europatag, der 24. Mai als Tag des Grundgesetzes und der 17. Juni als Tag des Aufstandes
703 gegen das SED-Unrechtsregime in Betracht.

704 Die sogenannten stillen Tage und das daran geknüpfte Tanzverbot wollen wir abschaffen.

705 *Verfassung ist für alle da!*

706 Des Weiteren setzen wir uns für eine Reformierung der Landesverfassung ein, um religiöse
707 Bezüge, insbesondere die bestehenden Verweise auf Gott und das Christentum, zu entfernen.

708 *Lebenskunde - Ethik - Religion als Schulfach einführen!*

709 Den konfessionellen Religionsunterricht wollen wir abschaffen. Stattdessen wollen wir einen für
710 alle Schüler verbindlichen Werte-Unterricht "Lebenskunde, Ethik und Religionen" einführen.
711 Dieser soll beispielsweise Menschenrechte, Aufklärung und den Humanismus wie auch die
712 Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vermitteln. Religionen soll er wertneutral
713 vorstellen und thematisieren.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 001

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Böblingen, Alexander Stahl, Alexander Hampo, Max Reinhardt, Sven Zimmermann, Vincent Derek Held, Daniel Meyer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **TikTok? Nein danke!**

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg werden TikTok nicht für die Presse- und
3 Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes nutzen. Mandatsträger und Kandidaten welche Mitglieder
4 der Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind handeln frei und eigenverantwortlich. Diese
5 werden aber dazu angehalten auf die Nutzung der Plattform in Bezug auf ihre politische Tätigkeit
6 freiwillig zu verzichten. Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die FDP auf, auf die
7 Nutzung der Plattform für die politische Kommunikation zu verzichten.
- 8 TikTok ist in seiner aktuellen Form mit unseren liberalen Grundwerten unvereinbar. Dies betrifft
9 im Besonderen die Zensur von bestimmten Inhalten (z. B. LGBTI und weitere einzelne
10 Bevölkerungsgruppen) und den mangelnden Schutz von Nutzerdaten. Sollten diesbezüglich
11 erhebliche Verbesserungen von seitens des Plattformbetreibers realisiert werden, ist eine
12 Neubewertung denkbar. Grundsätzlich ist es nämlich zu begrüßen verschiedene Medien für die
13 politische Kommunikation zu nutzen.
- 14 Begründung: Erfolgt mündlich.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 002

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Sven Zimmermann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Digitale Kommunikation 2.0**

2 Die interne Kommunikation der Jungen Liberalen Baden-Württemberg läuft aktuell zu einem
3 signifikanten Teil über Produkte von Facebook Inc. ab. Es wird dem eigenen Anspruch der
4 Jungen Liberalen nicht gerecht, wenn zahlreiche Daten der innerverbandlichen Kommunikation
5 unter anderem zur Monetarisierung durch externe Unternehmen dauerhaft analysiert und
6 unkontrolliert gespeichert werden. Zudem wird die Teilhabe von Mitgliedern der Jungen Liberalen
7 Baden-Württemberg eingeschränkt, die entsprechende Produkte nicht nutzen wollen.

8

9 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg verpflichten sich daher, ein Kommunikationskonzept
10 zu erarbeiten, das modernen Datenschutzerfordernungen gerecht wird. In Zukunft sollen nur noch
11 solche Kommunikationsdienste verwendet werden, bei denen eine anonyme und geschützte
12 Verwendung gesichert ist.

13 Insbesondere soll die Dialogkommunikation nicht mehr über WhatsApp, sondern über sichere
14 und anonym nutzbare Messenger wie beispielsweise Threema, Signal oder ähnliche Diensten
15 erfolgen.

16 Veranstaltungen sollen jedenfalls zusätzlich zur Bekanntgabe auf Facebook auch mindestens
17 per E-Mail an die Mitglieder bekanntgegeben werden.

18 **Begründung**

19 Aktuell ist es de facto so, dass die Teilhabe an Aktivitäten der Jungen Liberalen
20 Baden-Württemberg erheblich eingeschränkt ist, wenn man keine Kommunikationsprodukte der
21 Facebook Inc. verwendet. Bekanntermaßen ist bei diesen Kommunikationslösungen aber kein
22 Datenschutzniveau gesichert, wie es den Vorstellungen der meisten liberalen Menschen
23 entspricht. Wir als Verband schädigen uns selbst, wenn wir interessierte Menschen mehr oder
24 weniger ausschließen, nur weil sie auf WhatsApp, Facebook etc. verzichten wollen. Durch die
25 Erarbeitung eines Kommunikationskonzeptes soll für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei
26 der innerverbandlichen Kommunikation die Schnelligkeit der Kommunikation einerseits, aber
27 auch die Teilhabe möglichst aller Mitglieder und die Datensicherheit andererseits, sichergestellt
28 wird.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 003

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Marianne Schäfer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Code of Conduct

2 Unsere Ideologie als Liberale basiert auf Toleranz und Respekt dem Individuum gegenüber.
3 Davon ausgehend müssen gerade wir die individuellen Grenzen und Bedürfnisse jedes
4 Einzelnen anerkennen. Unser Verhalten innerhalb des Verbandes - im Umgang miteinander,
5 aber auch nach Außen – sollte diese grundlegenden Überzeugungen widerspiegeln. Nur wer
6 respektvoll miteinander umgeht, kann gut zusammenarbeiten und nur wer sich im Verband wohl
7 fühlt, bringt sich auch ein und hilft, uns als Junge Liberale voran zu bringen. Unser Ziel muss es
8 also sein, dass jede*r, die/der unsere liberalen Überzeugungen teilt, sich auch bei uns
9 willkommen und aufgehoben fühlt und dass jede*r, der/die in diesem Verband etwas leistet, dafür
10 auch Anerkennung erfährt. Konkret werden im Folgenden einige Punkte beschrieben, die eben
11 diesen respektvollen Umgang ausmachen.

12 1. Sprache und Verhalten

13 Verbale und non-verbale Kommunikation sind die Essenz des Zwischenmenschlichen. Nicht
14 immer kommuniziert man dabei aber auf einer Ebene und nett, witzig oder ironisch gemeintes
15 kann beim Gegenüber falsch ankommen. Deswegen gilt allgemein, immer auf Reaktionen zu
16 achten und Missverständnisse schnellstmöglich aufzuklären. Es heißt aber auch zu akzeptieren,
17 dass das Gegenüber eine Aussage beleidigend finden kann, auch wenn diese nicht so gemeint
18 ist und dass eine Diskussion darüber unangebracht ist. Denn jeder hat seine individuellen
19 Grenzen. Auf der anderen Seite sollte jedoch auch immer der 'benefit of the doubt' gelten und im
20 Zweifelsfall sollte bei missverständlichen Äußerungen immer noch einmal nachgefragt werden,
21 wie diese gemeint sein.

22 Ganz grundsätzlich gilt jedoch:

23 •
24 Diskriminierende Aussagen oder Verhaltensweisen sind unerwünscht. Bemerkungen und
25 Witze, die sich z.B. auf Geschlecht, Herkunft, Aussehen, Erkrankung oder Behinderung,
26 Religion oder sexuelle Orientierung beziehen, können beabsichtigt oder
27 auch unbeabsichtigt kränken. Jeder sollte sich bewusst machen, welche Aussagen dazu
28 führen können, dass sich Anwesende angegriffen fühlen und diese vermeiden.

29 •
30 Beleidigungen oder bewusst diskriminierendes Verhalten wird in unserem Verband nicht
31 akzeptiert. Der Grundwert der Liberalen ist die Toleranz. Auch wenn einem das Verhalten
32 einer anderen Person missfällt, ist damit sachlich umzugehen. Insbesondere inhaltliche

33 Differenzen sollen inhaltlich bleiben und nicht in persönliche Angriffe umschlagen. Eine
34 Trennung zwischen Meinung und Person ist jederzeit zu beachten.

35 •
36 Sexismus lehnen wir in jedweder Form ab. Sexistische Sprüche sind verletzend,
37 zerstören die Atmosphäre und gestaltet die Zusammenarbeit unangenehm.

38 •
39 JuLis tagen nicht nur, sondern feiern auch. Dass es gerade unter Alkoholeinfluss immer
40 wieder zu Grenzüberschreitungen kommt ist eine traurige Wahrheit. Um diese zu
41 minimieren sollten immer, aber insbesondere auf Partys, folgende Grundsätze beachtet
42 werden.

43 ◦
44 Flirten ist nicht immer willkommen und in der Regel wird Ablehnung zunächst
45 non-verbal ausgedrückt. Bis verbale Ablehnung geäußert wird, wurden oft schon
46 Grenzen überschritten und das Verhalten als deutlich zu aufdringlich empfunden.
47 Deswegen heißt es auf Reaktionen des Gegenübers zu achten und diese zu
48 respektieren.

49 ◦
50 Nein heißt Nein und das ist zu akzeptieren.

51 ◦
52 Zustimmung kann nur in einem Zustand der geistigen Anwesenheit gegeben
53 werden.

54 ◦
55 Sexuelle Selbstbestimmung gilt für jeden und ist kein Grund für Lästereien.

56 ◦
57 Jeder sollte, wenn ihm aufdringliches oder übergriffiges Verhalten auffällt,
58 einschreiten oder andere Personen (z.B. anwesende Vertrauenspersonen,
59 Ombudsperson) darauf aufmerksam machen

60 •
61 Zum guten Miteinander gehört, dass man auch auf sein Umfeld achtet. Wer mitbekommt,
62 dass sich ein Mitglied im Verband unwohl fühlt, sollte dieses entweder darauf ansprechen
63 oder die Beobachtung an eine geeignete Person (Freunde, Kreisvorsitzende*r,
64 Ombudsperson) weitergeben. Dabei ist ein sensibler und diskreter Umgang mit der
65 Person und dem Problem geboten.

66

67 **2. Social Media**

68 Social Media ist für uns heute der wichtigste Kommunikationsweg in die Öffentlichkeit.

69 Gleichzeitig fehlen in der geschriebenen Sprache Kommunikationsebenen. Deswegen muss
70 gerade hier ein besonderes Augenmerk auf die Sprache gelegt werden. Schnell werden
71 unbedachte Äußerungen von Dritten aufgegriffen und können dem Verband als Ganzes
72 schaden. Sich im Nachhinein zu rechtfertigen ist in den sozialen Medien fast unmöglich. Auch bei
73 internen Gruppen führen missverständliche Formulierungen schnell dazu, dass Diskussionen
74 eskalieren. Deswegen gibt es einige Grundsätze zu beachten:

75

76

-

77 Posts in den sozialen Medien sollten nur veröffentlicht werden, wenn sie von jemandem
78 Korrektur gelesen wurden. Dabei ist es wichtig zu versuchen auch andere Perspektiven
79 einzunehmen um Missverständnissen vorzubeugen und z.B. sensible Daten zu
80 berücksichtigen. Provokationen sind oft intendiert, dürfen aber nicht beleidigend werden.

81

-

82 In Kommentaren und Texten muss auf eine höfliche Sprache geachtet werden,
83 unabhängig davon wer der Adressat ist. Wir wollen durch Argumente überzeugen, die
84 deutlich aber immer sachlich formuliert sein sollten. Bevor man sich zu Beleidigungen
85 hinreißen lässt, ist es besser nicht zu antworten. Oft ist es hilfreich zu recherchieren, wer
86 da kommentiert um festzustellen, ob eine Antwort überhaupt sinnvoll ist (don't feed the t
87 roll).

88

-

89 Interne Gruppen dienen der Information und Diskussion. Damit aber alle gerne Teil der
90 Gruppe sind, sollten einige Grundsätze beachtet werden:

91

-

92 Wenn sich an einer Diskussion nur zwei oder drei Personen beteiligen, sollte man
93 überdenken, ob diese in einer Gruppe mit mehr als Hundert Teilnehmern geführt
94 werden muss. Meistens lohnt es sich diese in einem privaten Chat weiterzuführen
95 um die restlichen Gruppenmitglieder nicht zu belästigen.

96

-

97 In schriftlichen Diskussionen sind Missverständnisse häufiger als in
98 gesprochenen, oft werden für einen kürzeren Text auch Ungenauigkeiten
99 hingenommen. Deswegen ist es oft sinnvoll, sich zu versichern, dass etwas auch
100 so gemeint war, wie man es verstanden hat und damit aufzuzeigen, dass es
101 mehrere Interpretationsmöglichkeiten einer Aussage gibt.

102

-

103 Diskussionen müssen sachlich bleiben. Persönliche Anfeindungen und
104 Unterstellungen sind nicht akzeptabel.

105

-

106 Die Gruppen werden von Landesvorstand und Ombudsperson moderiert. Nach
107 mehrfachen Ermahnungen kann ein Mitglied auch aus Gruppen ausgeschlossen
108 werden.

109 3. Außendarstellung

110 Wir kommunizieren nicht nur über Social Media nach außen, sondern auch über die ,klassischen

111 Medien', aber auch jeder einzelne JuLi wirkt als Aushängeschild für den Verband. Entsprechend
112 sollte auf allen Ebenen ein bewusster Umgang mit der Außenkommunikation stattfinden.
113 Insbesondere ist es wichtig, dass interne Probleme auch intern gelöst und nicht nach außen
114 getragen werden.

115 **4. Ombudsperson**

116 Der Landeskongress der Jungen Liberalen wählt eine Ombudsperson, die immer ansprechbar
117 ist, wenn Probleme im Umgang miteinander auftreten. Wer aktuell das Amt der Ombudsperson
118 inne hat und wie diese erreicht werden kann, ist auf der Homepage der Jungen Liberalen Baden
119 Württemberg einsehbar. Diese Person ist unabhängig, kann aus neutraler Sicht klären und sich
120 um eine Schlichtung bemühen.

121 **5. Jugendschutz**

122 Bei uns können auch Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr Mitglied werden. Unseren jüngsten
123 Mitgliedern gegenüber tragen wir als Verband eine besondere Verantwortung, der gerecht zu
124 werden in unser aller Verantwortung liegt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Veranstaltungen
125 in einem Rahmen organisiert werden, an dem auch junge Mitglieder teilnehmen können oder ein
126 Alternativprogramm für diese angeboten wird. Die Vorgaben des Jugendschutzes müssen
127 eingehalten werden. Zudem sollten wir uns bewusst darüber sein, dass wir als Mitglieder und
128 insbesondere als Verantwortungsträger eine Vorbildfunktion haben. Dies betrifft insbesondere
129 auch den Umgang mit Alkohol oder anderen Rauschmitteln.

130 **6. Befolgung der Verhaltensregeln**

131 Dieser Code of Conduct soll von allen Mitgliedern berücksichtigt und angewandt werden. Dabei
132 sollen Funktionsträger auf ihre Vorbildfunktion achten und sich die Regeln besonders zu Herzen
133 nehmen. Verstöße gegen den Code sollen offen bei den zuständigen Stellen angesprochen
134 werden und bei bestehenden Problemen soll die Ombudsperson einbezogen werden.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 004

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: JuLis Südbaden

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **AFD - Nein Danke!**

2 Die Jungen Liberalen fordern die Freien Demokraten auf, jede Zusammenarbeit mit der Partei
3 "Alternative für Deutschland", in der heutigen Form, abzulehnen.

4 Auf keiner Ebene (Gemeinde, Kreis, Region, Land, Bund und Europa) soll unter Beteiligung von
5 Mitgliedern der Freien Demokraten eine Fraktionsbildung mit Mitgliedern der AfD erfolgen.

6 Auch die Jungen Liberalen lehnen jede Kooperation mit der AfD und ihrer Jugendorganisation
7 "Junge-Alternative" ab.

8

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 005

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Jens Jungmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Windräder sind prüfpflichtige Industrieanlagen**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, Windenergieanlagen (WEA) in den Katalog
3 für prüfpflichtige Anlagen aufzunehmen und feste Prüfkriterien und –fristen für WEA
4 festzusetzen. Diese sollen für alle WEA gelten, die höher als 50m sind oder deren Leistung 5kW
5 übersteigt. Die Prüfung muss durch amtlich anerkannte und im hoheitlichen Auftrag tätige
6 Technische Prüforganisationen wie TÜV, Dekra oder GTÜ erfolgen.

7 **Nur sicher ist sicher**

8 Die derzeitige Praxis, dass nur Aufzüge und Blitzableiter fester Prüfungen unterliegen und
9 ansonsten lediglich der Betreiber für die Sicherheit zuständig ist, führt in der Praxis regelmäßig
10 zu Abbränden und Einstürzen. Dies gefährdet Anlieger, Rettungskräfte, Tiere und belastet in
11 hohem Maße die Umwelt durch giftige Rauchgase und Glasfasersplitter.

12 Beim Anlegen der Prüfkriterien ist besondere Rücksicht auf bisherige Gründe für technische
13 Defekte an WEA zu nehmen. So müssen etwa Steuerelektronik und Bremssystemen deutlich
14 mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, als bisher.

15 Insbesondere eine Verlängerung der Betriebserlaubnis über die ausgelegte Lebensdauer, i.d.R.
16 20 Jahre, hinaus muss an eine technische Überprüfung durch eine unabhängige Stelle für eine
17 befristete Dauer geknüpft sein. Eine Verlängerung um jeweils ein oder zwei Jahre können hier
18 eine sinnvolle Lösung sein.

19 Technische Bestimmungen für die Baugenehmigung einer Anlage, etwa ein statisches
20 Gutachten, bleiben unberührt.

21 Nicht mehr sicher betreibbare Anlagen müssen stillgelegt werden, bis sie wieder technisch
22 unbedenklich in Betrieb genommen werden können.

23 **Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit gehen Hand in Hand**

24 Gleichzeitig sollte der Export von gebrauchten, aufgrund von Repowering vom Netz
25 genommenen Windenergieanlagen fokussiert werden. So wird der Wandel hin zu Erneuerbaren
26 Energien u.a. in osteuropäischen, südosteuropäischen und afrikanischen Staaten finanziell
27 erheblich erleichtert oder gar erst ermöglicht. Darüber hinaus werden Lieferzeiten,
28 Ressourceneinsatz und entstehende Abfallmengen wesentlich reduziert.

29

30 **Begründung:**

31 Die Berichte über defekte WEA, bei denen enormer Sachschaden entsteht, häufen sich –
32 mitunter werden auch Sicherheitskräfte verletzt [[https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/
33 Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html](https://www.welt.de/wirtschaft/article176699938/Windkraft-TUEV-sieht-in-den-Anlagen-tickende-Zeitbomben.html)]. Dass es noch keine Unglücke

34 bei Windparks an Bahnanlagen oder Autobahnen gab, ist reiner Zufall.

35 Dennoch stehen WEA nicht unter öffentlich-rechtlicher technischer Aufsicht, etwa des TÜVs, da
36 sie offiziell keine Industrieanlagen sind [[https://www.tuev-nord.de/fileadmin/Content/TUEV_NOR](https://www.tuev-nord.de/fileadmin/Content/TUEV_NORD_DE/pdf/2019_02_Uebersicht_pruefpflichtige_Anlagen_TUEV_NORD.pdf)
37 [D_DE/pdf/2019_02_Uebersicht_pruefpflichtige_Anlagen_TUEV_NORD.pdf](https://www.tuev-nord.de/fileadmin/Content/TUEV_NORD_DE/pdf/2019_02_Uebersicht_pruefpflichtige_Anlagen_TUEV_NORD.pdf)].

38 Dazu kommt, dass alte WEA aufgrund des enormen Anteils an Glasfaserverbundstoffen als
39 Sondermüll entsorgt werden müssen und daher für Betreiber hohe Kosten anfallen, wenn sie
40 WEA demontieren. Daher werden viele Anlagen über die vom Hersteller veranschlagte
41 Lebensdauer von 20 Jahren hinaus betrieben.

42 Eine "technische Überprüfung", eine statische Inaugenscheinnahme der Anlage ohne
43 Funktionstest und überwiegend anhand der Aktenlage [[http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/b](http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/wiederkehrende_pruefungen_an_wea_nach_dguv_vorschrift_3__august2015.pdf)
44 [ilder/firma53/wiederkehrende_pruefungen_an_wea_nach_dguv_vorschrift_3__august2015.pdf](http://etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/wiederkehrende_pruefungen_an_wea_nach_dguv_vorschrift_3__august2015.pdf)],
45 geschieht momentan auf Grundlage von Handlungsempfehlungen durch Sachverständige des
46 Bundesverbands Windenergie (BWE e.V.) selbst Diese haben keine Befugnis, unsichere Anlagen
47 stillzulegen oder kritische Anlagen weiter zu melden, sondern nur Empfehlungen für die Betreiber
48 auszusprechen [[https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffe](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/beiraete/sachverstaendigenbeirat/20121029-grundsaeetze-wiederkehrende-pruefung2.pdf)
49 [ntlich/beiraete/sachverstaendigenbeirat/20121029-grundsaeetze-wiederkehrende-pruefung2.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/beiraete/sachverstaendigenbeirat/20121029-grundsaeetze-wiederkehrende-pruefung2.pdf)].
50 Man stelle sich vor, ein Pharmalobbyist würde alleine darüber urteilen, ob ein Medikament
51 zulassungsfähig ist oder nicht und selbst bei Vorliegen von Gesundheitsrisiken dem
52 Pharmahersteller lediglich eine Empfehlung aussprechen, ob die Arznei in Umlauf kommen sollte
53 oder nicht, ohne dass staatliche Stellen auch nur Kenntnis von dem ganzen Vorgang erlangen.

54 5kW gilt als Grenze zwischen privater und gewerblicher Nutzung. Anlagen kleiner 50m,
55 Klein-Windkraftanlagen, können durch die örtliche Baubehörde genehmigt werden, größere
56 Anlagen fallen unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz unter unterliegen strengerer Aufsicht.
57 In allen Bundesländern müssen WEA über 10m genehmigt werden
58 [<https://www.klein-windkraftanlagen.com/basisinfo/genehmigung-rechtliche-grundlagen/>].

59 Der Export von alten WEA ist eine wahre Chance: [https://www.zdf.de/nachrichten/heute/viele-win](https://www.zdf.de/nachrichten/heute/viele-windkraftanlagen-vor-dem-aus-alte-windraeder-ein-ungeloestes-muellproblem-100.html?fbclid=IwAR29zP_DqcpsJtBZ_s30kd45Q2_lii-grsA8UeBMwlwnqeJ7hAquE3yHXGk#xtor=CS5-22)
60 [dkraftanlagen-vor-dem-aus-alte-windraeder-ein-ungeloestes-muellproblem-100.html?fbclid=IwAR](https://www.zdf.de/nachrichten/heute/viele-windkraftanlagen-vor-dem-aus-alte-windraeder-ein-ungeloestes-muellproblem-100.html?fbclid=IwAR29zP_DqcpsJtBZ_s30kd45Q2_lii-grsA8UeBMwlwnqeJ7hAquE3yHXGk#xtor=CS5-22)
61 [29zP_DqcpsJtBZ_s30kd45Q2_lii-grsA8UeBMwlwnqeJ7hAquE3yHXGk#xtor=CS5-22](https://www.zdf.de/nachrichten/heute/viele-windkraftanlagen-vor-dem-aus-alte-windraeder-ein-ungeloestes-muellproblem-100.html?fbclid=IwAR29zP_DqcpsJtBZ_s30kd45Q2_lii-grsA8UeBMwlwnqeJ7hAquE3yHXGk#xtor=CS5-22)

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 006

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: JuLis Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Europas Schilderwald abholzen - Weitere Harmonisierung** 2 **der der europäischen Straßenverkehrsvorschriften**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für eine mittelfristige Vereinheitlichung
4 von Verkehrsschildern und Markierungen für Straßen auf dem Gebiet der Europäischen Union
5 ein.

6 **Begründung:**

7 In den einen Ländern weist die Farbe grün auf Autobahnen hin, in anderen Staaten ist es die
8 Farbe blau. In manchen Ländern haben Gefahrzeichen einen weißen, in anderen einen gelben
9 Hintergrund. Elemente auf den Schildern (z.B. die Pfeile) können sogar unterschiedlich gestaltet
10 sein. In manchen Staaten gibt es bestimmte Verkehrsschilder erst gar nicht.

11 Die Vollendung des gemeinsamen harmonisierten Binnenmarkt sollte das primäre Ziel der
12 Europäischen Union sein. Egal, ob privat oder geschäftlich unterwegs, der Binnenmarkt wird
13 vielfältig genutzt und die rechtlichen Rahmenbedingungen könnten ein weiteres Update gut
14 vertragen. Es wurden bereits wichtige andere Verkehrsbestimmungen (z.B. die Anerkennung von
15 Führerscheinen, Zulassungsbedingungen für Fahrzeuge etc.) weitestgehend harmonisiert, aber
16 bei Verkehrsschildern etc. ist man seit Verträgen in den 70er-80er Jahren nicht wesentlich
17 vorangekommen. Für uns sprechen daher drei wesentliche Vorteile für eine Vereinheitlichung:

18 a) Verkehrssicherheit: Einheitliche Beschilderung vereinfacht die Orientierung - gerade in
19 Gefahrensituationen.

20 b) Design, Herstellung, Wartung etc. könnten kosteneffizienter gestaltet werden.

21 c) Gemeinsame Beschilderung/Markierungen stärken sicherlich auch das
22 Zusammengehörigkeitsgefühl.

23

24

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 007

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Andrey Belkin, Jens Jungmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Damit du Netflix nicht nur bei Wind und Sonne schauen** 2 **kannst - moderne Speichertechnologien ausbauen**

3 **Einleitung**

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, die Speichermöglichkeiten für Strom in
5 Deutschland zu fördern und auszubauen. Insbesondere sollen dabei die starken Fluktuationen in
6 der Strommenge, die aus dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien stammen, in Betracht
7 gezogen werden.

8 **e-Fuels als Brückentechnologie einsetzen**

9 Aus CO₂ und Strom hergestellte synthetische Kraftstoffe sind in konventionellen
10 Verbrennungsmotoren einsetzbar. Bei voll ausgelastetem Stromnetz können aus überschüssiger
11 Energie, die zwangsläufig beim Betrieb von Solarzellen und Windrädern entsteht, entsprechende
12 Kraftstoffe vorort hergestellt werden. Diese e-Fuels sollen in Deutschland zugelassen werden
13 und an konventionellen Tankstellen angeboten werden. E-Fuels, die nachweislich ausschließlich
14 aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden, sind von der Energiesteuer auszunehmen.

15 **Heizungen modernisieren**

16 Hybrid Blockheizkraftwerke, die aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) und einer elektrischen
17 Wärmepumpe bestehen, können als virtueller Stromspeicher wirken. Wenn Strom im Überschuss
18 vorliegt, sinkt der Preis an der Strombörse. Die Hybridsysteme kaufen ab einem bestimmten
19 Preis Strom an und schalten das BHKW ab. Die Einrichtung hybrider BHKW sind zu fördern.

20 **Leistung statt Volumen abrechnen**

21 Synthetisch hergestellte Gase können eine abweichende Energiedichte haben als Erdgas. Daher
22 soll die Abrechnung in Zukunft nicht nach Gasvolumen erfolgen, sondern der tatsächlich
23 gelieferte Brennwert abgerechnet werden. Insbesondere bei Wasserstoff ist die gängige Praxis,
24 die Klimawende auf dem Rücken der Verbraucher auszutragen, umgehend zu ändern.

25 **Gütesiegel für Produkte aus Power-to-X einführen**

26 Analog zu Erdöl können aus synthetischem Gas verschiedene Polymere wie PE und PP gefertigt
27 werden. Plastik aus synthetischem Gas ist bei Verbrennung emissionsneutral. Für Power-to-X
28 Produkte, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wurden (e-Fuels, Kerosin, Plastik), soll ein
29 für Verbraucher eindeutiges Gütesiegel geschaffen werden.

30 **Dezentrale Energieversorgung ermöglichen**

31 Mithilfe der Smart Metering Technologie sollen dezentrale lokale Stromnetze geschaffen werden.
32 Die EEG-Umlage für selbstgenutzten Photovoltaik Strom ist abzuschaffen. Fördergelder für den

33 privaten und kommunalen Ausbau von PV Anlagen sollen bereitgestellt werden.

34 **Begründung**

35 Nachhaltige Energieversorgung und das Erreichen der Klimaziele ist ohne den Ausbau
36 erneuerbarer Energien nicht möglich. Die gängigsten Methoden sind dabei Windräder und
37 Solarzellen. Durch aktuelle Forschung
38 (<https://news.rice.edu/2019/07/12/rice-device-channels-heat-into-light/>) wird der Wirkungsgrad
39 von Solarzellen langfristig um das Vierfache steigen. Das Problem an Erneuerbaren Energien
40 gegenüber fossilen Energieträgern ist, dass die Strommenge nicht dynamisch reguliert werden
41 kann, da sie zwingend an Sonne und Wind gebunden ist.

42 Bereits heute müssen Windräder bei überlastetem Stromnetz mehrmals im Jahr abgeschaltet
43 werden. Dabei geht emissionsfreier Strom verloren, während zu anderen Zeiten fossile
44 Energieträger erhalten müssen. Alternativ wird der überschüssige Strom für z.T. negative
45 Preise ins Ausland verkauft und später während Peakzeiten zu Höchstpreisen zurückgekauft.
46 Diese Situation liegt weder im Interesse der Stromanbieter, noch der Verbraucher.

47 Speichertechnologien sind dabei bereits ausgearbeitet und verfügbar. Die Wasserstoffelektrolyse
48 etwa liefert bereits jetzt Wirkungsgrade zwischen 70-85%. Durch Verbesserung der
49 Katalysatoren und Elektroden ist ein Wirkungsgrad über 90% in den nächsten 10 Jahren
50 realistisch. Aus Wasserstoff wiederum kann z.B. mit der Fischer-Tropsch-Synthese ein
51 synthetischer Kraftstoff gewonnen werden.

52 Das Produkt der Fischer-Tropsch-Synthese ist vielseitig einsetzbar. Zunächst einmal kann er als
53 synthetischer Kraftstoff direkt gängigen Kraftfahrzeugen zugeführt werden. Das bedeutet, dass
54 wir ohne große infrastrukturelle Veränderungen schon jetzt Autos emissionsfrei nutzen können
55 mit Energie, die andernfalls ungenutzt bleibt. Auch synthetisches Kerosin lässt sich auf diese
56 Weise herstellen. Analog zu Erdöl kann auch Plastik hergestellt werden, welches bei sauberer
57 Verbrennung ebenfalls emissionsfrei genutzt werden kann.

58 Aktuell sind die Herstellungskosten noch deutlich über dem Preis von fossilem Benzin. Analog
59 zum Care Diesel jedoch könnte dieser schon jetzt auf den Markt kommen. Verbraucher können
60 sich so aktiv für emissionsfreien Treibstoff entscheiden. Ein Gütesiegel soll garantieren, dass der
61 Treibstoff auch tatsächlich ausschließlich aus regenerativen Energien besteht. Gleiches gilt für
62 analoge Anwendungen und Plastik.

63 Synthetisch hergestellte Heizgase sind chemisch fossilen Brennstoffen sehr ähnlich. Da sie
64 jedoch nicht aus einem komplexen Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Alkanen raffiniert
65 werden müssen, sind die Eigenschaften etwas anders. Unter anderem unterscheidet sich die
66 Energiedichte von fossilen Trägern. Eine Abrechnung nach Volumen ist daher nicht mehr
67 zeitgemäß, relevant ist nur der Brennwert. Darum ist es auch sinnvoll in Zukunft nach Brennwert
68 abzurechnen und nicht nur nach Volumen. Die Einspeicherung von Wasserstoff ist derzeit aus
69 Verbrauchersicht nicht erstrebenswert, da der Volumenverbrauch deutlich über dem von Methan
70 liegt. So werden Anreize, umweltbewusst zu heizen, zunichte gemacht.

71 Als virtueller Stromspeicher können hybride Heizkraftwerke dienen. Diese bestehen aus einem
72 konventionellen Blockheizkraftwerk und einer elektrischen Wärmepumpe. Bei hohem
73 Stromangebot und damit niedrigem Preis wird die Elektrizität verheizt und so Emissionen aus
74 fossilen Trägern verhindert. Bis 2050 lassen sich so durch Nutzung von regenerativ erzeugtem
75 Überschussstrom bis zu 85% der CO₂ Emissionen reduzieren.

76 Stromtransport ist weiterhin problematisch. Das Bauen neuer Stromtrassen stößt regelmäßig auf
77 Widerstand und der Stromtransport selbst ist inhärent mit Verlusten verbunden. Besser wäre es,
78 vor Ort produzierten Strom effizienter zu organisieren. Dazu ist zunächst der Ausbau privater
79 Photovoltaik Anlagen erforderlich. Eine Hürde stellt dabei die EEG-Umlage dar, die auch bei
80 selbst genutztem Strom anfällt. Zusätzlich sollen Fördermittel für Privathaushalte und Kommunen

81 zur Verfügung gestellt werden. Mit Hilfe der Smart Metering Technologie ist es möglich den so
82 produzierten Strom vorort intelligent zu verteilen. Die intelligenten Stromzähler würden sich
83 untereinander vernetzen und überschüssigen Strom dahin liefern, wo er gerade benötigt oder ihn
84 ins System einspeisen, falls erforderlich.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 008

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Schwäbisch Hall

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Sicher verwahrt- Eine Verschärfung des Waffenrechts für** 2 **die private Nutzung und Lagerung von Sportwaffen**

3 **Der 77. Landeskongress möge beschließen,**

4 das Waffenrecht zur privaten Nutzung und Lagerung von Sportwaffen zu verschärfen.

5 **Inhaltliche Beschreibung:**

6

7 Seit 1990 starben durch Waffen von Sportschützen ca. 240 Menschen und erst jüngst in Rot am
8 See im Kreis Schwäbisch Hall. Vor dem Hintergrund des steigenden Missbrauchs von legalen
9 und frei verkäuflichen Sportwaffen für Gewaltverbrechen, ist unser Erachtens eine Verschärfung
10 des Waffenrechts erforderlich.

11 Ein generelles Verbot vom legalen Verkauf von Sportwaffen möchten wir nicht, vielmehr soll es
12 künftig Sportschützen nicht mehr erlaubt sein, seine Sportwaffen in einem privaten
13 Waffenschrank zu lagern und Sportwaffen direkt zu erwerben. Diese Aufgaben sollen künftig der
14 jeweilige Sportschützenverein übernehmen, bei dem der Sportschütze eine aktive Mitgliedschaft
15 ausübt.

16 Passive Mitglieder, ohne aktive Ausübung der Vereinsmitgliedschaft, soll der Zugang zu
17 Sportwaffen nicht mehr ohne weiteres möglich sein.

18 Zur Verwaltung der beim Sportschützenverein gelagerten Sportwaffen, soll eine neue Funktion
19 "Waffenwart" eingeführt werden. Der Waffenwart muss im Besitz eines gültigen Waffenscheins
20 sein und sich regelmäßig) einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen. Die Gültigkeitsdauer des
21 Waffenscheins für den Waffenwart soll von 3 auf 2 Jahre verkürzt werden. Im Rahmen der
22 Prüfung der Verlängerung des Waffenscheins durch das zuständigen Waffenbehörde, erfolgt
23 ebenfalls die Zuverlässigkeitsprüfung des Waffenwarts.

24 Der Sportschützenverein muss künftig eine zentrale Liste über die von seinen Mitgliedern
25 verwahrten Sportwaffen führen und zu dieser im Rahmen der mind. 1x jährlichen
26 Mitgliederversammlung Bericht ablegen.

27 Der Erwerb der Sportwaffen darf künftig nur durch speziell durch den Sportschützenverein
28 befugte Personen gestattet sein. Der Sportschütze meldet den Erwerbwunsch an und trägt die
29 Kosten für den Erwerb der Sportwaffen. Der Besitzanspruch obliegt auf die Dauer der
30 Mitgliedschaft dem jeweiligen Sportschützenverein. Sollte die Mitgliedschaft des Sportschützen
31 beendet werden (Kündigung/ Ausschluss), so wird die Sportwaffen an einen zertifizierten Händler
32 verkauft und der Sportschützen erhält den Zeitwert seiner Waffe.

33 Eine Aushändigung der Sportwaffe an die Sportschützen für private Zwecke wird verboten. Die

34 Sportwaffen darf nur noch für Vereinsinternen und -externen Wettbewerbszweck verwendet
35 werden.

36

37

38

39

40

41

42

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 009

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Oskar Bigus und Timo Bader

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Not coming home for christmas**

2 Der Staat sollte sich ähnlich wie in Norwegen am Wohnungsmarkt beteiligen, das bedeutet, dass
3 der Staat einen signifikanten Anteil am Wohnungsmarkt besitzen sollte und diesen Wohnraum
4 günstig anbieten soll, um als relevante Konkurrenz zum freien Markt zu dienen. Dies soll dafür
5 sorgen, dass die Preise nicht in übermäßige Höhen steigen. Zudem sollte der soziale
6 Wohnungsbau möglichst gut verteilt werden, um soziale Segregation zu vermeiden.

7

8 Mietnebenkosten müssen nur von den Mietern bezahlt werden, wenn vom Vermieter
9 nachgewiesen wird, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wurde, zudem müssen die
10 Mieter vor dem Unterschreiben des Mietvertrages informiert werden, welche Mietnebenkosten
11 anfallen, sowie wie häufig der Vermieter diese Leistung beansprucht (z. B. jährliche Kontrolle von
12 Boilern oder Fotovoltaik-Anlage). Dies dient zur Angleichung des Informationsgefälles zwischen
13 Mieter und Vermieter, um einen fairen Markt zu ermöglichen.

14

15 Vermieter/Großgrundbesitzer sind dazu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihren Gebäuden kein
16 Leerstand vorliegt. Dies wird auch durch unangekündigte Kontrollen der Behörden (Bürger-Amt)
17 kontrolliert. Sollte es sich bei den Kontrollen herausstellen, dass Leerstand vorliegt, muss der
18 Besitzer eine Strafe in Höhe von 15% der Grundstücks- und Gebäudewerts zahlen (hierbei wird
19 ein Makler von den Behörden beauftragt den Wert zu bestimmen (die Kosten übernimmt der
20 Vermieter)). Wird innerhalb von 5 Jahren das Gebäude nicht als Wohnraum, Büroraum, Raum
21 für Vertrieb, etc. genutzt so kann der Staat die Verwaltung über den Grundbesitz übernehmen,
22 um den Leerstand aufzuheben. Ein Jahr nachdem dies geschehen ist wird die Verwaltung wieder
23 an den ursprünglichen Grundbesitzer übergeben. Dieser muss jedoch mit verstärkten Kontrollen
24 rechnen. Dies dient der Vereinheitlichung von Rechtsstandards und sorgt für Rechtssicherheit
25 von Mieter und Vermieter.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 010

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Böblingen, Alexander Stahl, Max Reinhardt, Sven Zimmermann, Vincent
Derek Held

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Hackerparagraph abschaffen

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg halten den sogenannten "Hackerparagraphen", §
3 202c StGB für nicht zielführend um IT-Sicherheit herzustellen und in der Praxis für ungeeignet.
4 Wir bekräftigen daher unsere Forderung einer Streichung. Computerprogramme und Teile dieser
5 sind digitale Werkzeuge und besitzen ebenso wie physische Werkzeuge vielfältige
6 Einsatzmöglichkeiten. Unter diesen Paragraphen fallende Computerprogramme sind essentiell
7 für Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der IT Branche, sowie für die Forschung und
8 Beratung im Hinblick auf die IT-Sicherheit. Der "Hackerparagraph" stellt somit Hersteller,
9 Besitzer, Verteiler und Anwender unter Generalverdacht. Auch sorgt es dafür das Hersteller,
10 Besitzer, Verteiler und Anwender ins Ausland abwandern, dies geht mit dem Verlust von
11 Arbeitsplätzen und Fachkräften einher. Allerdings ist gerade Deutschland und
12 Baden-Württemberg im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung auf diese Fachkräfte
13 angewiesen. Das Verbot nach § 202a und § 202b StGB Daten Abzufangen und Ausspähen ist
14 von der Streichung des § 202c StGB nicht berührt und ist weiterhin strafbar.

15 Begründung: Erfolgt mündlich

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 011

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

- 1 **Es gibt keine menschlichen Rassen.**
- 2 Wir fordern die Ersetzung der Formulierung "seiner Rasse" aus Artikel 3, Absatz 3 GG durch
- 3 "aus rassistischen Gründen".

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 012

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: JuLis Region Freiburg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Tiere sind auch nur Menschen - Tierhaltung in Zirkussen** 2 **beenden**

3 Die Jungen Liberalen fordern, die Haltung von wildlebenden Tierarten in Betrieben, welche diese
4 an wechselnden Orten zur Schau stellen (i.F. Zirkus), zu verbieten.

5 In erster Linie soll die Haltung folgender Tierarten in Zirkussen nicht mehr zulässig sein:
6 Nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Großbären, Großkatzen, Giraffen, Nashörner und
7 Flusspferde.

8 Eine Übergangsfrist unter Berücksichtigung der Lebensdauer der sich in Zirkussen befindenden
9 Tiere soll eingerichtet werden. Die Zirkusse werden allerdings dazu angehalten, bereits vor Ende
10 der Übergangsfrist die Tiere in Reservate auszuwildern oder in entsprechende öffentliche
11 Einrichtungen, wie Zoos oder Tierparks, abzugeben. Bei offensichtlichen Verhaltensstörungen,
12 wie beispielsweise Stereotypen, aggressiven bzw. depressiven Verhaltensweisen, Apathie oder
13 Trauer, sollen Zirkustiere sofort aus dem entsprechenden Betrieb entnommen werden. Dies soll
14 durch Kontrollen des Veterinäramts sichergestellt werden.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 013

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: JuLis Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **It stays in the family - Mitgliedschaft in der gesetzlichen** 2 **Familienversicherung bis zum 30. Lebensjahr ermöglichen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich dafür ein, dass sich Personen
4 grundsätzlich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in der gesetzlichen Familienversicherung
5 mitversichern können, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges
6 soziales Jahr bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des
7 Jugendfreiwilligendienstgesetzes machen oder Bundesfreiwilligendienst nach dem
8 Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten.

9 **Begründung:** Die Familienversicherung bietet die Möglichkeit sich kostengünstig über die Eltern
10 (im Regelfall) mitzuversichern. Das geht allerdings grundsätzlich nur bis zum 25. Lebensjahr (bis
11 auf wenige Ausnahmen). Einige unserer Mitbürger (nicht zuletzt auch einige unserer Mitglieder)
12 sind mindestens 25, wenn sie ihr Studium (z.B. mit dem Master) abschließen. Das liegt daran,
13 dass in manchen Bundesländern G9/G8 gilt, manche eine Berufsausbildung vorher machen,
14 andere ein gap year machen, wieder andere ein FSJ/FÖJ machen. Auch brechen manche mal
15 ein Studium nach ein oder zwei Semestern ab und fangen ein neues an. Wieder andere gehen
16 für ein Semester ins Ausland und müssen ein Semester länger studieren. Es passt also in die
17 Lebensrealität, ohne auch nur in irgendeiner Weise geschlendert zu haben.

18 Trotzdem fallen eben diese aus der Familienversicherung heraus und müssen sich sogar
19 manchmal nur für ein paar Monate selbst versichern. Dabei ginge es doch viel einfacher, indem
20 wir das Gesetz einfach an das Heute anpassen, damit erst nach dem Studium eine eigene
21 Versicherung abgeschlossen werden muss.

22 Anmerkung: Vollendung des 25. Lebensjahres ist der Tag, an dem man seinen 25. Geburtstag
23 feiert.

24

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 014

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: LAK Finanzen, KV Böblingen, Sven Zimmermann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Gedruckte Einheit - Die Euroscheine der Zukunft

2 Aktuell sind auf den Euro-Banknoten keine realen, sondern nur fiktive Gebäude abgebildet. Dies
3 wird der reichhaltigen europäischen Kulturgeschichte nicht gerecht. Unser Euro-Bargeld, welches
4 täglich von Millionen Menschen in die Hand genommen wird, trägt einen nicht unerheblichen Teil
5 zur gemeinsamen europäischen Identitätsbildung bei. Durch die Darstellung von real
6 existierenden historischen Gebäuden aus dem Euro-Raum kann auf einfache Art und Weise
7 tagtäglich ein einheitliches europäisches Bewusstsein gefördert werden. Die Jungen Liberalen
8 Baden-Württemberg fordern daher:

9 Ab der nächsten Generation von Euro-Banknoten sind reale Gebäude aus den
10 Euro-Mitgliedsländern auf den Geldscheinen abzubilden.

11 Dazu ein Denkanstoß, wie die aktuell existierende Problematik der Auswahl der abzubildenden
12 Gebäude in Zukunft gelöst werden könnte:

13 Jedes Euro-Mitgliedsland bestimmt je nach seiner Größe zwischen zwei und fünf Gebäude,
14 welche nach Meinung des jeweiligen Landes auf den Euroscheinen abgebildet werden sollen.
15 Jedes Land kann dabei eigene Kriterien festlegen, wie die entsprechenden Gebäude ausgewählt
16 werden sollen. Zur Förderung der kulturellen Allgemeinbildung sollen die Länder aber keine
17 Gebäude aus ihren jeweiligen Hauptstädten wählen, um auch bisher unbekannte, aber für die
18 Kultur Europas bedeutsamen Gebäuden den Weg ins Rampenlicht zu ermöglichen. Weiter sollen
19 die Euro-Mitgliedsländer Gebäude auswählen, die eine historische Bedeutung für ganz Europa
20 haben.

21 Wenn nun eine neue Generation Euro-Scheine aufgelegt werden soll, wird einfach aus dem
22 durch die Euro-Mitgliedsländer zur Verfügung gestellten Pool an Gebäuden gelöst. Dabei kann
23 aus jedem Land jeweils nur ein Gebäude auf den Scheinen dargestellt werden. Wenn also im
24 ersten Wahlgang beispielsweise für den 5 € - Schein ein portugiesisches Gebäude gezogen wird,
25 so werden für die weiteren Los-Durchgänge der folgenden Banknoten die übrigen
26 portugiesischen Gebäude aus dem Lostopf entfernt.

27 **Begründung:**

28 Seit jeher werden in verschiedensten Ländern und Kulturen Banknoten dazu verwendet, das
29 historische und kulturelle Erbe einer Nation zu präsentieren.

30 Die europäischen Länder, die dem Euro beigetreten sind, haben es leider versäumt, Europa in
31 einer entsprechenden Art und Weise auf den Euro-Geldscheinen zu präsentieren. Gerade für
32 Europa als ein Kontinent mit einer so reichhaltigen und vielfältigen (Bau-) Kultur ist dies ein
33 Armutszeugnis. Mit der Initiative der Jungen Liberalen soll dies für die Zukunft geändert werden.

34 Hintergrund, warum auf den Euro-Banknoten keine realen europäischen Gebäude zu sehen sind,
35 war die Kleingeisterei der entsprechenden Entscheidungsträger bei der Gestaltung der
36 Euro-Geldscheine. Es konnte sich schlichtweg nicht darauf geeinigt werden, welche Gebäude
37 auf den Geldscheinen zu sehen sein sollen. Damit letztlich alle unglücklich sind, hatte man sich
38 als Minimalkonsens darauf geeinigt, einfach nur fiktive Gebäude (-teile) abzubilden, um den
39 Streit zu beenden.

40 Aktuell stellen die Euro-Banknoten die Baustile aus sieben Epochen der europäischen
41 Kulturgeschichte dar: Klassik, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock und Rokoko, die Eisen- und
42 Glasarchitektur sowie die moderne Architektur des 20. Jahrhunderts. Die heute abgebildeten
43 Motive – Fenster, Tore und Brücken – haben keinen Bezug zu ganz bestimmten Denkmälern,
44 sondern stehen stellvertretend für Stilelemente, die in ganz Europa zu finden sind.

45 Natürlich kann auch durch den Antrag der Jungen Liberalen nicht verhindert werden, dass
46 möglicherweise wieder Streit zwischen den Entscheidern ausbricht und sich abermals nicht
47 darauf geeinigt werden kann, welche real existierenden Gebäude auf den Euro-Banknoten
48 abgebildet werden sollen. Das Problem wurde von den Antragstellern gesehen. Eine mögliche
49 Lösung für diesen Streit wurde im Antrag vorgestellt.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 015

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: LAK Finanzen, Sven Zimmermann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Aufgeklärtes Geldausgeben

2 In Deutschland wird durch die Preisangabenverordnung bestimmt, dass beim Handel mit
3 Verbrauchern Gesamtpreise anzugeben sind, also die Verkaufspreise einschließlich der
4 Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile.

5 Dem Leitbild des mündigen Verbrauchers, der aufgrund einer fundierten Informationsgrundlage
6 eigenverantwortliche Entscheidungen trifft, kann nur dann entsprochen werden, wenn der
7 Verbraucher tatsächlich auch einfach und transparent alle relevanten Informationen einsehen
8 kann. Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern daher:

9 Bei Geschäften mit Verbrauchern ist zusätzlich zum Gesamtpreis stets auch der Nettopreis und
10 die in absoluten Eurobeträgen bezeichneten Anteile der Umsatzsteuer und sonstigen Steuern am
11 Gesamtpreis anzugeben.

12 Begründung

13 Die Jungen Liberalen verfolgen das Leitbild eines mündigen Bürgers. Auch wenn wir uns
14 bewusst sind, dass zwischen Händlern und Konsumenten insbesondere im Massengeschäft de
15 facto nicht immer ein Gleichordnungsverhältnis herrscht, lehnen wir überbordende und zum Teil
16 bevormundende Verbrauchergesetze ab. Wir gehen davon aus, dass jeder Einzelne selbst am
17 besten weiß, was er will. Um die Bürger zu sensibilisieren und ein besseres Bewusstsein für die
18 täglich an den Staat zu zahlenden (Umsatz-) Steuern zu schaffen, sollen in Zukunft auch immer
19 die Nettopreise, bzw. in absoluten Zahlen der Steueranteil, aufgeteilt auf die jeweiligen
20 Steuerarten, eines Verkaufspreises angegeben werden.

21 Voraussetzung für eine freie Konsumentenentscheidung ist stets eine belastbare
22 Informationslage. Der Staat selbst versucht jedoch bewusst, den Bürgern dieses Landes eine
23 möglichst transparente Informationslage vorzuenthalten, indem er die Händler zwingt, stets (nur)
24 Gesamtpreise anzugeben.

25 Den wenigsten Bürgern ist wohl bewusst, welchen hohen absoluten Anteil an ihren
26 Konsumausgaben sie jeden Tag an Umsatzsteuer und sonstigen Steuern (beispielhaft genannt
27 sei hier nur die Sekts- bzw. Schaumweinsteuer) bezahlen.

28 Der Mehraufwand für Händler ist im Vergleich zum Transparenzgewinn für den einzelnen Bürger
29 zu vernachlässigen. Die Preisangabenverordnung, eine vom Bundeswirtschaftsministerium
30 erlassene Rechtsverordnung, soll daher entsprechend angepasst werden.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 016

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Fritz Hauser, LAK Finanzen

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Infrastruktur in Schwung bringen – Investitionsfonds für** 2 **Deutschland**

3 Über die letzten 20 Jahre hat sich in Deutschland bei der öffentlichen Infrastruktur ein gewaltiger
4 Investitionsstau aufgebaut. Kürzlich proklamierte Investitionsprojekte wie bei der Deutschen
5 Bahn leuten zwar eine Trendwende ein, können diesen Investitionsstau alleine allerdings nicht
6 auflösen. Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg schließen sich dem Vorschlag des Instituts
7 der deutschen Wirtschaft (IW) an und fordern einen Investitionsfonds in Höhe von 450 Mrd. Euro,
8 um den akuten Investitionsbedarf zeitnah zu adressieren.

9 Die Notwendigkeit der Fonds-Lösung ergibt sich aus der in 2009 eingeführten Schuldenbremse,
10 die eine strukturelle Verschuldung (zu) stark eingeschränkt. Zwar erhöhen
11 fremdkapitalfinanzierte Investitionen grundsätzlich den konsolidierten Schuldenstand, im Falle
12 einer Investition in produktive Güter und zum Nullzins, wie hier vorgeschlagen, wäre dies in
13 unseren Augen allerdings generationenverträglich, gar generationengerecht möglich – schließlich
14 sind auch zukünftige Generationen auf eine funktionierende Infrastruktur angewiesen. Eine
15 solche investitionsorientierte Verschuldung würde somit zum einen zur langfristigen Steigerung
16 des Nettovermögens des Landes beitragen, und gleichzeitig zum anderen sicherstellen, dass der
17 Abbau der Schulden auch von den Nutznießern eben dieser Investitionen erfolgt – diese
18 "Goldene Regel" der Finanzpolitik wird auch vom Sachverständigenrat unterstützt.

19 Das Investitionsvolumen soll über die nächsten 10 Jahre gleichmäßig durch die Ausgabe von
20 10+ jährigen Staatsanleihen abgerufen werden, also jährlich ein Volumen von 45 Mrd. EUR
21 umfassen. Um das Potential staatlichen Missbrauchs zu minimieren, ist der Investitionsbedarf im
22 Vorfeld im Detail und nach Priorität aufzulisten und anschließend jährlich abzuarbeiten. Ein
23 Investitionskomitee, dessen Vorsitz ein Mitglied des Sachverständigenrats übernehmen soll, hat
24 die Aufgabe, diesen Prozess zu koordinieren und kontrollieren. Die Maastricht-Schuldenquote
25 von 60% soll Berücksichtigung finden, wäre aber unter diesem Vorschlag und unter Annahme
26 der aktuellen Wirtschaftsprognosen nicht in Gefahr.

27 Begründung

28 •

29 Investitionsprogramm

DB:

30 <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/deutsche-bahn-investitionen-schienennetz-1.461>
31 6897

32 •

33 Interview mit Prof. Michael Hüther, IW; konkreter Umsetzungsvorschlag als
34 "Bundes-Sondervermögen":
35 [https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutschland-investition-in-die-infrastruktur-durch-kre-](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutschland-investition-in-die-infrastruktur-durch-kredite-16331823.html)
36 [dite-16331823.html](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutschland-investition-in-die-infrastruktur-durch-kredite-16331823.html)
37 [https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/konjunktur/infrastruktur-in-deutschland-iw-fordert-me-](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/konjunktur/infrastruktur-in-deutschland-iw-fordert-mehr-investitionen-16447528.html)
38 [hr-investitionen-16447528.html](https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/konjunktur/infrastruktur-in-deutschland-iw-fordert-mehr-investitionen-16447528.html)

39 •
40 Umfassendes IW-Paper zur bisherigen Investitionspolitik, Gründe für den Investitionsstau
41 und Bedarfsübersicht:
42 <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/206755/1/1682228312.pdf>

43 •
44 ... und zum eigentlichen "Deutschlandfonds":
45 [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2019/IW-Policy](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2019/IW-Policy_Paper_2019_Investitionsfonds_fuer_Deutschland.pdf)
46 [_Paper_2019_Investitionsfonds_fuer_Deutschland.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2019/IW-Policy_Paper_2019_Investitionsfonds_fuer_Deutschland.pdf)

47 •
48 Sachverständigenrat zum Thema Staatsverschuldung + Goldene Regel:
49 [https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Expertisen/Staatsv-](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Expertisen/Staatsverschuldung_wirksam_begrenzen.pdf)
50 [erschuldung_wirksam_begrenzen.pdf](https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Expertisen/Staatsverschuldung_wirksam_begrenzen.pdf)

51 •
52 Jens Südekum plädiert auch für einen Investitionsfonds:
53 [https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jens-suedekum-im-interview-oekonom-z-](https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jens-suedekum-im-interview-oekonom-zu-investitionsstau-kommunen-sollten-sich-bei-bauprojekten-zusammentun-/25391626.html?nlayer=Newsticker_1985586&ticket=ST-2894727-uw7r6VCf51hC3MVqfuxa-ap5)
54 [u-investitionsstau-kommunen-sollten-sich-bei-bauprojekten-zusammentun-/25391626.ht](https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jens-suedekum-im-interview-oekonom-zu-investitionsstau-kommunen-sollten-sich-bei-bauprojekten-zusammentun-/25391626.html?nlayer=Newsticker_1985586&ticket=ST-2894727-uw7r6VCf51hC3MVqfuxa-ap5)
55 [ml?nlayer=Newsticker_1985586&ticket=ST-2894727-uw7r6VCf51hC3MVqfuxa-ap5](https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/jens-suedekum-im-interview-oekonom-zu-investitionsstau-kommunen-sollten-sich-bei-bauprojekten-zusammentun-/25391626.html?nlayer=Newsticker_1985586&ticket=ST-2894727-uw7r6VCf51hC3MVqfuxa-ap5)

56 •
57 <https://www.iwd.de/artikel/schulden-machen-oder-bremsen-444643/>

58 ◦
59 Voraussetzung für erfolgreiche öffentliche Investitionen ist allerdings eine
60 **Ausweitung der Kapazitäten in der Bauwirtschaft und Bauverwaltung**. Die
61 Auslastung im Baugewerbe liegt derzeit mit 80 Prozent vergleichsweise hoch.
62 Dies zeigt sich zum einen in den Baupreisen, die seit 2006 um mehr als 30
63 Prozent gestiegen sind. Und zum anderen bei den Fachkräften: Auf jeden
64 arbeitslos gemeldeten Bauingenieur kamen zuletzt schätzungsweise sieben
65 offene Stellen. Es muss daher vermieden werden, dass zusätzliche öffentliche
66 Investitionen diese Engpässe noch verschärfen.

67 ◦
68 Zudem müssen Kapazitäten in der Bauplanung auf- und bürokratische Hürden
69 abgebaut werden: Die Beschäftigtenzahl in der Bauverwaltung sinkt seit Anfang
70 der 1990er Jahre kontinuierlich, einige Bundesländer und Gemeinden schöpften
in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Planungskapazitäten nicht einmal die
zur Verfügung stehenden Bundesmittel ab.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 017

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Maximilian Reinhardt, Sven Zimmermann, Alexander Stahl, Morten Ohle

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Startup-Kultur kennt kein Alter - § 112 BGB novellieren**

2 Der 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg möge beschließen:

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich dafür ein, durch eine Änderung des § 112
4 BGB die Gewerbebeanmeldung für beschränkt Geschäftsfähige zu erleichtern.

5 Statt der bisherigen Formulierung des § 112 BGB setzen wir uns für die Formulierung einer
6 Novelle des Paragraphen mit folgendem Text ein:

7 *§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts*

8 *Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines*
9 *Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt*
10 *geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.*

11 **Begründung:**

12 Zu trennen sind rechtlich die Anmeldung des Gewerbebetriebs (Rechtsgrundlage hierfür ist § 14
13 GewO) und die Ausübung des Gewerbebetriebs durch den beschränkt Geschäftsfähigen (§§
14 112, 106 BGB).

15 Der die Anmeldung regelnde § 14 GewO kennt per se keine Altersgrenzen, muss aber in
16 Zusammenschau mit dem für die unternehmerische Tätigkeit eines iSd. § 106 BGB beschränkt
17 Geschäftsfähigen maßgeblichen § 112 BGB gesehen werden. Dieser besagt in der heutigen
18 Fassung:

19 *§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts*

20 *(1) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den*
21 *Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für*
22 *solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich*
23 *bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des*
24 *Familiengerichts bedarf.*

25 *(2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts*
26 *zurückgenommen werden.*

27 Der beschränkt geschäftsfähige Gründer muss sich also an das Vormundschaftsgericht (§ 23c
28 GVG) wenden und dort formlos einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung des
29 Gewerbebetriebs stellen, um die für seinen Geschäftsbetrieb umfassenden Rechtsgeschäfte
30 vollumfänglich geschäftsfähig zu sein; folglich um sein Unternehmen gründen und führen zu
31 können. Um den Antrag stellen zu können, muss man mindestens 16 Jahre alt sein.

32 In der Praxis ist neben dem formlosen Antrag die Einreichung persönlicher Zeugnisse sowie
33 eines detaillierten Geschäftskonzepts erforderlich. Ferner ist ein persönliches Vorsprechen beim
34 zuständigen Sachbearbeiter bei Gericht notwendig. Diesem obliegt es dann, dem Minderjährigen
35 die Genehmigung des Gewerbes zu erteilen oder zu versagen.

36 Problematisch am bestehenden Genehmigungsprozess sind im Wesentlichen 4 Dinge:

- 37 • Lange Dauer: In praxi vergehen mindestens 3-6 Monate zwischen Antragstellung und
38 finaler Entscheidung über Genehmigung/Ablehnung
- 39 • Bürokratie und Abschreckungseffekt: Die emotionale Hemmschwelle, sich aus eigenem
40 Antrieb an das Familiengericht zu wenden, kann gründungshemmend wirken. Ferner ist
41 der Prozess des monatelangen schriftlichen Austausches von Zeugnissen, Dokumenten,
42 Anträgen und Präsenzterminen ein bürokratisches Monstrum. Praktisch schwer mit den
43 Anforderungen der bürokratischen Praxis (Vorlage von Dokumenten,
44 Geschäftskonzepten) vereinbar ist ferner die Tatsache, dass Startup-Gründung
45 zunehmend zu einem Zeitpunkt erfolgt/erfolgen muss, zu dem noch gar kein
46 ausgefertigtes und ausdifferenziertes Geschäftskonzept vorliegt bzw. vorliegen kann -
47 Startup ist keine Unternehmensform, Startup ist eine Phase.
- 48 • Konterkarieren des Prinzips der Eigenverantwortung: Die Entscheidung darüber, ob ein
49 16- oder 17-Jähriger unternehmerisch tätig sein darf, sollte nicht vom Goodwill
50 eines/einer Sachbearbeitenden vor dem Familiengericht abhängen. Es erscheint mehr als
51 fraglich, ob angesichts des Aufkommens stets neuer, digitaler wie analoger,
52 Geschäftskonzepte das Familiengericht überhaupt die Qualifikation und
53 Einschätzungsprärogative besitzt, sich ein umfassendes und sachgerechtes Urteil über
54 die Fähigkeit des/der jeweiligen Antragsstellenden zu erlauben bzw. ob es diese
55 überhaupt besitzen sollte. Den zivilrechtlichen Regelungen des Minderjährigenrechts (§
56 106 ff. BGB) gemäß ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften durch Minderjährige im
57 Grundsatz lediglich die Genehmigung/Einwilligung durch den/die Erziehungsberechtigte/n
58 erforderlich. Plakativ: Ein 17-Jähriger kann sich mit Einwilligung seiner Eltern ein
59 Einfamilienhaus oder einen Ferrari kaufen, zum Betrieb eines Einzelunternehmens als
60 Softwareentwickler benötigt er zusätzlich zu dieser jedoch die mit dem oben
61 beschriebenen erheblichem (bürokratischem) Aufwand verbundene Genehmigung des
62 Familiengerichts.
- 63 • Überflüssigkeit: Das Argument, wonach ein Gewerbetreibender einer gewissen geistigen
64 und fachlichen Reife und Eignung zur Ausübung der im Rahmen seiner Tätigkeit
65 anfallenden Geschäfte bedarf, lässt sich fraglos hören. Allerdings ist die a priori
66 aufgestellte, allein an das Lebensalter anknüpfende Hürde des familiengerichtlichen
67 Genehmigungsverfahrens zu deren Sicherstellung nicht von Nöten. Über § 35 GewO
68 ("Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit") ist es der zuständigen Behörde
69 möglich und angezeigt, die Erlaubnis zur Gewerbeausübung zu versagen oder zu
70 entziehen, insofern triftige Anhaltspunkte bestehen, dass der Gewerbetreibende (z.B. aus
71 Gründen der fehlenden Reife, mangelnden Fach- und Sachkenntnis) nicht in der Lage ist,
72 sein Gewerbe zuverlässig und gewissenhaft auszuführen - ohne den unnötigen und
73 unsachgerechten Vorfilter des Kriteriums "Lebensalter".

74 *Angesichts dessen schlagen wir eine Änderung des § 112 BGB dahingehend vor, dass der*
75 *Minderjährige zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nur mehr die Genehmigung*
76 *der gesetzlichen Vertreter, nicht aber die des Familiengerichts benötigt. Wir wollen junge*
77 *Menschen ermutigen, neben Schule und Studium unternehmerisch Verantwortung zu*
78 *übernehmen. Wir sollten ihnen vertrauen, dass sie die nötige Reife und das nötige*
79 *Verantwortungsbewusstsein mitbringen, ihre Ideen verwirklichen zu dürfen - und rechtliche und*
80 *faktische Hürden im Gründungsprozess beseitigen. Gleichzeitig wird ein Zeichen gesetzt, dass*
81 *der Staat auch den erziehungsberechtigten Eltern zutraut, um das Beste für ihre Kinder zu*
82 *wissen.*

83 *Setzen wir daher ein mutiges Zeichen und sprechen uns für die Novelle des § 112 BGB aus!*

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 018

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: JuLis Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Doppelt hält NICHT besser - Für eine stärkere** 2 **Durchlässigkeit unserer Ausbildungssysteme**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für eine stärkere Durchlässigkeit zwischen
4 den verschiedenen Ausbildungssystemen in Deutschland ein.

5 Für Studierende mit vorheriger Berufsausbildung:

6 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für die Möglichkeit für Studierende ein,
7 gleichwertige, formell anerkannte Ausbildungsleistungen (z.B. über das Ausbildungszeugnis)
8 pauschal (d.h. ohne Einzelfallprüfung) anrechnen zu lassen. Unser Ziel muss sein, möglichst
9 ganze Studienabschnitte (d.h. Module) pauschal anrechenbar zu machen, sodass diese nicht
10 mehr doppelt studiert, gelernt und geprüft werden müssen.

11 Die Landesregierung sollte ihren Fokus auf die Förderung dieses Zieles unter Wahrung der
12 Hochschulautonomie setzen. Sie möge daher Ambitionen von Hochschulen in diesem Bereich
13 bekräftigen und finanziell unterstützen.

14 Darüber hinaus sind auch - speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittene - verkürzte
15 Studienprogramme für Studierende mit vorheriger Berufsausbildung aktiv zu fördern.

16 Für Auszubildende mit begonnenem, aber nicht abgeschlossenen Studium:

17 Auch soll es entsprechend für Auszubildende stark vereinfacht werden, abgeschlossene
18 Studienabschnitte aus einem abgebrochenen Studium anrechnen lassen zu können.

19 Bereits existierende Programme mit verkürzter Berufsausbildung sollen verstärkt und landesweit
20 ausgeweitet werden.

21 Generell soll die deutlich stärkere Bewerbung bereits existierender Möglichkeiten in
22 Ausbildungsbetrieben und an Hochschulen durch die Landesregierung forciert werden, um eine
23 umfassende Information der Zielgruppe zu gewährleisten.

24 Weder die Zahl und Zusammensetzung von Studienanfängern mit vorheriger Berufsausbildung,
25 Zahlen über Auszubildende mit abgebrochenem Vorstudium oder Zahlen über die
26 Anrechnungspraxis werden derzeit zentral erfasst, sodass die Landesregierung nicht weiß, wie
27 sich der Status Quo verhält. Auch das muss dringend geändert werden. Diese Zahlen müssen
28 zentral gesammelt werden.

29 **Begründung:**

30 Bildungsbiografien werden immer vielfältiger. Studienanfänger sind nicht nur klassische
31 Abiturientinnen und Abiturienten. Einige (17% an Hochschulen, 10% an Universitäten, 27% an
32 Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, 2016) haben vorher eine Berufsausbildung in
33 einem ähnlichen Bereich absolviert.

34 Genauso begannen - Schätzungen zufolge - 43% der 2017er Studienabbrecher anschließend

35 eine Berufsausbildung.
36 Die Systeme sind allerdings noch nicht auf diese vielfältigen Bildungsbiografien ausgerichtet.
37 Ändern wir das!

38 Für Studierende mit vorheriger Berufsausbildung:
39 Um ein Folgestudium attraktiver zu gestalten, gibt es bereits heute die Möglichkeit bei Zulassung,
40 Modulen und Pflichtpraktika Erleichterungen zu erwirken. Bei der Zulassung und für
41 Pflichtpraktika gibt es bereits eine gute Anwendungspraxis. Daher möchten wir uns in diesem
42 Antrag vor allem der Anrechnung von Modulen widmen.
43 Bei der Anrechnung von Modulen im Studium gibt es zwei Wege: Die individuelle und die
44 pauschale Anrechnung.

45 Die individuelle Anrechnung ist deutlich beweisintensiver und es muss quasi selbst bewiesen
46 werden, dass es sich um eine gleichwertige Prüfungsleistung handelt. Häufig ist das eine
47 subjektive Entscheidung des Prüfungsamts, das i.d.R. auch keine Vorjahreserfahrungen o.Ä.
48 präsentiert. Das Verfahren ist völlig intransparent, aufwendig und der Ausgang ist nicht
49 vorhersehbar. Deshalb versuchen es viele auch gar nicht.

50 Der zweite Weg ist die pauschale Anrechnung von Modulen anhand eines formell anerkannten
51 Zeugnisses. Das geht jetzt normalerweise schon bei Weiterqualifikationen (z. B. Betriebswirt).
52 Für eine reguläre Berufsausbildung gibt es das allerdings so gut wie gar nicht. Dabei haben KMK
53 und Landesregierungen (auch BaWü) bereits die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen
54 geschaffen. Das fehlende Vorankommen wundert ein wenig, denn viele Berufsausbildungen und
55 deren Leistungsniveau sind bereits jetzt deutschlandweit standardisiert. Ein Ausbildungszeugnis
56 ist damit sehr wohl aussagekräftig. Eine Anrechnung würde quasi wie bei der pauschalen
57 Zulassung mit dem Abiturzeugnis erfolgen (das nebenbei gesagt i.d.R. weniger standardisierte
58 Leistungen widerspiegelt als ein Berufsausbildungszeugnis).

59 Auch die Hochschulrektorenkonferenz spricht sich für die pauschale Anrechnung aus. Es liegt
60 nun seit Jahren an den Hochschulen selbst. Daher sollte die Landesregierung aktiv Vorbilder
61 unterstützen und Projekte innerhalb ihrer gesetzlichen Möglichkeiten initiieren.

62 Für Auszubildende mit begonnenem, aber nicht abgeschlossenen Studium:
63 Selbstverständlich gibt es auch in der Berufsausbildung bereits gesetzliche Möglichkeiten die
64 Studiendauer zu verkürzen. Das ist aber mindestens genauso bürokratisch, intransparent und
65 dazu noch betriebsabhängig. Das könnte man genauso vereinfachen.

66 Im Bereich spezieller, verkürzter Berufsausbildungsprogramme gibt es bereits vereinzelte,
67 erfolgreiche Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und Kammern, z. B. im Raum
68 Stuttgart: So richtet sich das Ausbildungsprogramm "speed.it" an Studienabbrecher aus den
69 MINT-Bereichen Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftsinformatik und ähnlichen
70 Studiengängen mit entsprechenden Kenntnissen im Hard- und Softwarebereich. "speed.finance"
71 richtet sich an Studienabbrecher aus den Studiengängen Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft,
72 Volkswirtschaftslehre und ähnlichen Studiengängen. Für diese speziellen verkürzten
73 Ausbildungsgänge sind an den Berufsschulen eigene Klassen vorgesehen. Solche Programme
74 gibt es allerdings nur für wenige Ausbildungsberufe, sie sind nicht landesweit bekannt und haben
75 geringe Kapazitäten.

76 Wie im Antragstext bereits erwähnt, werden derzeit weder die Zahl und Zusammensetzung von
77 Studienanfängern mit vorheriger Ausbildung, Zahlen von Auszubildenden mit abgebrochenem
78 Vorstudium oder Zahlen über die Anrechnungspraxis zentral erfasst. Die Landesregierung weiß
79 daher nach eigenen Angaben überhaupt nicht, wie sich der Status Quo verhält. Auch das muss
80 dringend geändert und die Daten zentral erfasst werden.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 019

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: LAK Bildung

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Beschlusslagenupdate Bildung II**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen, dass folgende 3 Beschlüsse aus
3 dem Bereich Bildung aus der Beschlusslage gestrichen und archiviert werden:

- 4 • Verfasste Studierendenschaft (1996)
- 5 • Änderung von §22a Absatz 2 Nr. 2 JAPrO (1998)
- 6 • Landeshochschulgesetz ja, aber anders (2004)

7 **Begründung:**

8 Diese Beschlüsse sind allesamt entweder teils veraltet, teils obsolet oder spiegeln teils nicht
9 länger die aktuelle politische Position der Jungen Liberalen Baden-Württemberg wider.

10 Detaillierte Begründung erfolgt mündlich.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 020

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Jessica Buchmann, Achim Huonker, KV Ulm-Biberach, Bezirk Süd-Württemberg/
Hohenzollern

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **Keine chinesische Staatspropaganda - Emanzipation von** 2 **Konfuzius-Instituten an deutschen Universitäten**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg halten die Einflussnahme von Konfuzius-Instituten auf
4 die akademische Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre durch propagandistische
5 Inhalte und finanzielle Verflechtungen für bedenklich und fordern deshalb die Entkoppelung der
6 Institute von deutschen Bildungsstätten.

7 Des Weiteren schlagen wir vor, dass die Sinologie finanziell vom Land unterstützt wird, falls dies
8 nötig ist, um nicht wegen mangelnder Finanzierung auf Konfuzius-Institute zurückgreifen zu
9 müssen.

10 Begründung:

11 Die gut 500 weltweit existierenden Konfuzius-Institute, die der Hanban, der offiziellen
12 außenpolitischen Kulturorganisation der Volksrepublik China unterstehen, die direkt in den
13 staatlichen Apparat für Auslandspropaganda und somit in die Kommunistische Partei Chinas
14 eingebunden ist, sollen zur Förderung der chinesischen Sprache und Kultur dienen. In
15 Deutschland gibt es bisher 19 solcher Institute, die in den meisten Fällen auf
16 Universitätsgeländen operieren. Zwei dieser Institute sind auch an Universitäten in
17 Baden-Württemberg angesiedelt – in Freiburg und in Heidelberg.

18 Obwohl dem Bundesforschungsinstitut und der Bundesregierung bereits bekannt ist, dass die
19 Kommunistische Partei Chinas durch diese Institute Einfluss auf die Lehrinhalte, -materialien und
20 -veranstaltungen in Deutschland nehmen sowie auch eigene Lehrkräfte stellen, wurden bisher
21 nur von einzelnen Universitäten in Deutschland Schritte diesbezüglich unternommen; sie
22 kündigten die Verträge mit den Instituten vorzeitig, andere leugnen jedoch den staatlichen
23 Einfluss Chinas. In einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung wurde von dieser auch
24 bestätigt, dass dieser Einfluss besteht und für Bedenken sorgen sollte (Drucksache 19/15560).

25 Auch Skandale bezüglich der Bezahlung von Professuren durch die Volksrepublik China (wie
26 z.B. am Lehrstuhl Sinologie der Freien Universität Berlin) verstärken die Bedenken der
27 Einflussnahme. Außerdem ist bekannt, dass es in den Instituten nicht möglich ist, alles frei zu
28 thematisieren und sie eine "dubiose Ausrichtung" (Volker Stanzel, KI Göttingen) hätten.

29 Der Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 im deutschen Grundgesetz stellt die Freiheit der Wissenschaft,
30 Forschung und Lehre heraus. Dazu gehört, dass der Forscher frei in der Verbreitung seiner
31 Forschungsergebnisse ist, die Lehrperson ihre Lehrveranstaltungen inhaltlich frei gestalten kann
32 und ebenso ihre Meinung frei äußern kann. Laut dem chinesischen Staatsoberhaupt Xi Jinping
33 sollen die Konfuzius-Institute zum "Aufbau einer sozialistischen Kultur" dienen und die

34 "Diplomatie chinesischer Prägung" unterstützen (Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/eine-art-ideen-waesche-erste-deutsche-unis-ueberdenken-umstrittene-konfuzius-institute/25360796.html>).

37 Allein unter diesem Gesichtspunkt ist die Freiheit der Lehre und die Redefreiheit bereits
38 unterbunden, da sich nicht kritisch mit dem chinesischen System auseinandergesetzt werden
39 kann. Ebenso gab es bereits Zensuren, wie etwa bei zwei Büchern, die der Düsseldorfer
40 Univerlag dup zusammen mit einem chinesischen Verlag herausgab. Da die Bücher in China
41 jedoch durch eine Zensur müssen, ist eines der Bücher nicht erschienen, da einige Sätze
42 beanstandet wurden (Quelle: ebd.). Dieses Beispiel verdeutlicht, in welchem Maße hier die
43 Lehrfreiheit bereits eingeschränkt wird. "Wenn einem Projektmitgelgeber Inhalte nicht gefallen,
44 gibt er keine Mittel dafür", und weiter sei es denkbar, "dass nicht jedes Thema gleichermaßen
45 aufgegriffen wird", äußerte sich die Prorektorin der Uni Heidelberg dazu (Quelle: ebd.).

46 Diese Zensur der Lehr- und Redefreiheit der deutschen Sinologie durch Konfuzius-Institute
47 halten wir für nicht tragbar und als einen großen Eingriff in die akademische Freiheit von
48 Universitäten. Da wir es jedoch nicht für sinnvoll erachten, die Kooperation mit den chinesischen
49 Instituten ganzheitlich und mit sofortiger Wirkung zu beenden und des Weiteren weiterhin in
50 einem Austausch mit der Republik China durch die Konfuzius-Institute bleiben wollen, halten wir
51 es für das Beste, diese lediglich von Universitätsgeländen auszuschließen. Dadurch erhoffen wir
52 uns eine Emanzipierung der Institute, um die akademische Freiheit zu wahren und uns vor der
53 Einflussnahme der Kommunistischen Partei Chinas auf die Lehre und Wissenschaft an
54 deutschen Universitäten schützen. Um dem möglichen Vorwurf, dass dieser Antrag selbst in die
55 Lehr- und Forschungsfreiheit eingreifen würde, vorzubeugen, soll an dieser Stelle erwähnt
56 werden, dass es trotzdem weiterhin wünschenswert ist, auf die Lehrmaterialien und das
57 Expertenwissen der Konfuzius-Institute zurückzugreifen, falls benötigt.

58 Ein häufig attraktiver Grund für Universitäten, Konfuzius-Institute auf ihrem Campus anzusiedeln,
59 ist, dass diese bereitwillig durch die Zuwendung der Kommunistischen Partei Chinas finanziert
60 werden. Der Sinologe Jörg-Meinhard Rudolph mahnt hierbei an, dass es sich nicht um die
61 Finanzierung eines Staates handelt, sondern einer Partei, die bestimmte Interessen vertritt
62 (Quelle: https://www.deutschlandfunk.de/chinesische-forschung-konfuzius-institute-auf-dem-pruefstand.680.de.html?dram:article_id=291511). Um die Universitäten in Baden-Württemberg von
64 dieser Form der Finanzierung unabhängig zu machen, schlagen wir deshalb vor, die
65 Sinologie-Lehrstühle an den Universitäten auf Landesebene finanziell zu unterstützen, falls dies
66 notwendig ist, um Lehrmaterialien u.v.m. bereitstellen zu können oder Lehrkräfte zu bezahlen und
67 von der Kommunistischen Partei Chinas direkt bezahlte Lehrkräfte zu vermeiden.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 021

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Jessica Buchmann, Pascal Schejnoha, KV Ulm-Biberach

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Mehr als nur Kaffee kochen - Eine liberale Neuauflage des 2 Praktikums

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich für eine Neuausrichtung der gesetzlichen
4 Regelungen für die Ausübung von Praktika ein. Durch den ständigen Wandel des deutschen
5 Arbeitsmarktes ist es erforderlich, Weichen zu stellen, um Praktika für Arbeitnehmer wie auch
6 Arbeitgeber attraktiver zu gestalten.

- 7 1. Wir fordern bei den Ausnahmetatbeständen 1. - 3. gemäß §22 (1) Satz 2 MiLoG die
8 Verkürzung der zeitlichen Mindestlohngrenze von drei Monaten auf sechs Wochen.
9 Außerdem fordern wir das Praktikum ab einer Dauer von sechs Wochen grundsätzlich als
10 Arbeitsverhältnis zu definieren, während jegliche Praktika unter sechs Wochen als
11 Ausbildungsverhältnis gelten.
- 12 2. Wir fordern die Angleichung der gesetzlichen Krankenversicherung, konkret die
13 Beendigung des Versicherungsverhältnisses in der Familienversicherung nach dem 23.
14 Lebensjahr, an die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber des Kindes bis zum 25.
15 Lebensjahr, auch wenn das Ausbildungsverhältnis bereits beendet ist. Die
16 Krankenversicherung des Kindes muss bis zum 25. Lebensjahr in der
17 Familienversicherung gewährleistet werden, um Versicherungsausfälle oder zusätzliche
18 Kosten für den Praktikanten während des Praktikums zu vermeiden.

19 Begründung:

20 Über die letzten Jahrzehnte hinweg hat sich der Arbeitsmarkt in Deutschland grundlegend
21 verändert: Es ist nicht mehr üblich, in einem Unternehmen seine Ausbildung zu absolvieren und
22 fortan immer in diesem Unternehmen zu bleiben, oder durch einen Umzug einmal das
23 Unternehmen zu wechseln. Vielmehr ist es heute gängig, in verschiedenen Unternehmen und
24 Institutionen oder auch im Ausland Arbeitserfahrung zu sammeln, um seinen
25 Fähigkeiten-Horizont zu erweitern. Außerdem erwarten Arbeitgeber zunehmend von
26 Arbeitnehmern, dass man nicht nur Expertise auf einem Gebiet aufweist, sondern ebenfalls
27 hinsichtlich Persönlichkeit, Wissen und Erfahrungen breit aufgestellt ist. Der Trend geht somit
28 also immer mehr zum Modell der diskontinuierlichen Erwerbsbiographie über und schafft somit
29 neue Herausforderungen für den Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt.

30 Um diesen neuen Anforderungen der Arbeitgeber gerecht zu werden, sind Praktika heute
31 unabdingbar. Aber auch der Stellenmarkt und die Arbeitgeber müssen auf die Veränderungen
32 entsprechend reagieren. Da die jetzigen gesetzlichen Regelungen für Praktika nicht optimal an
33 diese Veränderungen in der Arbeitswelt angepasst sind, ist es zunehmend notwendig, einige
34 Weichen zu stellen, um Praktika für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber attraktiver zu gestalten.

35 Pflichtpraktika (etwa im Rahmen der Hochschule) und freiwillige Praktika (etwa zu freiwilligen
36 Fortbildungszwecken) werden meist in einem mehrmonatigen Rahmen und in Vollzeit absolviert,
37 um den qualitativen Gehalt der Arbeitserfahrung zu steigern. Um diese zu gewährleisten, wird
38 der Praktikant in das Unternehmen integriert und in dessen Prozesse eingeführt. Er ist somit wie
39 jede andere einzuarbeitende Arbeitskraft im Unternehmen tätig, wenngleich er auch nicht
40 zwingend bleiben oder übernommen werden muss. Da das Gesetz bisher vorsieht, dass
41 Praktikanten erst ab dem dritten Monat nach dem Mindestlohngesetz bezahlt werden müssen,
42 verdienen viele Praktikanten in dieser Zeit nicht mehr als ein Mini-Job-Gehalt, welches ebenfalls
43 keine Krankenversicherung vorsieht, oder müssen gar völlig unentgeltlich arbeiten. In der Praxis
44 verdient der Praktikant also weniger, als er an Lebenshaltungskosten und seine
45 Krankenversicherung zu bezahlen hat und läuft Gefahr, trotz Vollzeitstelle finanzielle Einbußen
46 zu erleiden.

47 Solche Praktikumsverhältnisse sind meist nur für Praktikanten möglich, die aus anderen Quellen
48 finanzielle Unterstützung erhalten. Für die Praktikanten, die ohne diese Unterstützung leben
49 müssen, hat das Praktikum entweder immens hohe Kosten oder ist schlichtweg nicht
50 durchführbar. Trotz Minderung der Mindestlohngrenze auf sechs Wochen soll deshalb jedoch
51 nicht die Attraktivität für Arbeitgeber, einen Praktikanten zu beschäftigen, beeinträchtigt werden.
52 Wenn der Arbeitgeber nicht bereit ist, seinen Praktikanten zu bezahlen, hat er dennoch die
53 Möglichkeit, diesen für sechs Wochen zu beschäftigen und kein vertragliches Arbeitsverhältnis
54 darüber hinaus einzugehen. Jegliches Arbeitsverhältnis darüber hinaus sollte jedoch fair entlohnt
55 werden, um dem Praktikanten seine Lebenshaltungskosten zu sichern. Auch für Praktikanten
56 ist somit ein Anreiz geschaffen, mehr für den Arbeitgeber zu leisten. Durch die präzisere
57 Definition, wann ein Praktikum zu Ausbildungszwecken oder als Arbeitsverhältnis gilt, wird der
58 Interpretationsspielraum bei der Festlegung aufgehoben, sofern Praktikant und Arbeitgeber
59 hierzu keine gesonderte vertragliche Regelung treffen.

60 Es besteht derzeit eine gesetzliche Situation für Menschen zwischen 23 und 25 Jahren, die im
61 Falle eines Praktikums zu Schwierigkeiten führen kann. Einerseits sind die Eltern bis zum 25.
62 Lebensjahr des Kindes verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu leisten oder für das Kind
63 Sozialleistungen zu beantragen. Auf der anderen Seite darf das Kind jedoch nur bis zu seinem
64 23. Lebensjahr in der Familienkrankenversicherung versichert sein, wenn es fortan nicht mehr in
65 einem Ausbildungsverhältnis steht. Da viele Absolventen die Zeit nach ihrem Studium oder ihrer
66 Ausbildung intensiv nutzen, um Praktika zu absolvieren, entstehen im Falle eines Praktikums in
67 genau dieser Altersspanne genau zwei Kostenfaktoren, die dem erfolgreichen Absolvieren eines
68 Praktikums entgegenwirken: Wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen, müssen sie
69 trotz eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ihres Kindes für dessen Krankenversicherung
70 aufkommen (was in der Praxis meist nicht mehr der Fall ist). In Fällen, in denen die Eltern ihren
71 Unterhaltspflichten nicht nachkommen wollen (was in den meisten Fällen ebenfalls schwer
72 nachweisbar ist), nehmen viele junge Erwachsene die Hürde nicht, wegen eines z.B.
73 zweimonatigen Praktikums darauf zu klagen, und zahlen ihre Krankenversicherung deshalb
74 selbst, was hohe Unkosten für sie bedeutet. Um diesen Versicherungsaufwand oder gar -ausfall
75 zu vermeiden, sollte die Grenze der Familienversicherung von derzeit 23 Jahren von jungen
76 Menschen, die nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis sind, an die Unterhaltspflicht der Eltern
77 bis zum 25. Lebensjahr angepasst werden. So könnte in jedem Falle gewährleistet werden, dass
78 junge Erwachsene auch nach ihrer Ausbildungsphase während dem Praktikum
79 krankenversichert sind und sich dadurch nicht in hohe Unkosten stürzen.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 022

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Julian Barazi, Maximilian Reinhardt, Valentin Christian Abel

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 **See you soon, statt Brexit - für eine** 2 **EU-Beitrittsperspektive Schottlands und Nordirlands**

3 Der 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg möge beschließen:

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich dafür ein, dass den Landesteilen des
5 Vereinigten Königreichs im Falle der verfassungskonformen Erlangung staatlicher
6 Unabhängigkeit explizit eine realistische und zügige Beitrittsperspektive zur Europäischen Union
7 gewährt wird.

8 Begründung:

9 Am 1. Februar 2020 hat das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlassen - mit ihm
10 seine Landesteile Wales, Nordirland und Schottland. Vor allem in Schottland und Nordirland
11 wurde dieser Schritt mit großem Unbehagen aufgenommen – die Mehrheit der Bevölkerung dort
12 stimmten beim Brexit-Referendum für einen Verbleib in der EU und bei den Wahlen seitdem
13 mehrheitlich für pro-europäische politische Kräfte. Als Reaktion auf den von der Bevölkerung
14 mehrheitlich nicht unterstützten Brexit befinden sich in den Landesteilen
15 Unabhängigkeitsbewegungen im Aufwind - insbesondere Schottland scheint kurz vor einem
16 zweiten, verfassungsgemäßen Referendum über die staatliche Unabhängigkeit.

17 Sollten sich Landesteile des Vereinigten Königreichs wie Nordirland und Schottland für die
18 staatliche Unabhängigkeit entscheiden und eine solche erlangen, so ist angesichts der an
19 Wahlergebnissen abzulesenden großen Zuneigung der dortigen gesellschaftlichen und
20 politischen Kräfte gegenüber der Europäischen Union zu erwarten, dass in den dann
21 unabhängigen Staaten ein großes Beitrittsinteresse zur EU besteht und entsprechende Anträge
22 von den dortigen Regierungen gestellt werden würden. Da die Landesteile des Vereinigten
23 Königreichs ökonomisch potente und fiskalisch solide aufgestellte Volkswirtschaften (potentielle
24 EU-Geberländer) sind, wäre ein Beitrittsersuchen aus wirtschaftlichen Gründen begrüßenswert.
25 Man darf diese Unabhängigkeitsbestrebung nicht, durch ambivalente Stellungnahmen bezüglich
26 einer EU-Beitrittsperspektive untergraben.

27 Als optimistische und pro-europäische Kraft ist es ferner Aufgabe, uns mit unseren europäischen
28 Freunden in Schottland und Nordirland solidarisch zu zeigen und Ihnen ein klares Zeichen zu
29 senden, dass wir als Junge Liberale ihren Willen, in der Europäischen Union zu verbleiben bzw.
30 wieder Mitglied dieser zu werden, unterstützen.

31 Eine derartige, spezifisch auf Landesteile des Vereinigten Königreichs zugeschnittene
32 Positionierung schafft überdies keinen programmatischen Präzedenzfall für nationale
33 Unabhängigkeitsbestrebungen von Regionen innerhalb der EU, da im vorliegenden Fall - analog
34 etwa zum Fall der ehemaligen serbischen Teilrepublik Montenegro - der Beitritt eines bereits

35 unabhängig gewordenen Staats außerhalb der Europäischen Union begrüßt wird.

36 Die deutsche Bundesregierung ist aufgrund ihrer starken Rolle in den Europäischen Institutionen
37 in der Lage, durch eine klare Positionierung pro EU-Beitrittsperspektive das Gelingen zeitnah
38 und erfolgreicher Beitrittsverhandlungen entscheidend positiv zu beeinflussen. Es ist daher
39 wichtig, als große politische Jugendorganisation zeitnah durch eine entsprechende politische,
40 öffentliche Positionierung dieser die Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Zugehens auf Schottland
41 und Nordirland in der Frage eines möglichen EU-Beitritts nach deren Unabhängigkeit zu
42 verdeutlichen.

43 Setzen wir daher ein Zeichen dafür, dass der 1. Februar 2020 für die Schotten und Nordiren kein
44 Tag des "Goodbye" von Europa, sondern ein Tag des "See you soon" war.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 023

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Heidelberg, Jens Jungmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Für eine tatsächliche Bekämpfung von Fluchtursachen

2 Die Sicherheitslage in der Sahelregion verschlechtert sich zusehends. Die von der EU geführte
3 Militärmission in Mali wurde zwar aufgestockt, aber Angebote Frankreichs, eine gemeinsame
4 Spezialeinheit für die gesamte Sahelregion aufzubauen, wurde wiederholt abgelehnt. Auch muss
5 Frankreich die Kampfeinsätze gegen islamistische Fundamentalisten derzeit weitestgehend
6 alleine bestreiten.

7 Die Tschechische Republik, Estland und andere Länder haben Frankreich Unterstützung
8 zugesichert.

9 Solange Deutschland eine gestaltende Rolle in Europa einnehmen will, muss es sich auch
10 außenpolitisch mit mehr als nur netten Worten engagieren.

11 Deutschland soll, ebenso wie Estland, Schweden und Tschechien, der Takuba Mission
12 Frankreichs beitreten.

13 Ebenso sollte Deutschland die Ausweitung der Trainingsmission "EUTM Mali" auf die G5 Länder
14 unterstützen und sowohl finanziell, als auch personell stärken. Auch muss eine gezielte
15 Ausbildung einheimischer militärischer Spezialeinheiten stattfinden, dies aber ausdrücklich vom
16 Bundestag mandatiert und überwacht.

17 Gleichzeitig muss der Evaluierungsmechanismus für die EUTM Mission verbessert werden.

18 Es müssen klare Ziele formuliert werden, unter welchen Umständen ein Einsatz erfolgreich
19 beendet werden kann oder als gescheitert zu bewerten ist. Im Sinne des Vernetzten Ansatzes
20 hat hierbei eine enge Absprache zwischen Verteidigungsministerium, Auswärtigem Amt,
21 Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit und Innenministerium unter Koordination
22 des Bundeskanzleramtes zu erfolgen.

23 Allerdings ist die Herausforderung nicht nur militärischer Natur und eine Auslagerung der
24 Sicherheitsinteressen der jeweiligen Regierungen ist zu befürchten. Somit darf sich das
25 Engagement Deutschlands nicht militärisch erschöpfen;

26 Die Förderung zivilgesellschaftlicher Prozesse, ist ebenfalls essentiell und sollte in Koordination
27 mit den bereits aktiven Akteuren, europäischen Partnern, EU und der UN erfolgen.

28 Ein Vorbild ist hier Tunesien.

29 Begründung:

30 Erfolgt mündlich

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 024

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: KV Heidelberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Für eine tatsächliche Bekämpfung von Fluchtursachen

- 2 Die Sicherheitslage in der Sahelregion verschlechtert sich zusehends. Die von der EU geführte
3 Militärmission in Mali wurde zwar aufgestockt, aber Angebote Frankreichs, eine gemeinsame
4 Spezialeinheit für die gesamte Sahelregion aufzubauen, wurde wiederholt abgelehnt. Auch muss
5 Frankreich die Kampfeinsätze gegen islamistische Fundamentalisten derzeit weitestgehend
6 alleine bestreiten.
- 7 Die Tschechische Republik, Estland und andere Länder haben Frankreich Unterstützung
8 zugesichert.
- 9 Solange Deutschland eine gestaltende Rolle in Europa einnehmen will, muss es sich auch
10 außenpolitisch mit mehr als nur netten Worten engagieren.
- 11 Deutschland soll, ebenso wie Estland, Schweden und Tschechien, der Takuba Mission
12 Frankreichs beitreten.
- 13 Ebenso sollte Deutschland die Ausweitung der Trainingsmission "EUTM Mali" auf die G5 Länder
14 unterstützen und sowohl finanziell, als auch personell stärken. Auch muss eine gezielte
15 Ausbildung einheimischer militärischer Spezialeinheiten stattfinden, dies aber ausdrücklich vom
16 Bundestag mandatiert und überwacht.
- 17 Gleichzeitig muss der Evaluierungsmechanismus für die EUTM Mission verbessert werden. Es
18 müssen klare Ziele formuliert werden, unter welchen Umständen ein Einsatz erfolgreich beendet
19 werden kann oder als gescheitert zu bewerten ist. Im Sinne des Vernetzten Ansatzes hat hierbei
20 eine enge Absprache zwischen Verteidigungsministerium, Auswärtigem Amt, Bundesministerium
21 für Entwicklungszusammenarbeit und Innenministerium unter Koordination des
22 Bundeskanzleramtes zu erfolgen.
- 23 Allerdings ist die Herausforderung nicht nur militärischer Natur und eine Auslagerung der
24 Sicherheitsinteressen der jeweiligen Regierungen ist zu befürchten. Somit darf sich das
25 Engagement Deutschlands nicht militärisch erschöpfen.
- 26 Die Förderung zivilgesellschaftlicher Prozesse, ist ebenfalls essentiell und sollte in Koordination
27 mit den bereits aktiven Akteuren, europäischen Partnern, EU und der UN erfolgen Ein Vorbild ist
28 hier Tunesien.

SATZUNG

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V.

(Stand: März 2019)

Präambel

Die Jungen Liberalen erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewussten Bürgern im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung von Freiheit und Selbstbestimmung in allen Teilen der Gesellschaft zu schaffen.

Die Jungen Liberalen treten ein für die unveräußerlichen Menschenrechte, den demokratischen Rechtsstaat, eine von Marktwirtschaft und sozialer und ökologischer Verantwortung getragene Gesellschaft und eine Politik, die die Rechte und Bedürfnisse der kommenden Generationen stetig berücksichtigt

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Landesverbandes

Bei den Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich junge Liberale zu einem Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie zusammen mit den Jugendlichen in Baden-Württemberg in die Praxis umzusetzen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Landesverband Baden-Württemberg“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist unverzüglich in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 3 Bundesverband der Jungen Liberalen

- (1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg ist Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.
- (2) Im Erweiterten Bundesvorstand wird der Landesverband vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bundesvorstand ist zu den Landeskongressen zu laden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf dem Landeskongress rede- und antragsberechtigt.

§ 4 FDP

- (1) Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind der Jugendverband der FDP Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und alle Bewerber um den Landesvorsitz müssen Mitglied der FDP sein.
- (3) Die Jungen Liberalen werden im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg von ihrem Vorsitzenden, darüber hinaus von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes vertreten. Diese werden vom Vorstand benannt und müssen Mitglieder der FDP sein.

§ 5 Form, Fristen

- (1) Für die Abgabe aller Erklärungen und Mitteilungen und die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen nach dieser Satzung genügt Schriftform (Brief, Telefax) oder Textform (E-Mail), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Fristen nach dieser Satzung bemessen sich entsprechend §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Zur Fristwahrung genügt bei postalischer Versendung die durch Poststempel oder anderen schriftlichen Nachweis belegte rechtzeitige Absendung.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.
- (2) Ein Mitglied der Jungen Liberalen ist in der Regel Mitglied des Kreisverbandes an seinem Hauptwohnsitz. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann von Satz 1 abgewichen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im zugehörigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband des Landesverbandes Baden-Württemberg bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landes-, Bezirks- oder Kreisverband ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme, Wechsel des Kreisverbandes

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim zuständigen Kreisverband oder beim Landesverband zu beantragen. Geht der Antrag bei einem Bezirksverband oder beim Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband oder der Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 3a Absatz 2 der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten ist dem Antrag stattzugeben.
- (4) Der zuständige Kreisverband sowie der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines Mitglieds binnen einem Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgen ausschließlich durch den Bundesvorstand.
- (6) Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine weitere Wahl in ein Amt zulässig ist.
- (3) Der Landesvorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn
 1. das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist und von der zuständigen

- Untergliederung mindestens zweimal unter angemessener Fristsetzung gemahnt worden ist, hierbei muss mindestens eine Mahnung die Schriftform erfüllen und auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hinweisen, oder
2. der Zugang einer solchen Mahnung deshalb nicht möglich war, weil sie dem Mitglied unter den im Zentralen Mitgliederverwaltungssystem eingetragenen Daten nicht zugestellt werden konnte.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3a Absatz 2 der Bundessatzung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder Funktion im Landesverband und in den Untergliederungen, denen es angehört, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat Zugang zu Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen der Jungen Liberalen. Durch Satzung oder eine Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes können Einschränkungen festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Landesvorstand angemessen über alle Aktivitäten im Landesverband informiert.
- (4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich seinem Kreisverband oder dem Landesverband zu melden.
- (5) Das Mitglied unterliegt der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der Bestimmungen seines Kreisverbandes bzw. seines Bezirksverbandes.

§ 10 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied der Jungen Liberalen Baden-Württemberg kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen.

III. Abschnitt: Gliederung des Landesverbandes

§ 11 Bezirksverbände

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2) Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
- (3) Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
- (4) Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart).
- (5) Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).

- (6) Die Bezirksverbände geben sich eigene Satzungen. Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.
- (7) Die Bezirksverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (8) Der Landesvorstand ist zu den Bezirkskongressen mit der für Mitglieder laut Bezirkssatzung geltenden Frist zu laden. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Landesvorstandsmitglied ist auf den Bezirkskongressen rede- und antragsberechtigt.

§ 12 Kreisverbände

- (1) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände.
- (2) Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet der einzelnen Land- und Stadtkreise. Durch Bezirkssatzung kann ein von Satz 1 abweichender Zuschnitt der Kreisverbände festgelegt werden.
- (3) Besteht im Gebiet eines Landkreises kein Kreisverband, so wird dieses Gebiet einschließlich der dort ansässigen Mitglieder vom Bezirksverband betreut.
- (4) Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen und diese können über die Bezirksverbände beim Landesverband hinterlegt werden. Liegt auf der Kreismitgliederversammlung eine aktuelle Satzung nicht vor, so gilt die beim Landesverband hinterlegte Satzung des Kreisverbandes, sofern diese keine planwidrigen Lücken vorweist.
- (5) Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.
- (6) Neue Kreisverbände können durch Verabschiedung einer Satzung auf einer konstituierenden Mitgliederversammlung gegründet werden. Diese wird auf Beschluss des Landes- oder Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von 7 im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied eines anderen Kreisverbandes sein dürfen, vom Bezirksvorsitzenden, hilfsweise vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (7) Die Kreisverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 13 Gliederungen unterhalb der Kreisebene

- (1) Für ein Gebiet, das den Teil eines Kreisverbandes umfasst, kann dieser die Gründung einer weiteren Gliederungseinheit festlegen.
- (2) § 11 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt: Organe und Gremien des Landesverbandes

§ 14 Organe

Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen sind:

1. der Landeskongress
2. der Erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand.

§ 15 Aufgaben des Landeskongresses

Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Erweiterten Landesvorstand angehören dürfen,
3. Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungskommission,
4. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
5. Änderungen dieser Satzung,

6. Auflösung des Landesverbandes.

§ 16 Zusammensetzung des Landeskongresses; Stimmübertragung

- (1) Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen, deren Zahl 12 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht, maximal jedoch 150 Delegierte. Die Delegierten werden **grundsätzlich** von den Bezirksverbänden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers entsprechend der Mitgliederzahl auf die Bezirke verteilt. Als Stichtag wird die letzte Beitragserhebung zugrunde gelegt. Wenn ein Landeskongress vor dem Fristende der Beitragszahlung stattfindet, wird die vorletzte Beitragszahlung herangezogen.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden in den Bezirksverbänden gewählt. Die Bezirksverbände können in ihren Satzungen bestimmen, ob die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten ganz von den Bezirksverbänden durchgeführt werden oder ob diese ganz oder teilweise den Kreisverbänden übertragen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Bezirke bzw. Kreise können vor Durchführung der Wahlen beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber das Los über die Reihenfolge entscheidet. Zeit und Ort dieser Wahl, das Wahlergebnis einschließlich der genauen Reihenfolge der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie deren Anschrift sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ist im Bezirk nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ein zusätzliches Delegiertenmandat zu besetzen [oder fällt ein Delegierter weg], so wird der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl zum Delegierten. Verliert ein Bezirk nach der Wahl der Delegierten ein Delegiertenmandat, so wird der mit der niedrigsten Stimmenzahl gewählte Delegierte zum ersten Ersatzdelegierten; die Reihenfolge der weiteren Ersatzdelegierten bleibt unverändert. **Von dieser Regelung kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss das Nachrücken eines Ersatzdelegierten und das Ausscheiden eines Delegierten in der Bezirkssatzung geregelt werden.**
- (4) Über die gemäß Absatz 2 Gewählten hinaus ist jedes Mitglied eines Bezirksverbandes Ersatzdelegierter seines Bezirksverbandes.
- (5) Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes kann die Stimmen der Delegierten seines Verbandes, die zu Kongressbeginn nicht erschienen sind, unwiderruflich auf Ersatzdelegierte des Bezirksverbandes übertragen. Dabei hat er zunächst Übertragungen auf alle erschienenen nach Absatz 2 gewählten Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse vorzunehmen. **Von Satz 2 kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss die Stimmausgabe in der Bezirkssatzung geregelt werden.** Besitzt jeder der erschienenen Ersatzdelegierten gemäß Absatz 2 bereits mindestens ein Stimmrecht, so kann der Bezirksvorsitzende verbleibende Stimmen nach eigenem Ermessen an anwesende Ersatzdelegierte gemäß Absatz 4 übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.
- (8) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

§ 17 Einberufung des Landeskongresses; Beschlussfähigkeit; Antragsfrist

- (1) Der Landeskongress wird einmal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber hinaus ist er einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten, auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 20 Absatz 7 (außerordentlicher Landeskongress).
- (2) Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Delegierten einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- (3) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder wirksam vertreten ist.
- (4) Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.
- (6) Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen beim Landesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes, der Landesvorstand, der Erweiterte Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes, darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den Jungen Liberalen angehören.

§ 18 Ablauf des Landeskongresses

- (1) Das Teilnahme- und Rederecht steht allen Mitgliedern des Landesverbandes zu. Es kann vom Kongress auf Antrag eines Delegierten oder des Landesvorstands auch weiteren Personen erteilt werden. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung besitzen aktives Wahlrecht und Stimmrecht.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Bezirksverbände, die ihre Beitragsabführungen an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung geleistet haben. Maßgebend ist der Eingang des Geldes beim Landesverband.
- (4) Der Landeskongress wählt ein aus drei Personen bestehendes Tagungspräsidium, zwei Protokollführer sowie eine Zählkommission.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Sie sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Tagungspräsidiums, der Protokollführer, der Zählkommission sowie die Wahl der Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer und der Wahlprüfungskommission werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (6) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.
- (7) Auszählungen bei Wahlen und Abstimmungen sind mitgliederöffentlich.
- (8) Der Landeskongress kann Anträge an den Landesvorstand, den Erweiterten Landesvorstand sowie einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung verweisen.
- (9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heranzuziehen.

- (10) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (11) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (12) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

§ 19 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landeskongressen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die vom Landeskongress nicht entschieden werden. Der Erweiterte Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan (§ 23 Absatz 2 Satz 2) des Landesverbandes.
- (2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
 - 2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.
- (3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands, die Leiter der Landesarbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- (4) Die Bezirksverbände wählen ihre Delegierten sowie bis zu sechs Ersatzdelegierte für höchstens 18 Monate nach eigenen Regeln. § 15 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (5) Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.
- (6) Auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag zweier Bezirksverbände oder auf Antrag von acht seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einberufen werden.
- (7) Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des Erweiterten Landesvorstands stellen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Mitglieder widersprechen.
- (8) Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes, die Leiter der Landesarbeitskreise und im Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand kann durch

Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht einräumen.

- (9) Der Erweiterte Landesvorstand kann Anträge, auch solche, die er vom Landeskongress überwiesen bekommen hat, an den Landesvorstand oder einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung überweisen.
- (10) Der Erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Erweiterten Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam ermächtigt.
- (3) Der Landesvorstand macht seine Sitzungsprotokolle den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage online zugänglich, soweit sie nicht durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden. Die Begründung für die Vertraulichkeit ist bekannt zu geben.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für
 - a. Finanzen,
 - b. Organisation,
 - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Programmatik,
 3. zwei Beisitzern, die verantwortlich sind für
 - a. Publikationen,
 - b. Internet,
 4. vier weiteren Beisitzern.
- (2) Mitglieder des Landesverbands, die stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Liberalen oder Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sind, sind während der Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Landesverbands zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ernennen.
- (4) Der Landesvorsitzende und der Stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landeskongresses.
- (6) Treten Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zurück, so wird ihre Position auf dem nächsten Landeskongress durch Wahl wieder besetzt. In diesem Falle genügt in der Einladung zum Landeskongress die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum Landesvorstand“.
- (7) Beträgt die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglieder fünf oder weniger, sind die unbesetzten Vorstandspositionen innerhalb von sechs Wochen auf einem Landeskongress durch Wahl wieder zu besetzen.

§ 22 Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern

- (1) Mitglieder des Landesvorstandes werden durch Beschluss des Landeskongresses mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen.
- (2) Mit der Abberufung verliert das Landesvorstandsmitglied sein Amt und die Mitgliedschaft im Landesvorstand.
- (3) Der Antrag auf Abberufung kann von einem Drittel der Delegierten des Landeskongresses, von zwei Bezirksverbänden oder von zehn Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den Delegierten spätestens zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugehen.
- (4) Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung ist geheim.
- (5) Beschließt der Landeskongress die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds, so wird unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt.

§ 23 Landesarbeitskreise

- (1) Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.
- (2) Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.
- (3) In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- (4) Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg gleichermaßen offen.
- (5) Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

V. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 24 Finanzen

- (1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen ab.
- (2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Landesverband erhebt die Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Richtlinien der Kreisverbände bzw. bei bezirks- und landesunmittelbaren Mitgliedern auf Grundlage der Richtlinien des jeweiligen Bezirksverbands bzw. des Landesverbandes direkt bei den Mitgliedern. Der Landesverband zieht unter Berücksichtigung der ggf. vorliegenden SEPA-Mandate die Beiträge direkt bei den Mitgliedern ein oder stellt diese einmal jährlich in Rechnung. Die erstmalige Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Kalendermonat eines Jahres auf Basis der vorliegenden Mitgliederliste vom 31. Dezember des Vorjahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Januar und 30. Juni eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung im siebten Kalendermonat desselben Jahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung mit der Rechnungsstellung des Folgejahres.
- (4) Der Landesverband behält von den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen eine Landesumlage in Höhe von 1,25 € pro Mitglied und Monat ein. Der Landesverband

kann zusätzlich die für die Beitragserhebung unmittelbar angefallenen Kosten einbehalten. Die Bezirksverbände können darüber hinaus eine Bezirksumlage pro Mitglied und Monat festlegen, die vom Landesverband aus den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen an den Bezirksverband entrichtet wird. Der Bezirksverband teilt dem Landesverband die Höhe der Bezirksumlage spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung an den Landesverband aus, erhebt dieser keine entsprechende Bezirksumlage. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Abzug der Landesumlage, der angefallenen Kosten und der Bezirksumlage vom Landesverband an den jeweiligen Kreisverband entrichtet. Die Zahlung an die Bezirks- und Kreisverbände erfolgt halbjährlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im dritten bzw. neunten Kalendermonat des Jahres.

- (5) Die Kreisverbände legen in eigenen Richtlinien die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Der Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10 € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig. Der Kreisverband teilt dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Mitglied für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband aus, wird ein Beitrag von 25 € pro Mitglied erhoben. Dies gilt sinngemäß für die Bezirksverbände bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern.
- (6) Kreisverbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge selbst erheben. Der Beschluss muss dem Bezirksverband und dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres zur Kenntnis gebracht werden und gilt für das Folgejahr. Der Beschluss muss jährlich durch eine Kreismitgliederversammlung neu gefasst werden. Erneuert ein Kreisverband den Beschluss nach Satz 1 nicht, geht die Beitragshoheit im Folgejahr an den Landesverband über. Der Landesverband und der Bezirksverband stellen dem Kreisverband die zu entrichtende Landes- bzw. Bezirksumlage halbjährlich im ersten und im siebten Kalendermonat des Jahres in Rechnung. Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedstand des jeweiligen Kreisverbands jeweils vom 31. Dezember und 30. Juni. Die Beitragszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung zu leisten. Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirksverband Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach, verlieren die Delegierten aus dem Kreisverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress.
- (7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.
- (8) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.
- (9) § 24 Abs. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2019 finden die Vorschriften des § 24 Abs. 3, 5 und 6 in der vor dem 9. März 2019 zuletzt gültigen Fassung dieser Satzung Anwendung. Die Bezirksverbände teilen dem Landesverband spätestens bis zum 31. Dezember 2019 die Höhe ihrer Bezirksumlage mit. Die Kreisverbände teilen dem Landesverband spätestens bis zum 31. Dezember 2019 die Höhe der einzuziehenden Mitgliedsbeiträge nach Abs. 5 in der neuen Fassung und, falls zutreffend, den Beschluss zur eigenständigen Erhebung der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 6 in der neuen Fassung mit.

§ 24 Finanzen (in der vor dem 9. März 2019 zuletzt gültigen Fassung)

- (1) Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen ab.
- (2) Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht nach dessen Verabschiedung (§ 18 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Bezirksverbände haben an den Landesverband 1,25 € pro Mitglied und Monat abzuführen. Die Rechnungsstellung erfolgt im halbjährlichen Zeitraum. Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedsstand des jeweiligen Bezirks jeweils vom 30. Juni und 31. Dezember des aktuellen Jahres. Die Beitragszahlungen sind innerhalb zweier Monate nach Rechnungsstellung zu leisten. Teilleistungen der Bezirksverbände auf offene Forderungen von Beitragsabführungen an den Landesverband gelten als auf die jeweils älteste bestehende durchsetzbare Forderung geleistet.
- (4) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.
- (5) Die Kreisverbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach eigenen Richtlinien. Bezirks- oder landesunmittelbare Mitglieder entrichten ihre Beiträge an diese Gliederungen. Der Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10,- € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
- (6) Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirk Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Will ein Bezirk in diesem Zusammenhang Maßnahmen ergreifen, welche in die Mitgliedshoheit oder die Finanzhoheit eines Kreisverbandes nach § 23 Absatz 5 eingreifen, so ist außerdem die Zustimmung einer Bezirksmitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, sofern es durch einen innerhalb des Landesverbands angegriffenen Gegenstand unmittelbar selbst betroffen ist. Der Bundes- und Landesvorstand kann es unabhängig davon zur Klärung aller rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes anrufen.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus
 1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG innehaben soll,
 2. drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in durch den Vorsitzenden vorgeschlagener Besetzung von drei Schiedsrichtern. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die rechtliche Beurteilung des Landesschiedsgerichts kann unverzüglich das Bundesschiedsgericht angerufen werden.
- (5) Es gilt die Bundesschiedsordnung der Jungen Liberalen entsprechend. Der Landesverband kann sich eine eigene Landesschiedsordnung geben.

§ 26 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson wird für die Dauer von einem Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben.
- (2) Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legt hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie dient außerdem allen Mitgliedern als direkter Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die Ombudsperson ist ständiger Gast bei den Sitzungen des Landesvorstands. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ausgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss fünf Wochen vor dem Landeskongress beim Landesverband in Textform eingegangen sein. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen, hierzu genügt die Textform.
- (3) Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem Eintritt in die Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand eingegangen und schriftlich an die Delegierten verteilt worden sein.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Landeskongress den Delegierten und Ersatzdelegierten zugegangen ist.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Reinhold-Maier-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeskongress in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg vom 31. Januar 1981, zuletzt geändert am 18. Oktober 2003 außer Kraft.

- (2) Der Landesvorstand beruft bis zum 31.12.2006 konstituierende Bezirksmitgliederversammlungen in den vier Bezirken des Landesverbandes (§ 10) ein. Diese beschließen eine Satzung und wählen einen Bezirksvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Erweiterten Landesvorstand und die Delegierten zum Landeskongress.
- (3) Der bisherige Bezirk Südbaden wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südbaden aufgelöst. Er übernimmt das Vermögen des bisherigen Bezirks Südbaden.
- (4) Die bisherigen Bezirke Nordschwarzwald, Mittelbaden und Kurpfalz werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordbaden aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordbaden.
- (5) Die bisherigen Bezirke Region Stuttgart und Franken werden mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Nordwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen der aufgelösten Bezirke fällt an den neuen Bezirk Nordwürttemberg.
- (6) Der bisherige Bezirk Neckar-Alb wird mit der Gründung des neuen Bezirksverbands Südwürttemberg aufgelöst. Das Vermögen des aufgelösten Bezirks fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (7) Der bisherige Bezirk Mittelschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Nordwürttemberg und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen übernimmt der Landesverband.
- (8) Der bisherige Bezirk Bodensee-Oberschwaben wird mit der Gründung der neuen Bezirksverbände Südbaden und Südwürttemberg aufgelöst. Sein Vermögen fällt an den neuen Bezirk Südwürttemberg.
- (9) § 20 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 finden erstmals bei den Wahlen zum Landesvorstand 2007 Anwendung.
- (10) § 18 Absatz 2 Nummer findet ab dem 01.01.2007 Anwendung. Bis dahin entsendet jeder Bezirk einen stimmberechtigten Delegierten in den Erweiterten Landesvorstand. Ist ein solcher Delegierter verhindert oder nicht vorhanden, übt der Bezirksvorsitzende das Stimmrecht für seinen Bezirk aus. § 22 Absatz 2 findet erstmals auf die Amtsperiode des 2007 gewählten Landesvorstands Anwendung.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landeskongresses

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. (Stand: März 2019)

I. Durchführung des Landeskongresses

§ 1 Einladung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landeskongress schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung ein.
- (2) Die von den Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten werden einzeln mittels einfachem Brief (Drucksache) eingeladen oder nach vorheriger Zustimmung per E-Mail.
- (3) Soweit ein Bezirksverband seine Delegierten nicht mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Landeskongress der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt hat, erfolgt die Einladung durch Brief an den Bezirksverband.
- (4) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses versandt worden ist.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit können der Landesvorstand oder mindestens zehn Delegierte oder im Falle einer Personaldebatte die unmittelbar betroffene Person stellen.

§ 3 Eröffnung

Der bzw. die Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er bzw. sie hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses wird nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden bzw. die Landesvorsitzende festgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landeskongress kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.
- (3) Wird der Landeskongress erneut einberufen, weil er wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit vor einer Wahl oder Abstimmung beendet worden ist, muss in der Einladung darauf hingewiesen werden, dass der Landeskongress bei Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten als beschlussfähig gilt.

§ 5 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und zwei Protokollführern.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.
- (2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

- (3) Grußworte werden nur innerhalb eines entsprechend bezeichneten Tagesordnungspunktes zugelassen. Dies gilt nicht für die Minister, Parteivorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden oder Generalsekretäre der FDP auf der Landes- oder Bundesebene.

§ 7 Antragsreihenfolge

- (1) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (1a) Bei Anwendung dieses Verfahrens gilt für Dringlichkeitsanträge Folgendes: Nachdem der Landeskongress die Dringlichkeit des Antrags festgestellt hat, entscheidet er separat darüber, an welcher Stelle der Dringlichkeitsantrag nachträglich in die gewählte Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.
- (1b) Ausgenommen sind Anträge nach § 17 Ziff. 8. Diese Anträge werden gleich nach Eintritt in die Antragsberatung behandelt (nach Abhandlung der Anträge zur Geschäftsordnung).
- (2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten oder durch Beschluss des Landesvorstandes, des Erweiterten Landesvorstandes oder eines Bezirksverbandes beim Tagungspräsidium eingereicht worden sind.
- (3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Delegierter widerspricht.
- (4) Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung sind einzeln einzubringen.

§ 8 Unterbrechung

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrages auf Abberufung des Tagespräsidiums, unterbrochen werden.

§ 9 Beendigung, Vertagung

- (1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

II. Tagungspräsidium

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium übt sein Amt sorgfältig und unparteiisch aus.
- (2) Das Präsidium sorgt für den geordneten Ablauf des Landeskongresses.

- (3) Das Präsidium übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.
- (4) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von seinen Mitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Präsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 12 Einspruch

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Delegierten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens zehn Delegierten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zum Präsidium zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Landesvorstandes den Landeskongress.

III. Reden und Debatten

§ 14 Rederecht

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens zehn Delegierten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 15 Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, und sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden aus folgenden Gründen:
 1. zur sofortigen Berichtigung,
 2. bei einer Wortmeldung des Antragsstellers,
 3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

§ 16 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden; die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.
- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig für
 1. einen Antragsteller oder
 2. einen Berichterstatter.

Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.

- (3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

IV. Beratung von Sachanträgen

§ 17 Begriffsbestimmung

Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Satzung,
2. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
3. Anträge, die als dringlich erklärt wurden,
4. Anträge aus der Diskussion,
5. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziff. 1 - 4,
6. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Ziff. 1 - 5,
7. Anträge zur Auflösung des Landesverbands gemäß §4 der Landessatzung,
8. Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung.

§ 18 Grundsätze der Antragsberatung

Anträge nach § 17 Ziff. 1-4 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer zusammengefasst werden. Für die Annahme von Anträgen nach § 17 Ziffer 8. wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Die Beschlussammlung ist auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.
- (2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.
- (3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrages in die zweite Lesung beendet.

§ 20 Zweite Lesung

- (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.
- (2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.
- (3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.
- (4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.
- (6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

§ 21 Dritte Lesung

- (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

- (2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 22 Begriffsbestimmung

- (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. der Antrag auf Vertagung,
 2. der Antrag auf Unterbrechung,
 3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 6. der Antrag auf Nichtbefassung,
 7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
 9. der Antrag auf Verweisung,
 10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
 11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
 12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
 13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
 14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
 15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
 16. der Antrag auf Personalbefragung,
 17. der Antrag auf Personaldebatte,
 18. der Antrag auf Rauchverbot.

§ 23 Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8, 10 – 18 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Ein Antrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 18 gilt als angenommen, sobald er von einem Delegierten gestellt wird; Gegenrede und Abstimmung sind in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 10 – 11 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 – 5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 24 Geschäftsordnungsdebatte

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 23 Abs. Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

VI. Abstimmung

§ 26 Mehrheiten

- (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit aller ausgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Im Falle von mehreren Alternativen erreicht diejenige die einfache Mehrheit, die die größte Anzahl an Ja-Stimmen erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Wahlen mit mehreren Bewerbern.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mehr als 50 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 66,6 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt.

§ 27 Verfahren

Abstimmungen sind offen, sofern nicht fünf Delegierte widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 28 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

- (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Delegierten bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.
- (2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

§ 29 Anfechtung einer Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Delegierten nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss von der Versammlungsleitung begründet werden.
- (2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

VII. Wahlen

§ 30 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens einem Delegierten findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

§ 32 Verfahren

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, für die Anzweiflung eines Ergebnisses und für die Anfechtung sinngemäß die Vorschriften über Abstimmungen.
- (2) Erreicht bei den Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang nur die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht der Bewerber diese nicht, so wird neu gewählt.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.
- (6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (7) Delegiertenwahlen werden in Sammelwahlgängen durchgeführt, wobei jeder Stimmberechtigte eine der Anzahl der zu besetzenden Mandate entsprechende Anzahl an Stimmen hat. Für jeden Kandidaten kann lediglich eine Stimme abgegeben werden. Delegierte und Ersatzdelegierte werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl zum Delegierten oder Ersatzdelegierten ist im ersten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Ist die exakte Bestimmung einer Reihenfolge notwendig, so ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen, bei der die relative Mehrheit genügt. Ergibt sich auch in dieser Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis, so ist ein Losverfahren durchzuführen. Der Landeskongress kann, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht, vor Eintritt in die Delegiertenwahlgänge beschließen, dass im Falle der Stimmengleichheit sofort das Los über die Reihenfolge entscheidet. Das Losen ist unmittelbar nach dem Wahlgang durch das Tagungspräsidium durchzuführen.

VIII. Protokoll

§ 33 Inhalt

- (1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landeskongresses in seinen wesentlichen Zügen fest.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. die genehmigte Tagesordnung,
 2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
 3. die Ergebnisse der Wahlen,
 4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
 5. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 34 Ausfertigung und Genehmigung

- (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von den Protokollführern mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.
- (2) Innerhalb von 8 Wochen ist das Protokoll vom Landesvorstand zu genehmigen. Nach der Genehmigung wird es den Bezirksverbänden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.

4. Februar 2020

Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden

Liebe JuLis Baden-Württemberg,

im vergangenen Amtsjahr durfte ich mich bereits zum dritten Mal den Geschicken unseres Verbandes widmen. Als Landesvorsitzender habe ich mir wie in den vergangenen Jahren einige Projekte vorgenommen, von den einige mehr, andere weniger zufriedenstellend ausgefallen sind. Im Folgenden möchte ich euch transparent und vollständig Rechenschaft über die vergangenen zwölf Monate ablegen und euch einen generellen Einblick in die Arbeit meines Teams geben.

In der Tat begann das Amtsjahr durchaus schwierig und auch persönlich enttäuschend. Beim Bundeskongress in Bremen ist es uns trotz des eindeutigen Votums unseres Verbandes und einer tollen Kandidatur seinerseits nicht gelungen, Julian als Kandidaten für den Bundesvorstand der Jungen Liberalen durchzusetzen. Ich bin überzeugt, dass Julian eine großartige Bereicherung für den Bundesvorstand gewesen wäre; leider ist es uns und mir nicht gelungen, etwaige Bedenken aufgrund seiner bis dahin begrenzten Bekanntheit zu zerstreuen. Für die JuLis war das sicherlich eine vertane Chance, für Julian eine Niederlage, die so vielleicht nicht hätte sein müssen. Umso mehr freut es mich von Herzen, dass es uns gelungen ist, Julian sowohl zum Stellvertreter des Bundesarbeitskreises (BAK) Europa und Internationales als auch zum IFLRY-Hauptdelegierter wählen zu können. Danke für dein Engagement und fürs Dranbleiben, Julian, und auch herzlichen Dank, Dennis, für deine langjährige Tätigkeit im Bundesvorstand für Baden-Württemberg. Seit Oldenburg sind wir dank Alena nicht nur wieder im Bundesvorstand vertreten, sondern spielen dort einen nicht zu unterschätzende Rolle.

Valentin Christian Abel

Landesvorsitzender

Telefon 0151 / 46 32 66 20

abel@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 / 66 61 82 2

Mail info@julis-bw.de
Internet www.julis-bw.de

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart

IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05

BIC PBNKDEFFXXX

Die eben angesprochenen BAKs können durchaus als Erfolg angesehen werden. Mit Anja (Arbeit und Soziales) sowie Jens (Europa und Internationales) stellen die JuLis Baden-Württemberg nun zwei BAK-Leiter, zudem mehrere weitere Stellvertreter. Wir konnten unseren Footprint im Bundesverband hier deutlich vergrößern.

Ansonsten stand der Beginn des Amtsjahres natürlich ganz im Zeichen der Europa- und Kommunalwahlen in Baden-Württemberg. Insbesondere bei der Europawahl konnten wir uns über überdurchschnittlich viele (ca. ein Drittel) jungliberale Kandidaten auf der Landesliste freuen, davon drei unter den Top 5. Leider war unserer bestplatzierten Kandidatin Nicole (immerhin Platz 10 der Bundesliste!) ein Einzug ins europäische Parlament aufgrund des enttäuschenden FDP-Ergebnisses nicht vergönnt. Zuversichtlich stimmt allerdings, dass das liberale Ergebnis sowohl in Baden-Württemberg (bestes Ergebnis bundesweit) als auch bei den Jungwählern (stärkste Alterskohorte) herausstach. Die generelle Ausrichtung des Verbands scheint also zu stimmen. Als Landesvorstand haben wir beide Wahlen durch die Bereitstellung von ~~kostenlosen~~ gebührenfreien Werbemittelpaketen und die Koordination der Tour unserer Spitzenkandidatin Svenja durch möglichst viele JuLi-Wahlkreise unterstützt.

Von unserer eigentlichen Arbeit, der inhaltlichen und organisatorischen Fortentwicklung unseres Verbandes, wurden wir im Juni vergangenen Jahres vorübergehend abgelenkt. Nach einer kontroversen anonymen Mail an einen undefinierten Personenkreis hat unser damaliger Pressesprecher Marvin eigenmächtig Nachforschungen nach deren Urheberschaft unternommen, deren datenschutzrechtliche Vertretbarkeit angezweifelt und von unserem damaligen Schatzmeister Georg korrekterweise die unserer Datenschutzbeauftragten Luisa angezeigt wurde. Ich habe mich stellvertretend für den Vorstand und in enger Koordination mit Luisa und dem eLaVo für das von der DSGVO vorgesehene Verfahren der interner Prüfung entschlossen, das nur im (von ihr verneinten) Fall einer Gefährdung personenbezogener Daten eine gesonderte Meldung an die Behörden vorsieht. Nach den Entwicklungen des Monats Juli habe ich diese Meldung dennoch vorgenommen, um jegliche Gefahr von unserem Verband abzuwenden. Ich habe vollstes Verständnis dafür, dass ihr euch ein Maximum an

Transparenz wünscht und ich unterstütze das auch voll und ganz. Nichtsdestotrotz gibt es rechtstaatliche Verfahren die einzuhalten sind und eine Neutralität der Datenschutzbeauftragten, die gewahrt werden will. Entsprechend würde ich unter Abwägung aller Umstände erneut dieses Vorgehen wählen.

Für unseren Vorstand bedeutet dies leider den Verlust dreier engagierter Mitglieder, denen ich an dieser Stelle im Namen von uns allen für ihren Einsatz für die jungliberale Sache danken möchte. Marvin, Georg und Miriam haben diesen Verband über mehrere Jahre hinweg geprägt und verdienen unseren Respekt und unsere Anerkennung. Die darauf folgende Neuorganisation des Landesvorstands bis zu den Nachwahlen im Herbst wäre ohne den Einsatz des verbleibenden Teams nicht in dieser Form möglich gewesen.

Dies gilt insbesondere, als dass dies während der Sedisvakanz auf dem Stuhl des Landesgeschäftsführers geschah. Nach der Vertragsauflösung mit unserer bisherigen Geschäftsführerin nutzten wir diese Zeit, um uns besser in die Abläufe einzuarbeiten und Verbesserungspotentiale zu identifizieren. Insbesondere Lilith und Pascal haben hierbei besonders viel geleistet und einen neuen Leitfaden für die Landesgeschäftsstelle erstellt, mit dem wir euch als #ServiceLaVo künftig noch besser unterstützen wollen. Mit Andrey haben wir nun einen JuLi aus unseren Reihen, der sich kompetent um all eure Anliegen kümmert.

Gemeinsam mit Roland und Alena durfte ich über die vergangenen Monate hinweg zwei Herzensthemen anstoßen, die ich gerne für die JuLis Baden-Württemberg bewegen würde. Zum einen wäre da das Landtagswahlprogramm, dessen Entwurf meines Erachtens sowohl in Umfang als auch in inhaltlicher Güte im Vergleich zu vergangenen Landtagswahlen und zu den Programmen anderer wahlkampf führender Verbände der vergangenen Jahre einen großen Schritt darstellt. Zum anderen aber auch der Erneuerungsprozess für unser mittlerweile 13 Jahre altes Grundsatzprogramm, den wir in den vergangenen Monaten angestoßen haben. Beide Prozesse eint ein gemeinsamer Gedanke und ein gemeinsamer Anspruch: möglichst mitgliederoffen und basisdemokratisch die gute programmatische Arbeit der vergangenen Jahre auf stabile Beine zu stellen.

In Sachen Antragsarbeit in die FDP hinein mussten wir nach den erfolgsverwöhnten Vorjahren einige kleiner Rückschläge wegstecken. So wurden unsere zahlreichen JuLi-Anträge weder in Heilbronn noch in Fellbach auf vordere Plätze gewählt, in kommenden Jahren müssen wir hier an unserer Mobilisierung arbeiten. Unverändert ist jedoch unsere programmatische Dynamik; so brachten wir auch dieses Jahr zahlreiche Anträge bei Landes-FDP und Bundes-JuLis ein und häufig auch durch. Stellvertretend sei hierbei der Hisbollah-Antrag genannt, der den Weg über die Bundes-JuLis in die Bundestagsfraktion hinein gefunden hat oder unser Dringlichkeitsantrag zu Extremismus und Bürgerrechten beim Dreikönigsparteitag.

Finanziell konnten wir 2019 einige richtungsweisende Entscheidungen treffen. Nach vielen Jahren der Stagnation und langen Verhandlungen konnten wir einen signifikant höheren Zuschuss seitens der FDP Baden-Württemberg ab 2020 erreichen. Die Fördermitglieds-Datenbank wurde aktualisiert und eine Strategie zur Ausweitung der damit verbundenen Aktivitäten erarbeitet. Durch die Digitalisierung der Juliette konnten wir den Haushalt signifikant entlasten. Unser Ziel war, ist und bleibt: die JuLis Baden-Württemberg mit minimalem Einsatz von Mitteln maximales Gehör zu verschaffen. Der Respekt vor künftigen JuLi-Landesvorständen und dem Superwahljahr 2021 gebietet ein solches Vorgehen. Des Weiteren haben wir das Spätjahr dazu genutzt, die Voraussetzungen für den zentralen Beitragseinzug ab diesem Jahr zu schaffen, damit ein vielfach als belastend empfundenen Procedere gemäß der Satzungsänderung vom vorletzten LaKo nun zentral ausgeführt werden kann.

Eine Neuerung, die das Jahr 2019 mit sich brachte, war außerdem das erste Süd-PPW gemeinsam mit dem Landesverband Bayern. Obwohl auf bayrischem Boden haben wir sowohl inhaltlich als auch organisatorisch eine Führungsrolle übernommen. Entsprechend dem Erfolg dieses Events planen wir aktuell eine Neuauflage im größeren Maßstab gemeinsam mit Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – idealerweise auf „Home Turf“.

Pünktlich zu den anstehenden Landtagswahlen 2021 haben wir gezielt unsere Pressekontakte aktualisiert und in Hintergrundgesprächen intensiviert. Unsere Ausbeute an

Pressemitteilungen liegt über jener der Vorjahre, stimmt mich aber noch nicht zufrieden. Insbesondere im Hinblick auf die Landtagswahl müssen wir JuLis hier lauter und schlagkräftiger werden, auch um unsere absehbar zahlreichen Erst- und Zweitkandidat*innen möglichst gut supporten zu können. Wenig zu beklagen gibt es an der Front der neuen Medien: wir konnten unsere führende Position auf allen drei großen Netzwerken (Facebook, Instagram und Twitter) weiter ausbauen und unsere hohe Reichweite halten. Dabei springen wir jedoch nicht auf jeden Trend auf: einer Nutzung von TikTok widersetzen wir uns aus inhaltlichen Gründen und das wird bis auf weiteres auch so bleiben. Mit unserem Podcast *Freiheitsfunk* von Max etablieren wir aktuell ein neues Format, das in seinen ersten Installments bereits sehr gut angenommen wird.

Ein weiteres Goodie des vergangenen Amtsjahres ist unser neuer Online-Shop, der pünktlich zu Weihnachten online gegangen ist. Zwar haben wir aktuell noch nur ein Rumpfsortiment, dieses wird jedoch nach und nach ausgeweitet werden, sodass ihr qualitativ hochwertigen Merchandise zu günstigen Preisen privat oder für eure Untergliederung kaufen könnt. Über Anregungen bezüglich neuer Produkte freuen wir uns immer. Ähnlich diesem unkomplizierten Angebot sind auch Konzepte für Printpublikationen in Arbeit.

Dies war lediglich ein kleiner Ritt durch ein ereignisreiches Amtsjahr. Die Übersichtlichkeit gebietet, eine Balance aus Vollständigkeit und notwendiger Reduktion zu finden. Nichtsdestoweniger könnt ihr euch bei evtl. offen gebliebenen Fragen jederzeit an mich wenden.

Abschließend kann ich nur noch „Danke“ sagen an alle, die mich in den letzten zwölf Monaten in meiner Arbeit für die JuLis Baden-Württemberg unterstützt haben – sei es in meinem Vorstandsteam als auch außerhalb desselbigen.

Egal ob Roland und Alena in der Programmatik, Philip und Lilith als unsere Organisatoren, Marvin, Pascal und Max im Pressebereich, Georg, Mirjam, Dennis und Moritz (+abermals Philip) bei den Finanzen, Daniel als unserem allgegenwärtigem IT-Boy oder dem Meister von *Juliette* und Newsletter Valentin: sie alle haben dazu beigetragen, dass die JuLis Baden-

Württemberg zuversichtlich ins Jahr vor dem Superwahljahr gehen können. Danke euch allen dafür.

Das vergangene Amtsjahr war nicht immer leicht, nicht immer von Erfolg gekrönt und nicht immer so, wie ich es mit für unseren Verband erhofft hatte.

Dennoch haben wir auch in 2019 große Fortschritte sowohl in Sachen Programmatik als auch in Sachen Organisation und Außenwirkung gemacht. Und wir sind nach einem Jahr der relativen Stagnation gut gewachsen, mit nun etwas über 1.220 Mitgliedern.

Ich schaue zuversichtlich in das Jahr 2020, weil ich sehe, wie unser Verband immer mehr von der Breite unserer Mitgliedschaft getragen wird. Weil wir uns nie als Einzelkämpfer, sondern immer als Team definieren. Weil wir die Stimme erheben, wenn der Umgang miteinander nicht unserem Leitbild entspricht. Weil wir rational wirtschaften anstatt auf teures Blendwerk zu setzen. Weil wir Antworten auf die Fragen haben, die unsere Generation bewegen.

Ich danke euch allen für euer Vertrauen, euren persönlichen Beistand und eure Geduld mit mir im vergangenen Amtsjahr. Die Arbeit für die und mit den JuLis macht mir immer noch großen Spaß und ich hoffe, euren zurecht hohen Ansprüchen gerecht geworden zu sein.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Valentin', written in a cursive style.

Euer Valentin

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

es ist erst gut 4 Monate her, dass Ihr mich zu eurem Schatzmeister auf dem Landeskongress in Tuttlingen gewählt habt.

Nachdem ich viele Jahre in den Untergliederungen des Landesverbands Erfahrungen sammeln konnte, entschied ich mich im vergangenen Sommer zu diesem Schritt. Der Start war nicht gerade einfach. Um genau zu sein vergingen rund 2 Monate bis ich endlich Zugriff auf unser Konto hatte und somit richtig arbeitsfähig war. Dabei lagen die Themen doch auf der Straße: Fahrtkosten gab es zu erstatten, Rechnungen für den Landeskongress zu stellen und auch das ein oder andere Thema der Vergangenheit aufzuarbeiten. Die ersten beiden Dinge sind mir gelungen. An letzterem Punkt sind wir gemeinsam in der noch aktuell laufenden Amtsperiode dran. Große Priorität gilt dabei den Rechnungen zum letztjährigen Frühjahrskongress in Schwäbisch Hall.

Da die Rechnungen für den vergangenen Landeskongress letztlich auch erst im Januar eingezogen wurden, ergibt sich für das Finanzjahr 2019 kein gutes Bild, welches aber recht einfach zu erklären ist. Geplant war ein Jahresdefizit von rund 7.000 EUR, tatsächlich lag dieses allerdings bei ca. 40.000 EUR. Auf den ersten Blick klingt diese große Differenz unerklärlich, wenn man aber genauer hinschaut lässt sich der Unterschied von 33.000 EUR, wie gesagt, leicht erklären. Weder der RPJ- noch der jährliche FDP-Zuschuss sind im Jahr 2019 eingegangen. Beide zusammen entsprechen ca. einem Volumen von 35.000 EUR. Auch im Januar sind diese Beiträge noch nicht eingegangen. Dies ist in der Historie nicht zum ersten Mal der Fall, dennoch bleiben wir natürlich weiter dran. Hier spielt auch noch der frühe Zeitpunkt dieses Frühjahrskongresses mit rein.

Abschließend möchte ich feststellen, dass die letzten Monate sehr lehrreich für mich waren. Gerade für mich, der gedacht hat schon alles bei den JuLis gesehen zu haben, war der erstmalige Einblick in die Arbeit des Landesvorstands ziemlich interessant und ist für mich definitiv nicht zu vergleichen mit den Ämtern, die ich bisher bekleidet habe. Deswegen ist es mir auch ein persönliches Anliegen mich bei

Dennis Durban
Stellvertretender Landesvorsitzender
für Finanzen

Telefon 0176 63414683
E-Mail durban@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

meinen Vorstandskollegen für die Zusammenarbeit in den letzten Monaten zu bedanken.

Viele Grüße
Dennis

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

aller guten Dinge sind drei, so sagt man. Ob mein drittes Amtsjahr als Landesprogrammattiker ein gutes war, da bin ich mir aber noch nicht sicher. Oberflächlich betrachtet lief alles weiter seinen erfolgreichen Lauf: Wir haben auf den Landesparteitagen und dem Bundeskongress sehr fruchtbar unsere Beschlusslage vertreten, haben weiterhin die größte Anzahl an Landesarbeitskreisen mit einer guten Aktivität und einem erklecklichen programmatischen Ausfluss. Damit wurden auch die Grundlagen gelegt, damit bei einer Klausurtagung des erweiterten Landesvorstands der Antragsrückstau zügig abgearbeitet werden kann.

Wir haben mit dem Süd-PPW ein neues Format erfolgreich etabliert und meine Vorträge zu liberalen Philosophen waren zahlreich und gut besucht – ihr Ausbau zu einem liberalen Lesebüchlein oder Grundlagen-Webinar wäre der logische nächste Schritt. Die „How to: Programmattik“-Schulung und Kreisprogrammattikerkonferenz mit unserer damaligen Bundesprogrammattikerin Clarisse Höhle war gut besucht, die Inhalte müssten aber noch viel mehr unserer Mitglieder erreichen, weshalb ich zum Landeskongress einen kleinen Leitfaden erstellt habe. Der Entwurf für das Landtagswahlprogramm ist bei aller Bescheidenheit mit Abstand der umfangreichste und beste aller Landesverbände und der Prozess zur Schaffung des neuen Grundsatzprogramms in vollem Gange. So weit, so gut.

Gleichzeitig musste ich in diesem Amtsjahr leider auch tief in die Abgründe des Verbandes schauen. Kurz vor der Europawahl wurde an diverse aktuelle und ehemalige JuLis eine Hassmail versandt, die vor Ehrdelikten wie übler Nachrede u.a. mir gegenüber nur so strotzte. Aus Rücksicht auf Verbandsklima und potentielle Öffentlichkeitswirkung sahen wir davon ab, dies zur Anzeige zu bringen, was aus heutiger Sicht meiner Meinung nach ein Fehler war. Marvin Ruder versuchte auf eigene Faust, die Herkunft der Mail zu klären und ging dabei mit Daten weniger sorgsam um, als dies in einem liberalen Jugendverband der Standard sein kann. Die anschließende Hetzjagd wäre allerdings bei jedem Vorstandsmitglied absolut unwürdig gewesen, bei jemandem

Roland Fink

Stellvertretender Landesvorsitzender
für Programmattik

Telefon 0160 97070016
E-Mail fink@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

der über Jahre eine dermaßen herausragende Arbeit geleistet hat wie Marvin war sie jedoch doppelt unwürdig.

Der erweiterte Landesvorstand beschloss akklamatorisch, die Datenschutzbeauftragte ihre Arbeit machen zu lassen und dabei nicht politisch zu intervenieren. Es gab keinerlei Anträge, um eine alternative Beschlussfassung herbeizuführen. Was darauf folgte, lässt mich bis heute fassungslos zurück: Die Inhalte der Hassmail und der angebliche Verstoß gegen Datenschutzrecht wurden der Stuttgarter Zeitung zugespielt.

Von manchen Mitgliedern wurde das als „logische Konsequenz der mangelhaften Aufklärung“ der Datenschutzthematik kritisiert. Dass sich einzelne eLaVo-Delegierte in dieser Situation nicht vor den Landesvorstand gestellt haben, sondern in der Kritik am von ihnen selbst beschlossenen Vorgehen offenbar ihre Chance gewittert haben, „Konkurrenz“ beiseite zu schaffen, ist menschlich widerwärtig und disqualifiziert diese Personen für jede Form der politischen Verantwortung.

Der Verband steuert auf schwieriges Fahrwasser zu, denn frei nach dem Böckenförde-Diktum lebt auch eine erfolgreiche Verbandsarbeit von Voraussetzungen, die sie nicht selbst garantieren kann. Wir haben aus 2013 weit weniger gelernt, als dies zunächst den Anschein hatte. Wenn nun möglicherweise eine kritische Masse jener erreicht ist, denen es mehr darum geht etwas zu werden als etwas zu bewirken, dann nehme ich mir die simpelste aller Freiheiten: Jene, nein zu sagen.

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

seit dem 75. Landeskongress in Schwäbisch Hall führe ich das Amt des stellvertretenden Landesvorsitzenden für den Bereich Organisation aus. Um dahingehend eurem Vertrauen entgegenzukommen will ich mit diesem Bericht meine Rechenschaft gegenüber euch ablegen.

Chronologisch begann gleichzeitig mit meiner Amtszeit die Planung der Europatour mit unserer Spitzenkandidatin der JuLis und dem nun gewählten Mitglied des Europäischen Parlaments Svenja Hahn. In 3 Tagen haben wir insgesamt 11 verschiedene Orte in ganz Baden-Württemberg, aber auch Frankreich besucht. Mit den dortigen JuLi-Kandidierenden für Europa haben wir durch verschiedenste Formate angefangen bei Pressegesprächen, über lockere Zusammenkünfte bei einer leckeren Pizza bis hin zu aktivem Wahlkampf auf den Straßen mitwirken können. Es war eine sehr aufregende Zeit mit euch, die mir super viel Spaß gemacht hat. Für die Unterstützung eurerseits spreche ich allen Beteiligten ein großes Lob aus. Der Europawahlkampf hat mir gezeigt, zu was wir in der Lage sind und stimmt mich positiv für die anstehenden Landes- und Bundestagswahlen 2021.

Danach hieß es für mich, nach dem Europawahlkampf ist vor dem LaKo. Der Landeskongress in Tuttlingen war der erste Landeskongress, den ich für euch ausrichten durfte und somit meine Feuerprobe. Euer Feedback war größtenteils sehr positiv, aber auch eure konstruktive Kritik versuchen wir unmittelbar auf dem kommenden Landeskongress in Heilbronn zu heilen. Wir werden in Heilbronn zum ersten Mal Lunchpakete anbieten und haben das Hotelkontingent vergrößert und günstiger ausgewählt. Für alle tatkräftigen Hände, die bei der Umsetzung mitgeholfen haben, auch hier ein riesen Lob – Das war eine starke Teamarbeit.

Darüber hinaus haben wir in diesem Jahr das erste gemeinsame Süd-PPW mit dem Landesverband Bayern organisiert. Für den Anfang war die Resonanz für die Veranstaltung „okay“, aber „okay“ darf uns nicht ausreichen. Genau deshalb planen wir bereits jetzt eine zweite Auflage des Süd-PPW's, sodass dieses sehr lohnenswerte Format aus den Kinderschuhen wächst. Ein ganz besonderer Dank gilt hier

Philip Brozé
Stellvertretender Landesvorsitzender
für Organisation

Telefon 0152 06390617
E-Mail broze@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Lilith und Gina, die maßgeblich die organisatorischen Geschicke geleitet haben.

Bei einem Rückblick darf natürlich nicht die großartige Bundeswehrfahrt nach Genf vergessen werden. Ich selbst konnte leider nicht dabei sein, aber das Feedback von euch war eindeutig – ein einmaliges Erlebnis. Das Feedback hat mich sehr gefreut und entschädigt ein wenig, dass ich leider nicht dabei sein konnte. An dieser Stelle möchte ich auch für die Mitarbeit ganz besonders Jens und Nemir danken, die tatkräftig an der Verwirklichung dieses Projektes mitgewirkt haben – Das war ein Bärendienst!

Abschließend möchte ich noch ein paar Worte zur der diesjährigen Dreikönigkundgebung loswerden. Wir selbst und ganz besonders ich, haben uns schlichtweg mehr von der Kundgebung erhofft. Sie war keineswegs schlecht und das Thema ist eins, welches meines Erachtens nie ausbrennt und dafür es zu streiten lohnt, doch wir wollen natürlich auch mit dieser Aktion ein mediales Aufhorchen erzeugen. Das haben wir dieses Jahr leider nicht in einem entsprechenden Umfang geschafft. Bereits kurz nach der Dreikönigkundgebung haben wir uns zusammengesetzt und konstruktiv überlegt, was wir besser machen können.

Nach der Rückschau möchte ich mich bei dem ganzen LaVo-Team, aber auch bei allen Mitgliedern bedanken, die zur Verwirklichung des Angebots mitgeholfen haben, aber auch das Angebot selbst angenommen haben. Ein ganz großer Dank geht an meine und nun leider ausscheidende Beisitzerin Lilith, die trotz der Entfernung aus München immer erreichbar war und mir in der Zeit der Doppelbelastung durch zwei Ämter immer den Rücken freigehalten hat.

Für Fragen, die sich aus meinem Rechenschaftsbericht ergeben, stehe ich euch beim Landeskongress natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche uns allen einen erfolgreichen und produktiven Landeskongress in Heilbronn und danke euch für das ausgesprochene Vertrauen.

Liebe Grüße und bis bald in der Weinstadt,
Philip Brozé

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

im ablaufenden Amtsjahr 2019/20 war ich bis zum 76. Landeskongress in Tuttlingen als Beisitzer für Social Media und darauffolgend als stellvertretender Landesvorsitzender für Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Landesvorstand tätig. Für das von euch entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich ausdrücklich.

Bei der klassischen Pressearbeit konnten wir in der ersten Amtshälfte insbesondere im Rahmen der Europawahl-Tour der JuLi-Spitzenkandidatin Svenja Hahn unter der Begleitung meines Vorgängers Marvin Ruder eine mediale Aufmerksamkeit durch Begleitung der Presse erzeugen. Darüber hinaus fanden unter anderem Hintergrundgespräche mit der Heilbronner Stimme statt und für das Jugendportal „Jetzt.de“ der Süddeutschen Zeitung beantworteten wir eine Anfrage zum Thema Beflagung an deutschen Schulen und flossen damit in einen Meinungsartikel der politischen Jugendorganisationen in Baden-Württemberg ein. Zur derzeitigen Lage in Thüringen gab unser Landesvorsitzender Valentin im Radio bei SWR Aktuell ein kurzes Interview. Insgesamt wurden in diesem Amtsjahr zum Zeitpunkt des Berichts zwölf Pressemitteilungen versendet.

In den sozialen Netzwerken konnten wir mit unseren Auftritten auch in diesem Amtsjahr Zuwächse verzeichnen. Die Facebook Likes stiegen von 4.200 auf rund 4.600 (+ 9,5%), den prozentual größten Sprung machte unser Instagram Account von rund 1.475 auf 1.725 Follower (+ 16,8%). Auf Twitter gab es einen minimalen Zuwachs auf rund 3.250 Follower (+ 0,7%). Damit verteidigen wir auf Facebook und Twitter weiterhin den Spitzenplatz der politischen Jugendorganisationen in Baden-Württemberg, auf Instagram liegen wir knapp hinter der Grünen Jugend (1.765) auf Platz 2.

Des Weiteren habe ich zu vielen verschiedenen Anlässen gestalterische Aufgaben übernommen, wie beispielsweise das Erstellen von Demo-Bannern, Flyern, Druckerzeugnissen und allgemeinen Grafiken. Im Dezember 2019 ging unser Spreadshirt-Shop online, in dem ihr verschiedenes JuLi-Merchandise erwerben könnt – die Auswahl wird dabei stetig erweitert.

Pascal Schejnoha

Stellv. Landesvorsitzender für
Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 0151 46656018
E-Mail schejnoha@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Im Social Media Bereich habe ich außerdem für Instagram einen Story-Adventskalender entworfen und umgesetzt, den Content-Pool für die Untergliederungen eingeführt und für alle aktiven Kreisverbände eine umfangreiche Beurteilungsscheckliste erstellt. In dieser habe ich die Stärken und Verbesserungsmöglichkeiten der jeweiligen Presse und Öffentlichkeitsarbeit zusammengetragen, um die Qualität dieser kontinuierlich zu steigern und den Kreisen ein konstruktives Feedback zu geben.

Unsere Webseite habe ich mit aktuellen Inhalten auf dem Laufenden gehalten und des Weiteren das sogenannte „Mitfahr-Match“ implementiert, mit dem die Mitglieder für unsere Veranstaltungen nach Mitfahrgelegenheiten suchen bzw. diese anbieten können.

Eine Sonderaufgabe in diesem Amtsjahr stellte die Betreuung der Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit Lilith von Mai bis August letzten Jahres dar. Dabei wurden unter anderem Altfälle bearbeitet, die Verteilung von Mitgliederlisten neu organisiert und aktuelle Anfragen beantwortet. In diesem Zusammenhang erstellte ich eine umfassende Arbeitsanweisung für die Tätigkeit des Landesgeschäftsführers, welche ich Anfang August an Andrey Belkin übergeben konnte.

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Landesvorstands für die großartige Zusammenarbeit. Durch diese besondere Teamleistung und Gruppendynamik konnte ich in diesem vergangenen Amtsjahr aus meiner Sicht viel bewegen und freue mich, wenn ihr mir beim Landeskongress in Heilbronn ein weiteres Mal euer Vertrauen schenkt.

Danke und liebe Grüße

Pascal

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis!

Eine einheitliche, landesweite Erhebung unserer Mitgliedsbeiträge, ein breites Netzwerk an Fördermitgliedern und Rechtssicherheit für uns alle durch eine eingetragene Ver-einssatzung – wie geil wäre das denn?

In den vergangenen Monaten habe ich daran gearbeitet, den Konjunktiv „wäre“ in ein „ist“ zu verwandeln. Zunächst danke ich Euch für die breite Unterstützung und das Ver-trauen, das Ihr mir bei der Wahl zum Beisitzer für Finanzen im September 2019 geschenkt habt. An dieser Stelle möchte ich Euch über einige Projekte aus meinem Ressort berichten.

An erster Stelle sei die Implementierung des zentralen Ein-zugsverfahrens für unsere Mitgliedsbeiträge in enger Ab-stimmung mit Dennis genannt. Die überwältigende Beteili-gung und der breite Zuspruch der Kreis- und Bezirksver-bände zu diesem Verfahren zeigen, dass dadurch ein echter Mehrwert für unsere Untergliederungen geschaffen wird, der Synergieeffekte ermöglichen und für Entlastung vor Ort sorgen wird.

Darüber hinaus habe ich in den vergangenen Monaten damit begonnen, unsere Fördermitgliedschaften aus einem mehr-jährigen Dornröschenschlaf zu erwecken. So ist es gelungen, zahlreiche bestehende Förderzusagen zu erneuern, neue Fördermitglieder zu werben und unser Netzwerk nachhaltig zu stärken. Hier sehe ich weiterhin große Potentiale und bin optimistisch, den Stamm unserer Fördermitglieder im Laufe des Jahres noch weiter verbreitern zu können.

Außerdem darf ich Euch berichten, in Koordination mit Dennis und Valentin die dringend nötige Neueintragung un-seres Landesverbandes ins Vereinsregister auf den Weg ge-bracht zu haben. Als eingetragener Verein haben wir die Pflicht, alle Änderungen unserer Satzung und des geschäfts-führenden Vorstands dem Registergericht bekannt zu geben und durch Protokolle zu belegen. Erst dann werden diese Änderungen rechtskräftig. Leider liegt die letzte Eintragung ins Vereinsregister mittlerweile über sechs Jahre zurück. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Dr. Jens Brandenburg MdB de iure noch immer unser Landesvorsitzender ist. Da

Moritz Otto
Beisitzer für Finanzen

Telefon 0157 36798464
E-Mail otto@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

seit der letzten Eintragung im Jahr 2013 nicht mehr alle Protokolle unserer Landeskongresse in der erforderlichen Form vorliegen, schlagen wir Euch vor, unsere online abrufbare Satzung formell neu zu fassen. Solltet Ihr dem zustimmen, werden wir die Satzung und den neu gewählten Vorstand Anfang März mit dem dann vorliegenden Protokoll ins Vereinsregister eintragen lassen.

In der kommenden Amtsperiode wollen wir die angestoßenen Projekte weiter vorantreiben und vollenden. Wir werden die Implementierung des zentralen Einzugsverfahrens abschließen und es unseren Förderern einfacher und bequemer machen, unseren Landesverband finanziell zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Etablierung eines digitalen Bezahlungssystems, das es uns etwa auf Landesparteitagen ermöglicht, bargeldlose Spenden einzuwerben. Lasst es uns gemeinsam anpacken!

Über Eure Anregungen und Kritik freue ich mich jederzeit.

Herzlichst,
Euer Moritz

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

vor einem Jahr habt ihr mir das Vertrauen geschenkt und mich in den Landesvorstand gewählt. Seither ist vieles passiert.

Zu Beginn der Amtszeit stand das Ziel, die Landesarbeitskreise nicht nur in Stuttgart tagen zu lassen, sondern die Fläche Baden-Württembergs auszunutzen. Beginnend mit der konstituierenden Sitzung in Stuttgart begann die Reise. Wir tagten in Freiburg, Heilbronn, Tübingen, Heidelberg, Sindelfingen und natürlich, wie es sich für einen Jugendverband gehört, auch digital.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass die Teilnahme an den LAK-Marktplätzen außerhalb Stuttgarts nicht so rege war. Deshalb fanden in der zweiten Halbzeit des Amtsjahres auch wieder vermehrt Veranstaltungen in Stuttgart statt. Es gab insgesamt neun LAK-Marktplätze und über zehn Veranstaltungen einzelner Landesarbeitskreise zu bestimmten Themen, oftmals auch mit externen Referenten.

Im Juli stand außerdem zum ersten Mal im Süden das Süd-PPW als programmatisches Wochenende zusammen mit den JuLis Bayern auf dem Plan. Die Organisation der Arbeitskreise zu den Themen Mobilität und Fortbewegung im Alltag, Staatliche Rahmenbedingungen für Feldversuche und alternative Fortbewegungsmöglichkeiten und Finanzierung einer Mobilität im Wandel oblag ebenfalls mir; an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an alle Arbeitskreisleiter für die Unterstützung und an allen Anwesenden für die Teilnahme! Und schonmal vorweg: So etwas Ähnliches ist bereits wieder in Planung.

Ein Projekt an dem ich nach wie vor arbeite, ist die Vernetzung von Landes- und Bundesarbeitskreisleitern sowie zu den Delegierten der Bundesfachausschüsse, damit wir unsere JuLi-Inhalte noch besser in die FDP einbringen können. Durch die Wahl in den Bundesvorstand im Oktober gehe ich dieser Aufgabe nun von zwei Seiten nach und kann euch sagen, da kommt noch was.

Alena Trauschel

Beisitzerin für Programmatik

Telefon 0160 1765493

E-Mail trauschel@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg

Rosensteinstraße 22

70191 Stuttgart

Web www.julibw.de

Eingetragen beim

Amtsgericht Stuttgart

Registernummer 720369

Vorstand

Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart

IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05

BIC PBNKDEFFXXX

Junge Liberale Baden-Württemberg / Rosensteinstraße 22 / 70191 Stuttgart

Klingt alles bisher recht positiv – was es auch im Großen und Ganzen war. Allerdings gab und gibt es zwei größere Baustellen auch für das kommende Amtsjahr, die ich hier einmal aufgliedern möchte.

- Die Kommunikation zwischen den LAK-Leitern und mir lief nicht immer reibungslos, was auch daran lag, dass manche Infos per Mail und andere per Messenger zu mir kamen. Da ich leider nicht 24/7 für die JuLis denke und arbeite, sind mir immer wieder Dinge durchgerutscht, wofür ich mich hier nochmals ausdrücklich entschuldigen möchte. Hier ist zu überlegen, wie eine simple und funktionierende Kommunikationsebene aussehen kann.
- Mein Jahr fasst knapp 104 Wochenendtage, darunter sind Feiertage, Wochenendtage für Landeskongresse (2x jährlich), Bundeskongresse (2x jährlich), Politisch-Programmatische Wochenenden der Stiftung (3x jährlich), Landesprogrammatische Wochenenden/Süd-PPWs, uvm. Ihr wisst alle selbst gut genug, wie voll eure Kalender sind. Ich habe immer mehr den Eindruck, dass wir inzwischen so viele Veranstaltungen allein auf Kreis- und Landesebene haben, dass hier über Lösungsmöglichkeiten nachgedacht werden sollte, wie wir dieses „Überangebot“ in geordnete Bahnen lotsen können.

Wenn ihr hierfür Ideen habt, könnt ihr mir oder meiner Nachfolge gerne schreiben.

Schlussendlich bleibt mir eins: Danke zu sagen für die schöne Zeit mit Euch, allen voran mit Euch allen im Vorstand. Danke für die produktiven Sitzungen mit einigen Lachern, nächtliche Telefongespräche, die tausende Flachwitze @Valentin! und für das tolle Team!

Ich bin um einen Erfahrungsschatz reicher und freue mich nun, den Posten an meine Nachfolge zu übergeben. Aber ganz so schnell werdet ihr mich eh nicht los, schließlich darf ich mich mindestens bis Mai weiterhin als Teil des Vorstandes in kooperierter Form nennen. Ich freue mich auf die neuen Projekte und sage ein weiteres Mal Danke!

Eure Alena



Alena Trauschel

Beisitzerin für Programmatik

Telefon 0160 1765493

E-Mail trauschel@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg

Rosensteinstraße 22

70191 Stuttgart

Web www.julibw.de

Eingetragen beim

Amtsgericht Stuttgart

Registernummer 720369

Vorstand

Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart

IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05

BIC PBNKDEFFXXX

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

zunächst möchte ich mich bei allen von Euch bedanken, die dieses Amtsjahr so grandios gemacht haben. Hier stehen in erster Reihe natürlich all meine LaVo-Kollegen, die stets hilfsbereit waren und bei Startschwierigkeiten immer ein offenes Ohr hatten.

Vielen Dank Valentin, dass Du mich und alle anderen neu hinzugekommenen derart offen empfangen hast und ganz gleich wie drastisch die Situation war, nie die Fassung verloren hast.

Philip und ich wurden schnell ein Team und haben uns durch jegliche aufkommenden Schwierigkeiten gemeinsam durchgeboxt. Ich bin sehr dankbar, Philip als Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation an meiner Seite gehabt zu haben. Es kam mir sehr gelegen, dass Philip und ich einen Aufzeichnungszwang teilen und uns immer auf den anderen verlassen konnten und das bereits von Anfang an. Das allererste Süd-PPW, eine Genf-Fahrt und zwei Landeskongresse liegen nun hinter uns.

Gemeinsam mit den JuLis Bayern haben wir im Sommer Verkehrspolitik wieder auf die Agenda gebracht und damit die Grundlage für weitere programmatische wie organisatorische Zusammenarbeit zwischen den zwei Landesverbänden gelegt.

Außerdem haben wir vergangenes Jahr seit langem wieder einen Landeskongress im schönen Südbaden ausgerichtet. In Kooperation mit den JuLis Tuttlingen habe ich viele Locations evaluiert, sodass wir schlussendlich in der schönen Aula des IKG Tuttlingen tagen konnten.

Nun möchte ich mich auch noch einmal explizit bei Pascal bedanken, mit dem ich gemeinsam für einige Zeit die LGSt interimswise betreut habe und ohne dessen ZAM-Expertise ich wahrscheinlich noch heute am Laptop sitzen würde. Gemeinsam haben wir die LGSt digital aufgeräumt, indem wir alle Listen aktualisiert haben und auf Bezirks- und Kreisebene allerlei benötigtes Material eingesammelt und archiviert haben, damit alles für den folgendes Landesgeschäftsführer bereit war.

Lilith Schieweg

Beisitzerin für Organisation

Telefon 0157 86848266

E-Mail schieweg@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg

Rosensteinstraße 22

70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22

Fax 0711 66618-12

Mail info@julibw.de

Web www.julibw.de

Eingetragen beim

Amtsgericht Stuttgart

Registernummer 720369

Vorstand

Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart

IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05

BIC PBNKDEFFXXX

Dieses Amtsjahr war enorm lehrreich für mich und ich bin sehr froh, dass ich dieses Jahr in einem Landesverband erleben durfte, der derart energetisch, belebt und motiviert ist. Ob Kommunalwahlkampf in Tübingen oder rausgeputzt vor der Stuttgarter Oper; es hat mir stets viel Spaß mit euch gemacht und es schmerzt mich, dass ich mein Amt nun niederlegen werde.

So schön das Jahr auch war, so wichtig ist es mir jetzt, mich nun auf meinen beruflichen Werdegang zu konzentrieren. Im vergangenen Jahr haben sich viele Türen geöffnet, mit denen ich zunächst nicht gerechnet hatte und ich möchte diese wahrnehmen können, ohne durch mangelnde Zeit meinen Kollegen als Last anzufallen.

Getreu dem Motto „einmal Ländle, immer Ländle“ bin ich stolz, auch in Zukunft ein Teil unseres Landesverbandes zu sein.

Alles Liebe,

Lilith

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

Seit Oktober 2019 durfte ich für Euch gemeinsam mit Pascal die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands gestalten.

Im Bereich Social Media zählte zu meinen Aufgaben unter anderem die redaktionelle Umsetzung unserer #Samstagsfrage, die sich inzwischen als wöchentliches Social-Media-Format auf Facebook bewährt und etabliert hat und zuverlässig hohe Reichweiten in- und außerhalb der liberalen Bubble generiert. Es freut mich, dass unsere Instagram-Berichterstattung von Events wie dem FDP-Landesparteitag, der Dreikönigskundgebung oder dem Weltklimagipfel, welche mir federführend oblag, auf zahlreiche positive Rückmeldungen von Euch stieß. Ferner bin ich glücklich, dass wir die Zahl unserer Likes auf Facebook und Follower auf Instagram in den vergangenen Monaten weiter ausbauen konnten. Auch beim Erstellen von Pressemitteilungen, z.B. zu den Beschlüssen des 76. Landeskongresses oder der Konzeption und Umsetzung unserer JuLi-Dreikönigsaktion zum Thema Bürgerrechte durfte ich Pascal im „Tagesgeschäft“ unterstützen. Auch in enger Abstimmung mit unserem Beisitzer für Publikationen, Valentin, durfte ich in den vergangenen Monaten mit zwei Juliette-Beiträgen und einem Newsletter-Bericht einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands leisten.

Darüber hinaus war es mir eine Freude, die im Rahmen meiner Bewerbung auf dem 76. Landeskongress gemachten Wahlversprechen in den letzten Monaten umzusetzen:

Mit dem Facebook-Format „Kommunalhelden“ stellten wir als Landesverband im Herbst 2019 diejenigen unter Euch vor, die ein kommunales Wahlmandat als Gemeinde-, Stadt-, Kreisrat oder Bürgermeister innehaben. Hiermit erzielten wir nicht nur ein großes Maß an Beitragsinteraktionen und Reichweite, sondern unterstrichen auch das kommunalpolitische Profil unseres Verbands.

Das Instagram-Format „JuLi-Adventskalender“ stieß bei Euch auf großen Zuspruch und wartete mit vielfältigen Überraschungen hinter den „Türchen“ in der Instastory auf:

Maximilian Reinhardt
Beisitzer für Social Media

Telefon 0178 5508544
E-Mail reinhardt@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Throwbacks, Grußworte unserer JuLi-Mandatsträger in Bund & Land, Programmatisches, ein LaVo-Q&A mit versteckten Gesangstalenten und teils skurrilen Weihnachtsbräuchen sowie vieles mehr durften Euch Pascal und ich im Dezember in der Insta-Story präsentieren. Ich würde mir sehr wünschen, wenn das neue Presseteam dieses Format auch in künftigen Jahren weiterführt.

Die Einführung des von mir moderierten JuLi-Podcasts „Freiheitsfunk“ im Dezember 2019 war mir eine Herzensangelegenheit – durch ein eigenes Podcast-Format gelingt es uns, unsere programmatischen Fähigkeiten und Talente einer noch breiteren Öffentlichkeit in- und außerhalb der liberalen Familie auf eine ansprechende, unterhaltsame, zeitgemäße Art und Weise bekannt zu machen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den bisherigen Podcast-Partnern Hieronymus und Irene für ihre tollen Inputs aus dem Bereich der Außen- bzw. Bildungspolitik und freue mich, dass der Podcast bei Euch gut ankommt – Hörerzahlen im mittleren bis hohen dreistelligen Bereich sind ein guter Anfang. Wir werden weiter engagiert daran arbeiten, die Soundqualität und inhaltliche Attraktivität zu verbessern.

Mit der Ausschreibung des jungliberalen Rhetorikseminars, unterstützt von unserem Mitglied Bernhard Möllers aus dem KV Tübingen, durfte ich Euren Kreisverbänden ein Werkzeug an die Hand geben, mit dem ihr Eure Skills im Bereich politische Rhetorik & Kommunikation weiter verfeinern und ausbauen könnt, um für die spätestens Ende des Jahres im Landtagswahlkampf anstehenden Debatten am Infostand, im Rahmen von Podiumsdiskussionen oder im Freundes- und Bekanntenkreis perfekt gerüstet zu sein.

Ferner durfte ich das Pressekontakteverzeichnis unseres Landesverbandes erweitern – insbesondere um viele Kontakte zu kleineren Zeitungen und freien Journalisten im ländlichen Raum. So wird es uns in den Wahlkämpfen 2021 gelingen, noch flächendeckender im ganzen Land unsere Inhalte auch in den Printmedien publik zu machen. Ich bedanke mich bei Euch Pressenasen vor Ort, dass ihr mir die Kontakte vor Ort zur Einpflege in das Pressekontakteverzeichnis zur Verfügung gestellt habt.

Dass der Landesverband die oben erwähnten Akzente im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit setzen konnte, ist nicht allein mein Verdienst – sondern der des gesamten

LaVo-Teams, dass kollegial, freundschaftlich, kooperativ und über alle Resorts hinweg in den letzten Monaten immer unterstützend zusammenstand. Insbesondere war die Zusammenarbeit mit Pascal, einem Arbeitstier vor dem Herrn, ein Fest.

Um mich noch engagierter auf meine neue Aufgabe als Landesvorsitzender der LHG sowie im Vorjahr der Landtagswahl anstehende Aufgaben in der FDP konzentrieren zu können, werde ich nicht erneut für die Position des Beisitzers für Presse und Öffentlichkeitsarbeit kandidieren. Dies schmerzt, andererseits bin ich zuversichtlich, dass mein Nachfolger oder meine Nachfolgerin dem Landesverband ebenfalls tolle Dienste leisten und eigene Akzente setzen wird. Ich bleibe Euch und dem Landesverband selbstverständlich trotz dessen in anderen Funktionen noch eine lange Zeit erhalten.

Ich bedanke mich für Euer Vertrauen und freue mich auf einen tollen Landeskongress mit Euch!

Euer Max

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

als Beisitzer für Internet unterstütze ich den gesamten Vorstand sowie den Landesverband durch die Bereitstellung, Wartung und Pflege der Technischen Infrastruktur. Meine Tätigkeiten umfassen unter anderen:

- Pflege und Wartung des E-Mail Servers und der Mailinglisten
- Technische Betreuung der Webseite
- Pflege und Wartung unserer Cloud (Nextcloud) Instanz
- Weitere Verwendung unserer Formular-Anwendung „Limesurvey“ für die Anmeldung zu Landeskongressen und LPWs, für die Durchführung von Alex-Müller-Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge, sowie Pflege der eigenentwickelten Software zum automatischen Generieren von Rechnungen und SEPA Mandaten.
- Pflege des Antragstools für den 76. Und 77. Landeskongress
- U.v.m.

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst bei den Mitgliedern für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Auch meinen Landesvorstandskollegen möchte ich herzlich für die stets gute Zusammenarbeit danken. Ich hatte eine schöne Zeit im Vorstand und habe mich deshalb entschieden, mein Engagement in einer weiteren Amtszeit fortzusetzen und erneut für das Amt des Beisitzers für Internet zu kandidieren.

Viele Grüße

Euer Daniel

Daniel Götz
Beisitzer für Internet

Telefon 0176 47020805
E-Mail goetz@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2019/2020

Liebe JuLis,

zunächst möchte ich mich bei euch für die einmalige Möglichkeit bedanken, dass ich für das vergangene Amtsjahr ein Teil des Landesvorstands sein durfte. Mir hat diese Arbeit sehr viel Freude bereitet, ich habe während dieser Zeit viele Menschen kennengelernt und liebgewonnen. Ganz besonders möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern des alten Landesvorstands bedanken, mit denen ich aus meiner Sicht so gut wie immer reibungslos zusammenarbeiten konnte.

Dieses Jahr ist viel geschehen. Ich habe mit der Hilfe von Marvin Ruder und Pascal Schejnoha drei Ausgaben der Juliette veröffentlicht, die Vierte folgt in den nächsten Wochen. Dabei habe ich versucht, möglichst viele unterschiedliche Artikel zu veröffentlichen und jeden zu Wort kommen zu lassen. Ich habe zudem stets darauf geachtet, auch Personen außerhalb der JuLis – etwa Bundes- und Landtagsabgeordnete – als Autoren anzufragen.

Weiterhin habe ich leichte Veränderungen am Design bzw. Layout vorgenommen. Insgesamt bin ich mit dem Aussehen der Juliette aber sehr zufrieden, andere Landesverbände veröffentlichen weitaus weniger professionelle Mitglieder Magazine.

Eine größere Veränderung im letzten Amtsjahr war die Digitalisierung der Juliette. Da wir (erfreulicherweise) in den vergangenen Jahren immer mehr Mitglieder und Interessenten dazugewonnen haben, stiegen auch die Druck- bzw. Versandkosten immer weiter an. Deshalb haben wir gemeinsam mit dem erweiterten Landesvorstand entschieden, die Juliette zukünftig digital zu veröffentlichen und nur eine kleine Auflage drucken zu lassen. Ich denke dies ist ein guter Kompromiss um einen Jugendverband wie uns nicht unnötig finanziell zu belasten.

Die zweite Hauptaufgabe von mir bestand darin, den monatlichen Newsletter zu erstellen. Dies hat bislang jeden Monat funktioniert und ist ohne besondere Vorkommnisse geschehen.

Valentin Gölz
Beisitzer für Publikation

Telefon 0157 33226644
E-Mail goelz@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Zuletzt war ich zudem auch für die Einladung zum Landeskongress zuständig, da mit dem Wegfall der analogen Juliette die Einladungen anders verschickt werden mussten. Die Einladung wurde von der Deutschen Post gedruckt und versendet.

Auch wenn ich mich zukünftig wieder stärker meinem Studium zuwenden werde, so hoffe ich doch sehr, dass ich noch lange ein Teil von diesem großartigen Jugendverband bleiben darf.

Liebe Grüße

Valentin Gölz

JUGENDSCHUTZFORMULAR

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

Wenn möglich, vorab per Mail zurückschicken an: organisation@julibw.de. **Bitte auf jeden Fall das Original zum Landeskongress mitbringen.**

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil, **nachzuweisen durch eine Ausweiskopie**)

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Erziehung für *seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn*:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

einmalig für die Dauer des 77. Landeskongresses der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März 2020 auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als *Erziehungsbeauftragte*:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____
Geburtsdatum: _____

Hiermit erteilen wir unser Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der o.g. Begleitperson am 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März 2020 auch nach 22 Uhr / 24 Uhr teilzunehmen.

Ort, Datum und Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir den 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März 2020 besucht. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltenen Getränke und Mixgetränke konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit der Unterschriften.

Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

JUGENDSCHUTZFORMULAR

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person

Wenn möglich, vorab per Mail zurückschicken an: organisation@julis-bw.de. **Bitte auf jeden Fall das Original zur Party mitbringen.**

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern / Elternteil, **nachzuweisen durch eine Ausweiskopie**),

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Erziehung für *seine minderjährige Tochter / seinen minderjährigen Sohn*

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____

einmalig für die Dauer der **Party** zum 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als *Erziehungsbeauftragte*:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____
Geburtsdatum: _____

Hiermit erteilen wir unser Tochter / unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der **Party** zum 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März auch nach 22 Uhr / 24 Uhr teilzunehmen.

Ort, Datum und Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir die **Party** zum 77. Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in Heilbronn am 29. Februar & 1. März besucht. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltenen Getränke und Mixgetränke konsumieren. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit der Unterschriften.

Ort, Datum und Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person